

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 5 · Sept./Okt. 2012 · 61. Jahrgang

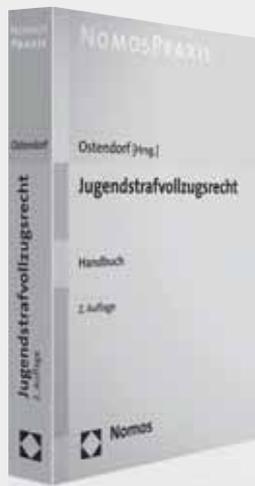
ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Vollzug, Gerichte
und Verteidigung –
im Spannungsfeld vor Ort**

Jugendstrafvollzug 2012



Neu

Jugendstrafvollzugsrecht

Kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze

Handbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Heribert Ostendorf

2. Auflage 2012, 781 S., brosch., 89,- €
ISBN 978-3-8329-6629-4

Die neu verabschiedeten **Gesetze zum Jugendstrafvollzug** der Länder sowie neue empirische Daten waren Anlass für eine **Neuaufgabe** des Handbuchs zum Jugendstrafvollzugsrecht. Mithilfe synoptischer Gegenüberstellungen der wichtigsten Regelungen lassen sich diese über die Ländergrenzen hinweg überblicken sowie Pro- und Contra-Belege für die eigene Argumentation gewinnen.

Aus dem Inhalt:

- Überwachung der Außenkontakte im Hinblick auf Telekommunikation, Paketempfang, Besuchsverbote und Überwachung
- Therapieangebote und Soziale Hilfe
- Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung
- Anwendung von Unmittelbarem Zwang, Durchsuchungen, Beobachtungen des Gefangenen, Einzelhaft und Fesselung etc.

Weitere Informationen: www.nomos-shop.de/13684



Nomos

ENFORCER

fon: 07251 / 96510

Bekleidung - Ausrüstung - Technik

fax: 07251 / 965114

Original Polizei-Strickjacke Farbe Dunkelblau

Mit Brusttasche und Reißverschluss, Ellenbogen und Schulter verstärkt, mit Schulterklappen und 2 seitlichen Taschen, Brusttasche mit Kugelschreibereinschub, Flauschteil über der Tasche ermöglicht das Anbringen des Brustschildes. **Deutsche Herstellung!**

80% Schurwolle / 20% Polyamid, gemäß Polizei-anforderung, Lieferung ohne Schulterstücke.
Größen: 46 -64.

Best-Nr.: 4413

€ 69,00

Wasserdichte Strickmütze mit JUSTIZ Bestickung

Strickmütze aus 100% Schurwolle, mit Fleece-innenfutter und Membrane: 65% Polyamid, 35% Polyurethan. **Wasserdicht und atmungsaktiv.** Maschinenwaschbar. Universalgröße

€ 19,50

Schwarz Best-Nr.: 7488

Dunkelblau Best-Nr.: 7489

KEY-BAK XXL Schlüsselrolle

Patenterte KEY-BAK XXL Schlüsselrolle mit 50 Jahren Produktionserfahrung. Bruchsicheres Polycarbonat-Gehäuse. Neue Ringhaltung, 90 Grad schwenkbare Seiltrommel, 120 cm Seil, trägt mehr als 25 Schlüssel ohne am Bein zu baumeln. KEY-BAK XXL ist für das Tragen auf der rechten Seite konstruiert und kann links eingeschränkt getragen werden.

Best-Nr.: 5772

€ 19,90

www.enforcer.de



KLEIDUNG & AUßERÜSTUNG



EINSATZ-HANDSCHUHE



AUSRÜSTUNGSTASCHEN



Der neue Katalog
12/14 ist da!
Gleich anfordern!



ENFORCER
PÜLZ GMBH

www.ENFORCER.de

Ubstadter Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher
Telefon: 07251 / 96510
Telefax: 07251 / 965114
E-Mail : info@enforcer.de
Filiiale Berlin: Rankestraße 14

Liebe Leserinnen und Leser,

Seit dem Jahr 2007 führt Helga Moriz, frühere Mitarbeiterin im Justizministerium Schleswig-Holstein, die Datei der Redaktion über alle Autoren, die für unsere Fachzeitschrift schreiben.

Mittlerweile sind in diesen 6 Jahren über 200 Namen von A bis Z zusammengekommen, einige wiederholt und mehrfach, andere nur einmal. Die Professionen reichen von MitarbeiterInnen der Allgemeinen Vollzugs- und Werkdienste, der Sozial-, Pädagogischen und Psychologischen Dienste, der AnstaltsärztInnen, der Anstaltsleitungen, aller Ebenen der Länder-Justizministerien, der Kriminologischen Dienste, der Sozialen Dienste der Justiz, der Freien Straffälligenhilfe, von externen Dienstleistern, RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen, SeelsorgerInnen bis hin zu WissenschaftlerInnen, JournalistInnen, VertreterInnen von Fachverbänden und von Stiftungen, Sozial- und VollzugspolitikerInnen – aus Deutschland, aus der Schweiz und Österreich und auch aus anderen Ländern. Auch ehrenamtliche MitarbeiterInnen schreiben über ihre Erfahrungen, zuweilen auch Gefangene oder ihre Familienangehörigen.

Neben unseren Redaktionsmitgliedern und den LandeskorrespondentInnen sind die AutorInnen das Kapital unserer Zeitschrift – nur durch und mit ihnen können wir den Anspruch erheben, ein zutreffendes Bild über Theorie und Praxis der ambulanten und stationären Resozialisierung zu vermitteln und im nationalen und internationalen Vergleich weiterführende Perspektiven zu entwickeln.

Deshalb Dank und Anerkennung an die AutorInnen für ihr anhaltendes Engagement – sie alle haben zum Stand und zur Fortentwicklung der Fachdiskussion beigetragen. Dieser interdisziplinäre und Organisationen und Hierarchien überwindende Diskurs in einer Fachzeitschrift dürfte ziemlich einmalig sein und macht

FORUM STRAFVOLLZUG immer wieder besonders lesenswert und informativ.

+++

In den letzten Monaten sind in nahezu allen wichtigen auf Bundesebene erscheinenden Tages- und Wochenzeitschriften Berichte und Reportagen über die Zustände in deutschen Gefängnissen erschienen (siehe z. B. DIE ZEIT, SÜDDEUTSCHE ZEITUNG, FOCUS, DER SPIEGEL) – zumeist und überwiegend mit kritischen Analysen, Kommentaren und Schlagzeilen (DIE ZEIT: „Die Schlechterungsanstalt“). Dabei werden Einzelbeispiele so aufbereitet, dass damit ein vermeintlich zutreffendes Bild des gesamten Vollzugs in Deutschland vermittelt wird.

Auffällig ist, dass aus der Sicht auch seriöser Medien offenbar weitgehend nur Gewaltereignisse und subkulturelle Erfahrungen interessieren, positive Beispiele dagegen nicht als berichtenswert angesehen werden. Es muss zugestanden werden, dass von diesen Medien zumeist sorgfältig recherchiert wurde – allerdings ist die Einseitigkeit der Auswahl der Informationen und der Darstellung ein Problem, dem sich die Reso-Branche stellen sollte.

Was ist zu tun? Verweigerung von Informationen oder ebenso einseitige Gegeninformationen können nicht der richtige Weg sein. Aber eine professionelle und offensive Öffentlichkeitsarbeit ist dringend geboten – regional durch die Anstaltsleitungen, überregional durch die Landesjustizministerien und bundesweit durch Fachorganisationen und die Strafvollzugswissenschaft. Eines der strukturellen Folgeprobleme der Föderalismusreform ist der Wegfall des Bundesjustizministeriums als Ansprechpartner für die Medien – es fehlt seitdem ein Organ, das mit bundesweitem Anspruch als Sprachrohr des deutschen Strafvollzugs auftreten kann. Einzelne Länderministerien können diese Funktion nicht übernehmen – der Strafvollgangausschuß der Länder bzw. die Justizministerkonferenz der

Länder sollten sich dieser Problematik annehmen.

+++

Aktuell bereitet unsere Redaktion gerade Heft 6/2012 vor. Das Thema „Von der Überbelegung zur Unterbelegung?“ verweist auf Chancen und Risiken der demografischen Entwicklung, die möglicherweise die vollzugspolitischen Perspektiven in den nächsten Jahren entscheidend beeinflussen werden. In der Einführung analysiert Kirstin Drenkhahn von der Freien Universität Berlin die Entwicklung der Gefangenenpopulation in Deutschland in den vergangenen 50 Jahren anhand statistischer Kennzahlen und stellt diese in einen internationalen Zusammenhang. Wir wollen diese Ausführungen ergänzen durch Berichte aus den Bundesländern, wo zum Teil dramatische Rückgänge der Gefangenzahlen stattgefunden haben.

Welche Perspektiven ergeben sich aus diesen Entwicklungen? Entspannt sich dauerhaft die Belegungssituation mit entsprechenden Konsequenzen für Neubau- und Renovierungsprogramme? Werden personelle Ressourcen zu Qualitätssteigerungen in der stationären und ambulanten Resozialisierung und ihrer Vernetzung frei? Oder freuen sich in erster Linie die Finanzpolitiker und reduzieren im Rahmen der allgemeinen Haushaltskonsolidierung die Zuweisungen zu den Vollzugshaushalten?

Redaktionsschluss ist am 20. November – welche Autoren wollen mit welchen Beiträgen die Diskussion anreichern?

+++

Wie immer wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre

Bernd Maelicke



- 245 Editorial**
- 246 Inhalt**
- 247 Magazin**
Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug

„Gewaltstudie“ von Prof. Dr. Pfeiffer auf dem Prüfstand der Vollzugspraktiker
- 248 Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder?**
- 249 Betreutes Wohnen nach Sicherungsverwahrung: Sozialhilfeträger muss Kosten übernehmen**

Flucht aus der U-Haft durch Nachbarwohnung
- 250 Kontinuität und Aufbruch in der evangelischen Straffälligenhilfe**
- 251 Titel**
Vollzug, Gerichte und Verteidigung – im Spannungsfeld vor Ort
Gerd Koop
- 253 Die Arbeit der Strafvollstreckungskammer – Licht und Schatten**
Margret Spaniol
- 260 Dreieck Vollzug, Anwaltschaft, Gerichte**
Wolfgang Weißbrodt
- 265 Der Weg wird erkennbar, der noch zurückzulegen ist...**
Dr. Olaf Heischel
- 270 Rollenwechsel – oder von einem der auszog, Neues zu lernen**
Dr. Joachim Walter
- 273 Vollzug und Gerichte – Szenen einer manchmal schwierigen Beziehung**
Dr. Wolfgang Lesting
- 277 Die Praxis in Strafvollzugs-sachen aus Anstaltssicht**
Andreas Gross
Dr. Karin Laub
- 282 Aus den Ländern**
Baden-Württemberg
Bildungsstatistik für den Justizvollzug

Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2011

Bayern
Dauerausstellung „Hinter Gittern“

Berlin
Mobilfunkunterdrückung in der Jugendstrafanstalt
- 283 Niedersachsen**
Opferschutzkonzeption erstellt

Nordrhein-Westfalen
Rundum-Betreuung statt Gefängnis für junge Straftäter
- 284 Kooperationsvereinbarung zum Übergangsmanagement für Strafgefangene und Haftentlassene**

Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt und Brandenburg kooperieren im Frauenvollzug
- 285 Schleswig-Holstein**
Gunter Gabrielsingt im Gefängnis
- 286 Portrait**
Johannes Feest – der Mann hinter dem Alternativkommentar
Christian Rath interviewt Johannes Feest
- 289 Theorie und Praxis**
Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Untersuchungs-gefangenen nach dem neuen Untersuchungshaftrecht
André Bartmeier
- 293 Interessenvertretung von Gefangenen – ein vernachlässigter Baustein der Strafvollzugsreform**
Dr. Franziska Drohsel
- 299 Forschung und Entwicklung**
Tabakprävention in Gefängnissen: wie ist die Situation in Deutschland?
Dr. Catherine Ritter
Prof. Dr. Heino Stöver
- 302 Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug in Thüringen**
Dr. Dr. Stefan Giebel,
Stephanie Ritter
- 306 Rechtsprechung**
Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme und Unschuldsvermutung
- 310 Steckbriefe**
Kantonale Strafanstalt Saxerriet, Schweiz
- 311 Medien**
Ziemlich beste Freunde – ein Film von Olivier Nakache und Éric Toledano
- 312 Impressum**
- 312 Vorschau**

Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug

Laut einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN), die am 16.08.12 veröffentlicht wurde, gaben mehr als ein Viertel aller befragten Männer und Frauen in 33 JVAen an, in den vier Wochen vor der Befragung Opfer von Übergriffen geworden zu sein. „Es geht von der psychischen Gewalt, Mobbing, bis hin zur Vergewaltigung und Fast-totgeschlagen-werden“, sagt der Leiter des Institutes und Mitautor der Studie, Christian Pfeiffer. „Sehr oft geht es unter den Häftlingen schlicht darum, die eigene angeschlagene Identität zu stabilisieren, indem man sich zum King aufschwingt und andere unterdrückt.“ Besonders schlimm sei die Situation unter Jugendlichen: Hier habe fast die Hälfte von Gewalterfahrungen berichtet.

Für ihre Untersuchung befragten die Wissenschaftler nach eigenen Angaben 4985 Männer, 461 Frauen und 983 Jugendliche in 33 Gefängnissen in Bremen, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen. Sie werteten 6384 anonyme Fragebögen aus den Zeiträumen April/Mai 2011 und Januar bis Mai 2012 aus.

Aus Angst vor Verbrechen meiden laut Studie viele Gefangene Bereiche wie Duschen oder schlecht einsehbare Flure. Besonders auffallend sei, dass insbesondere Jugendliche meist darauf verzichteten, Anzeige zu erstatten. Sie wollten nicht als Verräter gelten oder hätten schlicht Angst vor weiteren Attacken. An die Adresse der Justizvollzugsanstalten appelliert Pfeiffer, verstärkte Sicherheitsmaßnahmen zu erwägen. Zudem weist die Studie darauf hin, dass bautechnische Änderungen und auch stärkere Aufsicht auf den Fluren die Sicherheit in den Anstalten verbessern könnten.

newsletter dbh, 31.8.2012

„Gewaltstudie“ von Prof. Dr. Pfeiffer auf dem Prüfstand der Vollzugspraktiker

Vollzugspraktiker und Delegierte der Gewerkschaft Strafvollzug aus allen Bundesländern diskutierten am 27. September 2012 in Potsdam die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen vorgelegte Studie zur Gewaltproblematik in den bundesdeutschen Vollzugeinrichtungen. Die Vollzugsexperten waren sich aufgrund ihrer empirischen Erfahrungen einig, dass die Gewalt in Vollzugeinrichtungen überaus komplexe Erscheinungsformen aufweist, in ihrer quantitativen Ausprägung allerdings nicht allein auf die nunmehr durch das KFN vorgelegte Studie gestützt werden könne. Sich ausschließlich auf die Befragung von „Betroffenen“ zu stützen, werde dem Problem nicht ausreichend gerecht, weil damit die Gefahr einer Überbetonung des Untersuchungsgegenstandes nicht ausgeschlossen werden könne. Zwar hat Prof. Pfeiffer Recht, wenn er in einem Interview darauf hinweist, dass in einem Gefängnis nun mal keine Engel versammelt seien. Doch trägt nach Einschätzung der Vollzugspraktiker auch die stark subjektive Färbung des Gewaltbegriffs, der im Wesentlichen von der Definition des befragten Gefangenen abhängig war, zu dem Ergebnis bei, dass die Gewalterfahrungen von Gefangenen in den untersuchten Bundesländern als exorbitant hoch anzusehen ist. Trotzdem, so die Praktiker, sei eine nicht in Abrede zu stellende Problematik schlaglichtartig beleuchtet worden, was zu begrüßen sei.

In den bundesdeutschen Vollzugeinrichtungen befinden sich gegenwärtig über 60.000 Menschen in staatlicher Obhut. Und gerade in einem Rechtsstaat hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass – so weit als möglich –

rechtsfreie Räume verhindert werden und diese Menschen keinen Schaden an Körper und Seele nehmen. Dass im Gewaltbereich immer ein Dunkelfeld bestehen werde, wurde allgemein akzeptiert. Immerhin seien 35 Prozent der untergebrachten Gefangenen wegen Gewaltdelikten inhaftiert, da könne es nicht verwundern, dass sich in der räumlichen Enge von Vollzugsreinrichtungen nicht von einem Tag auf den anderen ein pazifistisches Lebensmodell durchsetzen lasse.

Unabhängig von der tatsächlichen Ausprägung des Gewaltphänomens in den Vollzugeinrichtungen hat der Staat die Verpflichtung, Menschen, die sich in seiner Obhut befinden, vor Schaden zu bewahren. Die Studie des KFN hat gezeigt, dass sich der Vollzug nicht zurücklehnen kann, sondern sich dieser Problematik zu stellen hat. Während der Mut der teilnehmenden Länder Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen zu loben ist, geht der Rest der Republik auf Tauchstation. BSBD-Bundesvorsitzender Anton Bachl forderte die Politik deshalb nachdrücklich auf, sich mit der Gewalt in den Gefängnissen zu befassen und die Vollzugeinrichtungen sachlich und personell in die Lage zu versetzen, Gewalt durch Kontrolle zu verhindern und durch therapeutische Interventionen zu überwinden.

Ein ernsthaftes Problem scheint aber auch ein in qualitativer Hinsicht verbesserungsbedürftiges Führungssystem zu sein, das mehr auf hierarchische Anordnung als auf kooperative Zusammenarbeit setzt. Dass hohe Krankenstände Indikatoren für mangelnde Motivation sein können, war bislang schon vermutet worden, dass dieses Phänomen aber auch gefährliche Gewalt unter den Gefangenen nach sich ziehen kann, war den Vollzugspraktikern bislang in dieser Deutlichkeit nicht präsent.

Der BSBD beklagt die mangelnde Vergleichbarkeit der vollzuglichen Rahmenbedingungen in den einzelnen

Bundesländern. Dies habe zur Folge, dass mögliche Ursachen der Gewalt weder für die Presse noch für die interessierte Öffentlichkeit transparent würden. So habe z. B. Thüringen unter den untersuchten Ländern die höchste Belegungsdichte, Brandenburg weise Normalbelegung auf, habe aber vorhandene Kapazitäten freigezogen, um Haftanstalten schließen zu können. Sachsen habe unter den untersuchten Ländern die schlechtere Personalausstattung, Niedersachsen weise starke Strukturunterschiede auf, während Bremen seine Daten bislang offenbar als Staatsgeheimnis behandle.

Der BSBD rief die Bundesländer anlässlich der Potsdamer Fachtagung zu einem offenen Dialog über die Gewaltproblematik in den Gefängnissen auf. Gleichzeitig mahnte er den mit der Föderalismusreform beabsichtigten Wettbewerb um die bestmögliche Problemlösung an. „Wenn sich in unseren Gefängnissen Gewalt ausbreitet, dann stehen die Bundesländer in der Verantwortung, diese unsägliche Entwicklung sofort zu unterbinden. Wir Strafvollzugsbedienstete sind hierzu bereit, wenn die Justizverwaltungen für die erforderlichen Rahmenbedingungen sorgen“.

Quelle: www.bsbd.de, 27.09.2012

Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder?

„Wir brauchen eine Lobby für Kinder Inhaftierter!“ Mit einem deutlichen Plädoyer für die konsequente Durchsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und die Berücksichtigung der Belange und Rechte von Kindern Inhaftierter endete das Fachgespräch „Mehr Familie wagen – für ein besseres Leben von Kindern Inhaftierter“, zu dem die BAG für Straffälligenhilfe (BAG-S) und der

Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) am 24. September 2012 in Berlin geladen hatte. 60 Fachleute aus Politik, Sozialarbeit, Justizvollzugsanstalten, Ministerien, Hochschulen, Wohlfahrtsverbänden und Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe tauschten sich über die Situation von Kindern mit inhaftierten Eltern aus. Circa 100.000 Kinder unter 18 Jahren sind von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen, berichtete PD Dr. Matthias Schützwohl von der Universitätsklinik der TU Dresden. Er stellte erste Ergebnisse eines EU-weiten Forschungsprojektes vor, das die Situation von Kindern inhaftierter Väter und Mütter untersuchte. Zwischen 30 und 50 Prozent dieser Kinder sind durch die familiäre Situation emotional belastet oder verhaltensauffällig. Scham, Angst vor Verlust der Eltern, Ausgrenzungserfahrungen und materielle Not stellen für die betroffenen Kinder eine große psychische Belastung dar.

Das Fachgespräch machte deutlich, wie sehr Kinder in dieser Situation leiden und wie wenig dies bisher in Öffentlichkeit und Politik beachtet wird. Auch Bundessozialministerin Ursula von der Leyen betonte in ihrem Grußwort, dass die Belange der Kinder inhaftierter Eltern in der öffentlichen Debatte bisher zu kurz gekommen seien.

Zwei Defizite stellten die Expertinnen und Experten fest: Einmal gibt es deutlich zu wenige Hilfeangebote, die auf die Situation von Kindern und deren inhaftierten Eltern zugeschnitten sind. Forscher Matthias Schützwohl: „Wir können aufgrund dieser Studie erstmals mit umfassenden Daten zeigen, dass ein großer Prozentsatz der Kinder individualisierte Unterstützung braucht. Dieser Hilfebedarf muss gegenwärtig als nicht ausreichend gedeckt gelten.“

Beispiele guter Praxis zeigten, wie es gehen könnte. So berichtete Michaela Strang-Kempfen vom Bringdienst „KidMobil“ des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) e. V. in Berlin, wie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Kindern Besuche bei ihren inhaftierten Eltern ermöglichen.

Agnete Mauruschat, seit 10 Jahren Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bützow in Mecklenburg-Vorpommern, berichtete von dem Projekt „Papa ist auf Montage“, in dem die JVA die Besuchsbedingungen familienfreundlicher gestaltet hat. Auch sie gestand, dass trotz der Innovationsfreude der JVA Bützow Familien und ihre Bedürfnisse bis dahin „nicht richtig in den Blick gekommen“ seien.

Hannah Hagerup von der dänischen Strafvollzugsbehörde berichtete aus einem Modellprojekt, mit dem in vier dänischen Gefängnissen Kinderbeauftragte eingesetzt wurden. Die Kinderbeauftragten haben viele kleine Initiativen für einen familiensensibleren Vollzug angestoßen. So wurden Besuchsräume mit Kuschecken und Spielzeug ausgestattet und Eingangsbereiche verschönert, Poster mit einer kindgerechten Erklärung der Leibesvisitation, Fotos von den nicht zugänglichen Teilen der Haftanstalt oder persönliche Fotobücher mildern die Sorgen, ob es dem Vater auch gut geht oder die Sehnsucht zwischen den Besuchen. Die kindgerechte Gestaltung, so berichtete Hannah Hagerup, habe neben der Wirkung auf die Kinder auch Effekte auf die JVA-Mitarbeiter. Sie vergessen so nie, auch immer die Perspektive der Kinder mitzudenken.

Entsprechend berichtete Melanie Mohme, die für die Anlaufstelle Freiräume bei der Diakonie für Bielefeld gGmbH zahlreiche Angebote für inhaftierte Väter und Mütter und deren Kinder organisiert, dass das fünfjährige Engagement des Vereins Spuren in der JVA hinterlassen hat: „Jetzt lächeln die Vollzugsbeamten auch, wenn die Kinder kommen“, erzählte sie.

Dr. Sabine Skutta, Teamleiterin Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im DRK Generalsekretariat und eine der Sprecher der National Coalition für die

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, mahnte eindringlich den Vorrang des Kinderwohls bei allen gesetzlichen Regelungen an. Bisher werde dies aber ebenso wenig berücksichtigt wie das Recht der Kinder auf Beteiligung. Die Diskussion um ein neues Strafvollzugsgesetz, die in vielen Bundesländern geführt wird, zeige dies deutlich und sei gleichzeitig eine Chance, für eine rechtliche Verankerung zu sorgen.

Die Bundestagsabgeordnete Katja Dörner, kinder- und familienpolitische Sprecherin vom Bündnis 90/Die Grünen, betonte, dass es Sache der Bundesregierung sei, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention anzumahnen, auch wenn der Strafvollzug Ländersache sei. Sie wünschte sich, dass die Belange von Kindern von Inhaftierten Thema der Gespräche zwischen Bund und Ländern werde und eine größere politische Relevanz bekämen.

Zwar täte sich etwas in den Ländern, so Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Leiter des Referats Vollzugsgestaltung im Justizministerium Baden-Württemberg, aber das Thema trete erst langsam in den Fokus auch der Justizbehörden. Deren Mitarbeit und Verantwortung wurde vor allem aus dem Publikum angefordert.

Theresia Wunderlich, Leiterin der Abteilung Soziales und Gesundheit im Deutschen Caritasverband Freiburg, formulierte daraufhin das Motto der Veranstaltung – „Familie wagen“ – um: Familien seien kein Sicherheitsrisiko, sagte sie, sondern für den Strafvollzug und für eine gelingende Resozialisierung ein Gewinn. Sie forderte eine Regelausstattung für jede JVA, um familienfreundliche Bedingungen zu schaffen.

www.bag-s.de, 25.9.2012

Betreutes Wohnen nach Sicherungsverwahrung: Sozialhilfeträger muss Kosten übernehmen

Hat eine Person, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden soll, Anspruch auf betreutes Wohnen, kann sich der Sozialhilfeträger nicht darauf berufen, dass er nur nachrangig zuständig sei. Dies hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) entschieden.

Ein Mann sollte nach langjähriger Haft und anschließender Sicherungsverwahrung nach einem Beschluss des Landgerichts zur Bewährung entlassen werden. Da es an einer betreuten Wohnmöglichkeit fehlte und deshalb keine hinreichend günstige Kriminalprognose vorlag, wurde der Entlassungsbeschluss wieder aufgehoben. Ein sozialer Verein bot ihm schließlich betreutes Wohnen an. Die Übernahme der Kosten hierfür lehnte der Sozialhilfeträger jedoch ab, weil seine Zuständigkeit nicht gesetzlich geregelt sei. Vorrangig zuständig sei in diesen Fällen das Land. Im Eilverfahren verurteilte das Sozialgericht den Sozialhilfeträger zur vorläufigen Kostenübernahme. Daraufhin wurde die Sicherungsverwahrung beendet.

Das LSG hat diese Entscheidung bestätigt und die hiergegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen. Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, hätten Anspruch auf Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig seien. Hierzu zählten Personen, die aus langjähriger Haft oder Sicherungsverwahrung entlassen werden. Denn diese Menschen müssten erst wieder lernen, soziale Beziehungen unter den Bedingungen der Freiheit einzugehen und sich in die veränderte Gesellschaft einzugliedern.

Dies sei bei dem nunmehr in Kassel lebenden Mann der Fall. Er benötige neben verbindlichen sozialen Kontakten praktische Unterstützung und Begleitung im Alltag sowie Beratung, Training und Schulungen. Da kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig sei, müsse der Sozialhilfeträger die erforderliche Hilfe erbringen. Ohne die Kostenübernahme würde dem Mann eine erneute freiheitsentziehende Maßnahme drohen, meinen die Richter.

*Landessozialgericht Hessen, L 4 SO 86/12
B ER*

Flucht aus der U-Haft durch Nachbarwohnung

In Basel flüchteten drei Häftlinge aus einem Untersuchungsgefängnis durch eine anliegende Wohnung. Deren Mieter ist verärgert, dass die Gefängnisleitung den Ausbruch trotz seiner Hinweise nicht vereitelte.

Pascal Suter wohnt direkt neben dem Untersuchungsgefängnis Waaghof in Basel, aus dem drei Häftlinge ausgebrochen sind – direkt durch Suters Wohnung. Verärgert ist Suter, weil der Ausbruch für ihn nicht aus blauem Himmel kam: Vor einer Woche habe er der Gefängnisleitung des Waaghofs mitgeteilt, er höre in den letzten zwei bis drei Wochen gegen Abend wieder ein Kratzen und Hämmern im Innern der Wand – und zwar auf der Seite, wo die Liegenschaft Innere Margarethenstraße 24a an der Untersuchungsgefängnis grenzt. „Es war unheimlich“, so Suter. Es verwundert ihn sehr, dass man dies im Gefängnis selbst nicht habe feststellen können. Gefängnisleiter Jörg Degen bestätigt die Beschwerde. Trotz mehrerer täglichen Kontrollgänge sei nichts bemerkt worden.

Als Suter nach 17 Uhr nach Hause kam, staunte er nicht schlecht, als er den Schlüssel im Schloss seiner Wohnungstür nicht drehen konnte – die Tür war offen. „Sie haben meinen Reserveschlüssel gefunden und diesen innen stecken lassen“, so der geschädigte Mieter. Als er dann das Loch in der Decke sah, war ihm aber sofort klar, was geschehen war: „Zum Glück war ich nicht zu Hause, als die Gefangenen durch meine Decke brachen!“ Er malt sich aus, wie er im Moment aus der Wohnung geflohen wäre, wenn er den ersten Fuß durch die Gipsdecke hätte stoßen sehen.

Die Flüchtigen waren aber nicht augenblicklich verschwunden: „Sie haben sich noch bei mir im Badezimmer gewaschen und umgezogen“, so Suter. Es hätten zerrissene Plastiktüten mit dem Signet des Waaghofs in der Wohnung gelegen. Die Flüchtenden hätten auch seine Schubladen durchsucht und 400 Franken, 30 Euro sowie die Büchse mit den 20-Rappen-Stücken für die Waschmaschine mitlaufen lassen – und seinen Blazer. „Sie haben natürlich ausgerechnet meinen schönsten Kittel genommen. Wieso auch immer bei diesen Temperaturen“, sagt Suter und zeigt, dass er dennoch seinen Humor nicht verloren hat. Zu allem Unglück, wie er sagt, habe einer noch ein weißes Hemd mit Blut voll getropft. Auch auf dem Fußboden sind überall noch Blutspuren zu sehen. Im Gegenzug haben sie Suter einen Kehrichtsack mit Bauschutt und zerbrochenen Backsteinen im Wohnzimmer zurückgelassen.

Beim Einzug in die Zweizimmerwohnung im ersten Stock letzten November wusste Suter zwar, dass genau hier schon mal Häftlinge in die Freiheit geflohen waren. „Gleich neben dem Loch der aktuellen Flucht ist zu sehen, wie die Decke geflickt wurde“, so Suter. Doch es sei ihm versichert worden, dass etliche bauliche Maßnahmen getroffen worden seien und er sich keine Sorgen machen müsse. Er habe daraufhin mit Gefängnisleiter Jörg Degen noch gewitzelt, ob es nicht nötig sei, die Wohnungsdecke mit Metallplatten zu verstärken. Das wäre wahrschein-

lich nicht die schlechteste Idee gewesen. Denn nach dem Ausbruch der drei Häftlinge ist Suters Fußboden im Wohnzimmer mit Schutt und Staub überzogen – und das Trio ist über alle Berge.

baz.ch/Newsnet, 21. 8. 2012

Kontinuität und Aufbruch in der evangelischen Straffälligenhilfe

Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe wählt Vorstand und verabschiedet neue Satzung

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) hat mit der Wahl ihres Vorstands und der Verabschiedung einer neuen Satzung am 24. September 2012 in Fulda die Weichen für die Arbeit in den nächsten vier Jahren gestellt. Inhaltlicher Auftakt war zudem ein am 25. September 2012 am gleichen Ort gemeinsam mit dem Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe veranstalteter Fachtag zum Thema „Sucht und Haft“.

Bei den alle vier Jahre anstehenden turnusgemäßen Wahlen erhielt der bisherige Vorstand mit dem Vorsitzenden Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer (Wiesbaden), seinem Stellvertreter Helmut Bunde (Radebeul; Diakonisches Werk Sachsen), sowie den Beisitzern Sabine Bruns (Düsseldorf; Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe), Otfried Junk (Celle; Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe) und Kai Kupka (Oldenburg; Diakonisches Werk Oldenburg) erneut das Vertrauen und den Auftrag für die nächsten Jahre. Nach Inkrafttreten der neuen Satzung gehören auch Petra Zwickert (Berlin) als Leiterin des Zentrums für Migration und Soziales beim Evangelischen Werk für

Diakonie und Entwicklung und Thomas Gotthilf (Lingen) für die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland als berufene Mitglieder dem Vorstand der Konferenz an.

Beim Fachtag hatten Staatssekretär Dr. Rudolf Kriszeleit vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für die Hessische Landesregierung und Bürgermeister Dr. Wolfgang Dippel für die Stadt Fulda sich in ihren Grußworten für die Arbeit der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe bedankt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Dienst vor Ort und für die hilfsbedürftigen Menschen Mut gemacht.

Hintergrund: Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS)

Die EKS fasst die Arbeit von evangelischen Organisationen und Einrichtungen zusammen, die im Bereich der Straffälligen-, Gefangenen- und Haftentlassenenhilfe tätig sind. Sie betätigt sich als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Sinne evangelischer Diakonie und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Mitglieder der Konferenz sind die Diakonischen Werke der Gliedkirchen und evangelischen Einrichtungen und Dienste im genannten Bereich auf Bundesebene. Die EKS ist als Fachverband dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) angeschlossen.



Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer

Vorsitzender

E-Mail: k.h.schaefer@t-online.de

Vollzug, Gerichte und Verteidigung – im Spannungsfeld vor Ort

Gerd Koop

„Licht und Schatten, Rollenwechsel, Spannungsfeld anwaltliche Tätigkeit, Szenen einer manchmal schwierigen Beziehung, Dreieck, Vollzug Anwaltschaft“. Allein die Auszüge aus den Überschriften zu den Beiträgen dieses Themenschwerpunktes lassen erkennen, dass es bei der Behandlung des Themas „Vollzug, Gerichte und Verteidigung“ um ein echtes Spannungsverhältnis geht und dass die Leserinnen und Leser von Forum Strafvollzug viele Facetten eines ungewöhnlichen Dreiecks kennen lernen.

Forum Strafvollzug beschäftigt sich zum ersten Mal komprimiert mit diesem Thema, welches viel zu wenig in der Fachöffentlichkeit diskutiert wird. Bereits bei der Planung des Heftes gab es in der Redaktion intensive Debatten darüber, wie wir das Heft überhaupt thematisch betiteln sollten. Sind Anstalten, Gerichte und Verteidigung etwa im „Clinch“ miteinander, gibt es ein echtes Spannungsverhältnis oder werden nur konsequent Rechtsauffassungen aus verschiedenen Sichten vertreten und verteidigt? Wir haben mit den vorliegenden Beiträgen hinter die Kulissen geschaut und unsere Autorinnen und Autoren gebeten, mehr Licht in das Dreieck Vollzug, Gerichte und Verteidigung zu bringen.

So informiert **Margret Spaniol** vom Bundesgerichtshof, die sicher zu den besonders erfahrenen Spezialisten auf dem Gebiet des Strafvollstreckungsrechts gehört, über die Entstehung und die Ziele der Strafvollstreckungskammer, die von ihrer Konzeption her eine lichte Institution, die den Schatten des besonderen Gewaltverhältnisses und exekutiver Gnadenentscheidungen beseitigen sollte, darstellt. Immerhin war, so Margret Spaniol, der in den 70ziger Jahren ins Leben gerufenen Strafvollstreckungskammer eine große

rechtsstaatliche Aufgabe zugeordnet. Sie sollte im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976 Rechtsschutz im Bereich des Strafvollzugs garantieren, der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.3.1972 richterlicher Kontrolle weitgehend entzogen war. Nach Spaniol wurden sämtliche Maßnahmen, die die Vollzugsbehörden gegenüber dem Gefangenen ergriffen und die teilweise mit erheblichen Einschnitten in seine Rechte verbunden waren, nach vormaliger Auffassung als immaterielle Beschränkungen des durch ein gerichtliches Urteil veranlassten Freiheitsentzugs begriffen, die Ausdruck des „besonderen Gewaltverhältnisses“ seien, in dem der Gefangene zu den Vollzugsbehörden stehe.

Während Margret Spaniol den Fokus ihres Beitrages auf die Arbeit der Strafvollstreckungskammer legt, beschreibt der gerade erst in den Ruhestand eingetretene Vorsitzende Richter des 2. und 5. Strafsenats am Kammergericht Berlin **Wolfgang Weißbrodt** ein geometrisches Bild der professionellen Akteure, die im Vollzugsrechtsstreit in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Die Ansicht dieses – gleichzeitigen – Dreiecks wäre unvollständig, wenn so Weißbrodt, derjenige unbeachtet bliebe, um den sich alles drehe – der Gefangene. Um seine Vollzugs- und Vollstreckungslage, seine Behandlung, seine Rechte, seine Beurteilung durch die Vollzugsbehörde, sein Verhalten, seine Bedürfnisse und Wünsche kreise das gesamte professionelle Handeln; es stünde ohne ihn im leeren Raum. Der Gefangene habe zu allen drei Eckpunkten des Dreiecks seine eigenen Beziehungen, an denen er im wahrsten Sinne des Wortes auch manchmal „ziehe“ und so das Gebilde eigenständig beeinflusse.

Gegensätzlicher könnte der Blick auf das Spannungsfeld aus anwaltlicher Sicht von **Olaf Heischel** aus Berlin gar nicht ausfallen. Als Rechtsanwalt hat er laut eigenen Aussagen eine Rolle wie auch Vollzugsbedienstete eine Rolle haben. Beide spielen auch gerne eine Rolle im Leben der Gefangenen. Naja, mancher, nicht aller Gefangenen. Darüber wollte Olaf Heischel mal wieder nachgedacht haben. Außerdem will er auch noch behaupten dürfen: Da wir mangels Zeit und Geist in der Regel sehr wenig auf der Basis von Vernunft und Wissen entscheiden, sind Vorurteile und Zeitgeist unsere häufigsten Entscheidungsgrundlagen; auch mal Entscheidungsabgründungen. Was aus seiner Sicht aber keinesfalls zu sehr mitbestimmen sollte, sind Feindbilder. Die hat man, so Olaf Heischel, damit die Arbeit mehr Spaß macht, aber nicht wenn es um Entscheidungen über Dritte geht.

Einen ganz anderen Blick – auch aus der Rolle eines Anwalts – hat **Joachim Walter**. Sein Beitrag mit dem Titel „Rollenwechsel – oder von einem der auszog, Neues zu lernen“ lenkt unsere Aufmerksamkeit sowohl auf die Gefangenen als auch auf die Bediensteten. Nach über als 36 Jahren Tätigkeit im Justizvollzug – davon 30 Jahre als Leiter zweier Jugendstrafanstalten – ist Joachim Walter Ende des Jahres 2009 in den gesetzlichen Ruhestand versetzt worden. Auf Dauer war ihm jedoch das Pensionärsdasein zu langweilig, so dass er den Entschluss fasste, wieder als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und öffentliches Dienstrecht tätig zu werden. Seine Ausführungen machen deutlich, dass anders als mit Privatpersonen und Gewerbetreibenden, es erheblich schwieriger erscheint, mit Behörden, erst recht Vollzugsbehörden, zu Aushandlungslösungen, rechtlich gesehen also zu Vergleichen zu kom-

men. Sowohl gegenüber Gefangenen wie auch Bediensteten beharren sie in der Regel auf ihrem Standpunkt selbst dann, wenn dieser nach der Sachlage oder der Rechtsprechung offensichtlich zweifelhaft ist. Ein Grund dafür dürfte nach Walter darin zu suchen sein, dass die Behörden das Prozess- und Kostenrisiko, welches Privatleute und Unternehmer oft scheuen und das diese nicht selten dazu motiviert, eine – außerdem fast immer deutlich schnellere – Kompromisslösung zu suchen, kaum interessiert: Man hat Zeit, und die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt ja nicht der betreffende Sachbearbeiter, sondern die Allgemeinheit.

Von den Szenen der manchmal schwierigen Beziehung zwischen Vollzug und Gerichten, berichtet **Wolfgang Lesting**, Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, der meint, dass die Schilderung eines angespannten Verhältnisses zwischen Vollzugsgerichten und Vollzugsbehörden zunächst überraschend klingt. Seiner Meinung nach haben die Vollzugsbehörden schon deshalb kaum Anlass, mit den Entscheidungen der Vollzugsgerichte zu hadern, weil sie sich mit ihren Auffassungen fast immer durchsetzen. Die Gründe der Erfolglosigkeit kennzeichnen nach Lesting teilweise zugleich das Verhältnis von Vollzugsbehörden und Vollzugsgerichten. So räumen die Strafvollzugsgesetze den Gefangenen nur wenige Rechte ein und billigen demgegenüber den Anstalten mit ihren Generalklauseln, unbestimmten Rechtsbegriffen, Beurteilungs- und Ermessensspielräumen einen weiten Entscheidungsspielraum zu. Mit dieser Normstruktur werde nicht nur ein Erfolg von Gefangenen vor Gericht erschwert, sondern auch die richterliche Kontrollichte reduziert. Die gesetzliche Kompetenzverteilung begrenze den Einfluss der Gerichte auf die Vollzugsgestaltung und beuge damit im Regelfall Streitigkeiten zwischen beiden vor. Auch die soziale Nähe und gemeinsame Ausbildung der Juristen in den Anstalten und Gerichten sowie der bürokratische Gleichklang ihrer Arbeitsweisen sorgen

eher für Einvernehmen als Streit. Aus Sicht der Gefangenen stellen sich die häufig guten Kontakte zwischen Anstalten und Strafvollstreckungskammern nicht selten als „Kumpaneie“ dar.

Den Blick in die Vollzugspraxis richten der Leiter der JVA Fuhsbüttel in Hamburg, **Andreas Gross** und die Richterin am Amtsgericht Hamburg **Dr. Karin Laub** (zur Zeit abgeordnet als Leiterin der Rechtsabteilung der JVA) mit ihrem Beitrag „Praxis in Strafvollzugssachen aus Anstaltssicht“. In der JVA Fuhsbüttel mit ihren vielen zu langen Haftstrafen verurteilten Gefangenen gibt es lt. der Autorin und des Autors dieses Beitrages ein schon traditionell beschwerdefreudiges Klientel. Um die vielen Widersprüche gegen Vollzugsentscheidungen und die hohe Zahl der gerichtlichen Verfahren angemessen bearbeiten zu können, richtete die Vollzugsbehörde deshalb bereits 2004 eine eigene Rechtsabteilung ein. Seit 2007 wird diese von einer jeweils für zwei Jahre an die Anstalt abgeordneten Richterin bzw. von einem Richter geleitet. Diese Vereinbarung führt nicht nur zu mehr Professionalität, sondern fördert auch das Interesse von Richterinnen und Richtern am Strafvollzug. Das Hamburger Beispiel könnte bundesweit Schule machen und ist richtungsweisend für eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld Vollzug, Gerichte und Verteidigung.



Gerd Koop
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Oldenburg
Redaktion Forum Strafvollzug
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Fachtagung „Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug – Herausforderungen für die Behindertenhilfe“

Veranstalter:

Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG)

Ort:

Berlin

Termin:

6. und 7. Dezember 2012

Die Situation strafrechtlich verurteilter Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug in forensischen Einrichtungen hat in der öffentlichen und fachlichen Diskussion bislang noch wenig Aufmerksamkeit erfahren.

Bei bis zu 30 Prozent dieser untergebrachten Menschen liegen sog. intellektuelle Minderbegabungen oder mentale Beeinträchtigungen vor.

Im Rahmen der Fachtagung – mit rund 10 Vorträgen und 16 Foren – werden neue Erkenntnisse aus der von der DHG in Auftrag gegebenen Expertise zur Thematik vorgestellt.

Weitere Infos:

www.dhg-kontakt.de

Die Arbeit der Strafvollstreckungskammer – Licht und Schatten

Margret Spaniol, Richterin am Bundesgerichtshof

Der folgende Beitrag soll die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer aufzeigen. Licht- und Schattenseiten werden dabei erscheinen. Doch müssen zuvor einige rechtliche Prämissen erklärt werden. Denn es genügt nicht, von der praktischen Arbeit zu berichten, da bereits die rechtlichen Regelungen nicht nur Erhellendes enthalten.

Die Strafvollstreckungskammer ist von ihrer Konzeption her eine lichte Institution, die den Schatten des besonderen Gewaltverhältnisses und exekutiver Gnadenentscheidungen beseitigen sollte. Der in den 1970ziger Jahren eingeführte Strafvollstreckungskammer war eine große rechtsstaatliche Aufgabe zugeordnet. Sie sollte im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976¹ Rechtsschutz im Bereich des Strafvollzugs garantieren, der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.3.1972² richterlicher Kontrolle weitgehend entzogen war. Sämtliche Maßnahmen, die die Vollzugsbehörden gegenüber dem Gefangenen ergriffen und die teilweise mit erheblichen Einschnitten in seine Rechte verbunden waren, wurden nach vormaliger Auffassung als immanente Beschränkungen des durch ein gerichtliches Urteil veranlassten Freiheitsentzugs begriffen, die Ausdruck des „besonderen Gewaltverhältnisses“ seien, in dem der Gefangene zu den Vollzugsbehörden stehe. Diese Betrachtungsweise, die mit dem „besonderen Gewaltverhältnis“ einen weitgehend rechtsfreien Raum geschaffen hatte, hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung verworfen und für jeden Eingriff in Gefangenenrechte eine gesetzliche Grundlage gefordert, die vom Gesetzgeber mit dem Strafvollzugsgesetz geschaffen wurde. Der Strafvollstreckungskammer kam dabei insbesondere die rechtsstaatlich bedeutsame Funktion zu, die Beachtung

des Gesetzes durch die Strafvollzugsbehörden zu kontrollieren. Darüberhinaus wurde ihr die Aufgabe zugewiesen, über die Aussetzung von Restfreiheitsstrafen, lebenslangen Freiheitsstrafen oder Maßregeln wie etwa der Sicherungsverwahrung zu entscheiden. Dass die Entlassungspraxis, die bis dahin weitgehend von Gnadenentscheidungen bestimmt war, gerade im Bereich der lebenslangen Freiheitsstrafe aus rechtsstaatlichen Gründen eine Verrechtlichung erfordere, hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.6.1977³ angemahnt. Doch wo viel Licht ist, ist bekanntlich auch viel Schatten. Mängel in der gesetzlichen Ausgestaltung, richterliche Selbstbestimmung und justizvollzugsbehördliche Verweigerung nehmen – wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird – der Strafvollstreckungskammer viel von ihrem rechtsstaatlichen Glanz und haben dazu geführt, dass nunmehr weniger die rechtlichen Grundlagen als Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern mitunter verfassungsgerichtlicher Beanstandung unterliegen.

1. Der Strafvollstreckungskammer sind nach § 78a des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht nur die Überprüfungen vollzugsbehördlicher Maßnahmen, sondern auch Entscheidungen im Bereich der Strafvollstreckung anvertraut. Sie nimmt also Aufgaben im Bereich des Strafvollzugs- wie des Strafvollstreckungsrechts wahr, muss also zwei völlig verschiedene Rechtsgebiete, deren Unterscheidung auch Juristen häufig nicht geläufig ist, bearbeiten.

a) Das Strafvollstreckungsrecht umfasst eine Vielzahl von verstreuten gesetzlichen Regelungen, die sich mit der Vollstreckung einer gerichtlich verhängten Freiheitsstrafe beginnend mit deren Einleitung bis hin zu einer möglichen vorzeitigen Entlas-

sung befassen. Die damit betraute Behörde ist die Staatsanwaltschaft, die nicht nur mit der Ermittlung von Strafverfahren, sondern eben auch als Vollstreckungsbehörde mit der Umsetzung der Urteile der Strafgerichte befasst ist. Innerbehördlich sind die Strafvollstreckungsaufgaben weitgehend den Rechtspflegern anvertraut. Sie nehmen die Strafzeitberechnungen vor, entscheiden über den Zeitpunkt der Ladung zum Strafvollzug und den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls. Es würde zu weit gehen auszuführen, wann Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammer unterliegen. Dieser kommt im Bereich der Strafvollstreckung jedenfalls die ganz wesentliche Aufgabe zu, über die Aussetzung einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Maßregel – etwa der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung – zur Bewahrung zu entscheiden.

b) Demgegenüber befasst sich das Strafvollzugsrecht, das im Strafvollzugsgesetz des Bundes bzw. – wo diese bereits von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben – der Länder niedergelegt ist, mit der Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe, die den Strafvollzugsbehörden obliegt. Es regelt also die Maßnahmen, denen derjenige, gegen den eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, unterworfen ist und betrifft damit insbesondere das Verhältnis der Vollzugsanstalt zu den Gefangenen. Beteiligt auf staatlicher Seite ist hier also – von ganz wenigen Kompetenzen abgesehen – nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Justizvollzugsanstalt. Ihr Tun und Unterlassen bei der Ausgestaltung des Vollzugs sind Gegenstand

der Prüfung durch die Strafvollstreckungskammer.

2. Die Entscheidungen, die in diesen beiden Rechtsgebieten zu treffen sind, stellen die Richter der Strafvollstreckungskammer, von denen nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht allein juristisches Wissen, sondern Kenntnisse im Bereich der Medizin, Psychologie, Kriminologie etc. erwartet werden⁴, vor gänzlich unterschiedliche Anforderungen.

a) Im Strafvollzugsrecht, wo die Strafvollstreckungskammer grundsätzlich nur als sog. Einzelrichter agiert, besteht die Aufgabe des Gerichts in der Überprüfung der Bescheide der Justizvollzugsanstalt⁵. Das ist in der Regel eine reine Schreibtischarbeit. Der Gefangene formuliert schriftlich seine Beschwerde, das Gericht holt eine Stellungnahme der JVA ein, zu der es den Gefangenen nochmals anhört. Dann trifft es meist schon die Entscheidung. Dabei ist sein Gestaltungsspielraum – ähnlich wie im Verwaltungsrecht – schon gesetzlich eingeschränkt. So gilt der sog. Verfügungsgrundsatz. D.h., dass das Gericht nur soweit entscheiden darf, wie es vom Gefangenen beantragt ist. Sind gegen den Gefangenen etwa wegen der Teilnahme an einer Schlägerei mehrere Sicherungsmaßnahmen verhängt worden, so darf das Gericht nur diejenigen überprüfen, gegen die sich der Gefangene in seiner Beschwerde ausdrücklich wendet – um die anderen darf es sich nicht kümmern, auch wenn sie ihm noch so fehlerhaft erscheinen. Auch unterliegen nur die Tatsachen und die Gründe, auf die die Justizvollzugsanstalt ihren Bescheid stützt, der richterlichen Kontrolle. Wird etwa gegen einen Gefangenen mit der Begründung, er habe einen Vollzugsbeamten beleidigt, eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so darf die Strafvollstreckungskammer nur prüfen, ob diese Beleidigung tatsächlich stattgefunden hat und ob sie die

Disziplinarmaßnahme rechtfertigt. Sie darf aber nicht, etwa weil sie den Vorfall nicht für bewiesen hält, die Maßnahme mit der Begründung aufrechterhalten, der Gefangene habe zudem eine Schlägerei mit einem Mitgefangenen angefangen und damit allemal eine Disziplinarmaßnahme verdient. Ähnliche Beschränkungen gelten für die Tatsachenermittlung. Zwar gilt an sich der sog. Amtsermittlungsgrundsatz. Das bedeutet, dass der Richter die Tatsachen, auf die die Justizvollzugsanstalt ihren Bescheid stützt, von sich aus auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen muss. Dies erfasst aber nur die Umstände, die die Behörde ihrem Bescheid zugrundegelegt hat. Dagegen darf er nicht prüfen, ob möglicherweise noch andere Tatsachen vorlagen, die von der Behörde zwar nicht erwogen wurden, die Maßnahme aber ebenfalls rechtfertigen könnten. Ebenso wenig darf aber die Vollzugsbehörde im gerichtlichen Verfahren die Maßnahme rechtfertigende Tatsachen nachschieben, die bei ihrer Entscheidung noch nicht vorlegen haben bzw. die sie nicht berücksichtigt hat. Eine weitere Einschränkung richterlicher Kontrolldichte ergibt sich aus der mehr von der Rechtsprechung entwickelten als durch das Gesetz vorgegebenen Annahme eines sog. Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde, der nur eingeschränkt richterlicher Überprüfung unterliegen soll. Ein solcher Beurteilungsspielraum wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung teilweise dort angenommen, wo zur Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs eine Prognose gefordert ist. So soll der Justizvollzugsanstalt in der Frage, ob einer vom Gefangenen gewünschten Lockerung Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegenstehen, wegen ihrer überlegenen Kompetenz, die Gefahr eines Lockerungsmisbrauchs abzuschätzen, ein Beurteilungsspielraum zustehen, den die Strafvollstreckungskammer nur begrenzt überprüfen können soll.

Von Gesetzes wegen wiederum eingeschränkt ist der Gestaltungsspielraum der Strafvollstreckungskammer beim sog. Rechtsfolgenausspruch. In den meisten Fällen kann sie einen Bescheid der Justizvollzugsanstalt nur aufheben und die Anstalt verpflichten, unter Berücksichtigung ihrer Auffassung neu über eine Vollzugsmaßnahme zu befinden. Eine unmittelbare Entscheidung über die Angelegenheit selbst ist ihr meist versagt.

b) Umtriebiger ist die richterliche Tätigkeit im Bereich der Strafvollstreckung. Auch hier wird die Strafvollstreckungskammer regelmäßig als Einzelrichter tätig. Nur wo es um eine mögliche Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder von Maßregeln wie bspw. der Sicherungsverwahrung geht, wird die Strafvollstreckungskammer als echte Kammer in Besetzung mit drei Richtern tätig. Die häufigste Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer im Bereich der Strafvollstreckung besteht darin – wie oben erwähnt – über die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe zum Halbstrafen- oder Zweidrittelzeitpunkt⁶, einer lebenslangen Freiheitsstrafe⁷ oder einer Maßregel⁸ zu entscheiden, was neben der Zustimmung des Verurteilten eine günstige Prognose voraussetzt, nämlich die Erwartung, dass er nach einer Entlassung nicht mehr straffällig werden wird. Dabei ist die Strafvollstreckungskammer weniger als im Strafvollzugsrecht an gesetzliche Einschränkungen ihrer Kontrollmöglichkeiten gebunden. Die Funktion der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde beschränkt sich darauf, dem Gericht zum errechneten frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt die Akten vorzulegen, was sie in der Regel mit einem Antrag versieht, der aber das Gericht nicht bindet. Allerdings steht ihr gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer – genauso wie dem Verurteilten – ein Rechtsmittel zu.

Die Strafvollstreckungskammer muss die tatsächlichen Grundlagen für ihre Prognoseentscheidung von sich aus ermitteln. Sie muss prüfen, ob eine stabile Entlassungssituation vorliegt, Therapien während des Vollzugs erfolversprechend verlaufen sind, eine Anbindung an die Drogenberatung möglich ist u.ä. Die dem Richter vorgelegten Strafakten enthalten zwar in der Regel eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, die sich zum Vollzugsverhalten und zu möglichen Resozialisierungsmaßnahmen verhält und auch eine prognostische Einschätzung enthält. Doch wenn Zweifel an den dort vorgetragenen Fakten oder wesentlichen Informationen bestehen, muss das Gericht ggf. durch Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens weiterforschen. Die Expertise eines kriminalprognostischen Sachverständigen ist in Fällen, in denen die Aussetzung einer wegen Gewalt- oder Sexualdelikten verhängten Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, einer lebenslangen Freiheitsstrafe⁹ oder eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. eine Sicherungsverwahrung möglich erscheint¹⁰, sogar vorgeschrieben. Auch dort, wo bei einer Unterbringung in der Psychiatrie nach jeweils fünf Jahren¹¹ bzw. bei zehn Jahre überschreitender Sicherungsverwahrung¹² in weiterem ein- bzw. zweijährigen Abstand eine bedingte Entlassung unterbleibt, muss ein Prognosegutachten erstellt werden.

3. Vorgehen und Entscheidungsverhalten der Strafvollstreckungskammern bei der Erfüllung der dargestellten Aufgaben zeigen in der Praxis durchaus Schattenseiten, die sie zwar nicht zu Dunkelkammern werden lassen, doch einen Grauschleier über die rechtsstaatliche Leuchtkraft legen. Seien es Überlastung, Unkenntnis rechtlicher Vorgaben, Unlust oder Voreingenommenheit – die Gründe für die Mangelhaftigkeit mancher strafvollstreckungsrechtlicher Entscheidungen haben in der Person des

Richters, aber auch in Entscheidungen und Vorgaben der Justizverwaltungen und Gerichtspräsidien ihren Ursprung. Hinzu kommen in der Vergangenheit von den Obergerichten entwickelte Rechtsfiguren, die insbesondere die Prüfungsdichte in Strafvollzugsachen betreffen und die unberührt von der Kritik in der Literatur tradiert und von den Strafvollstreckungskammern fraglos übernommen werden.

- a) Strafvollzugsrechtliche Entscheidungen stellen an die Richter der Strafvollstreckungskammer besondere Anforderungen, weil das Strafvollzugsrecht mehr Verwaltungs- als Strafrecht ist, so dass die Richter der Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit, die es bearbeiten, sich häufig in ihren Kompetenzen unsicher fühlen – und sind.
 - aa) Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass der in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelte sog. Beurteilungsspielraum in einigen Fällen die richterliche Überprüfungsdichte begrenzt und damit manchen rechtlichen Anspruch des Gefangenen schmälert. Dass eine solche richterliche Selbstbeschränkung vom Gesetzgeber gewollt ist, wird in der Literatur mit beachtlichen Gründen bezweifelt¹³. Eine Einschränkung gerichtlicher Kontrollmöglichkeiten gilt im übrigen auch für den sog. Ermessensspielraum, der teilweise auf der Rechtsfolgenseite besteht und anders als der Beurteilungsspielraum in einigen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes ausdrücklich vorgesehen ist. Ein solcher Ermessensspielraum liegt vor, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, die Justizvollzugsanstalt aber gleichwohl nicht verpflichtet ist, etwa gegen den Gefangenen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder ihm Vergünstigungen zu gewähren, sondern es nur tun „kann“. Hinsichtlich beider Spielräume

ist in strafvollzugsrechtlichen Entscheidungen eine Tendenz zu beobachten, dass die Strafvollstreckungskammern die Einschränkung ihrer Überprüfungs-möglichkeiten nicht nur beachten, sondern die Rechtsfigur des Beurteilungsspielraums bzw. Ermessens sogar über Gebühr strapazieren, um statt einer eigenen Entscheidung auf die der Justizvollzugsanstalt zu verweisen. Dabei werden die beiden Begriffe oft kumulativ verwendet, obgleich sie, wie gezeigt, ganz Verschiedenes bezeichnen. Auch wird häufig übersehen, dass die obergerichtliche Rechtsprechung bzw. das Gesetz selbst nur hinsichtlich einiger Normen, die die Justizvollzugsanstalt zum Eingriff in Rechte des Gefangenen ermächtigen, einen solchen Beurteilungs- und Ermessensspielraum vorsehen, das Vorliegen eines solchen Spielraums also für jede konkrete Eingriffsnorm gesondert geprüft werden muss. Selbst dort, wo tatsächlich ein Beurteilungs- und/oder Ermessensspielraum besteht, muss die Entscheidung der Anstalt nicht ohne weiters hingenommen werden, sondern unterliegt auch dann einer – wenn auch eingeschränkten – Überprüfung durch das Gericht. So muss die Strafvollstreckungskammer bei prognostischen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt auch bei Annahme eines Beurteilungsspielraums prüfen, ob die Behörde die Tatsachen umfassend und zutreffend ermittelt, die jeweils angewandten Rechtsbegriffe richtig ausgelegt und vollzugsrechtliche Grundsätze sowie verfassungsrechtliche Vorgaben beachtet hat. Hat die Anstalt ihr vom Gesetz eingeräumtes Ermessen ausgeübt, unterliegt es richterlicher Kontrolle, ob sie sich ihres Ermessensspiel-

raums überhaupt bewusst war, ihrer Entscheidung richtige und vollständig ermittelte Tatsachen zugrundegelegt und ihr Ermessen am Zweck der jeweiligen Vorschrift ausgerichtet, insbesondere sachfremde Erwägungen vermieden hat. Zudem muss die Justizvollzugsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens – was ebenfalls gerichtlicher Überprüfung unterliegt – die allgemeinen Vollzugsgrundsätze wie Resozialisierungsgrundsatz, Angleichungsgrundsatz etc. sowie verfassungsrechtliche Vorgaben beachten.

- bb) Ähnliche Tendenzen richterlicher Selbstbescheidung bei der Überprüfung vollzugsbehördlicher Bescheide sind bei der Aufklärung des Sachverhalts, über die entschieden werden soll, zu beobachten. Dass das Gericht sich nur auf die Tatsachengrundlage stützen darf, die die Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat, wurde bereits erwähnt. Dies entbindet die Strafvollstreckungskammer aber nicht von der Pflicht zu überprüfen, ob die von der Justizvollzugsanstalt angenommenen Tatsachen stimmen, wichtige Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder in Wahrheit ganz andere Tatsachen die Maßnahme veranlasst haben. Damit darf die Strafvollstreckungskammer nicht unhinterfragt die Sachdarstellung der Justizvollzugsanstalt übernehmen. Jedenfalls bei Zweifeln an der Richtigkeit der von der Anstalt behaupteten Umstände muss nachgeforscht werden. Ich habe allerdings nur in wenigen Fällen erlebt, dass die Strafvollstreckungskammer etwa bei Überprüfung einer Disziplinarmaßnahme Erkundigungen eingezogen oder gar Zeugen vernommen hätte.
- cc) Diese und ähnliche Fehler strafvollzugsrechtlicher Entschei-

dungen beruhen sicher in vielen Fällen auf der Unkenntnis der Besonderheiten des Vollzugsrechts. Sie haben aber wahrscheinlich noch eine weitere Ursache: Gefangenenbeschwerden haften – ungeachtet des Umstandes, dass im Hinblick auf die Vielzahl belastender und letztlich unangefochtener Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt die Beschwerdequote gering ist und trotz der verfassungsrechtlichen Relevanz vieler Entscheidungen – der Ruch des Querulantentums an. Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass häufig eine Vielzahl der von den Strafvollstreckungskammern zu bearbeitenden Gefangenenbeschwerden von nur einem oder von einigen wenigen Insassen einer Anstalt eingelegt werden, die willens sind, sich gegen alles und jedes zu beschweren, kann dies eine unzureichende Kontrolle der Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt nicht rechtfertigen, zumal auch diese Gefangenen berechtigt um Rechtsschutz nachsuchen dürfen – und nicht selten auch den ein oder anderen Erfolg erzielen, auch wenn es hierfür mitunter der Rechts- oder gar der Verfassungsbeschwerde bedarf.

- b) Verlieren sich die Rechtsansprüche der Gefangenen oft im Dickicht rechtlicher Vorgaben, so sind Mängel strafvollstreckungsrechtlicher Entscheidungen eher im tatsächlichen Bereich zu finden. Insbesondere die Aufklärung der Tatsachengrundlage, die wie im Strafvollzugsrecht von Amts wegen zu leisten ist, wird nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt betrieben.
- aa) So kann die Chance, durch die Anhörung des Verurteilten etwas über diesen und seine Situation zu erfahren, ungenutzt verstreichen. Denn während das Gesetz die Anhörung des Verurteilten im Verfahren zur

Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung für so wichtig hält, dass es regelmäßig eine mündliche Anhörung durch das Gericht fordert¹⁴, scheint diese manchem Richter der Strafvollstreckungskammer eine lästige Pflicht zu sein. Die Überlastung der Kammer tut dann das übrige, um auf eine ausführliche und möglicherweise sogar Neues zutage fördernde Anhörung zu verzichten. Dabei besteht eine umfassende Pflicht der Gerichte, die Grundlagen für die Prognose über das zu erwartende Legalverhalten nach einer Entlassung uneingeschränkt aufzuklären. Behauptet der Verurteilte, über einen Arbeitsplatz zu verfügen, der in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt nicht erwähnt ist, so darf sich die Strafvollstreckungskammer nicht damit begnügen, dass diese Erwerbsmöglichkeit „nicht nachgewiesen“ sei. Das gilt übrigens auch für das Gegenteil: Erwähnt die Justizvollzugsanstalt eine vom Verurteilten behauptete Arbeitsstelle, an deren Seriosität Zweifel angebracht sind, so muss die Strafvollstreckungskammer auch dieses nachprüfen. Denn sie muss bei der strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidung immer auch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigen.

- bb) Defizite bei der Tatsachenaufklärung sind auch immer wieder bei der Einholung von Prognosegutachten zu beobachten. Der gesetzlichen Pflicht zur Einholung von kriminalprognostischen Gutachten (s.o.) wird häufig nicht nachgekommen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der bei Entlassungsentscheidungen geforderten Begutachtung als auch hinsichtlich der erwähnten externen Begutachtung im Maßregelvollzug – sei es mit dem – oft verfrühten – Hinweis, eine

bedingte Entlassung komme ohnehin nicht in Betracht, sei es aufgrund einer Verständigung mit der Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger, die ihrerseits gute Gründe haben können, auf die gesetzlich vorgeschriebene Begutachtung zu verzichten. Dabei spielt sicher eine Rolle, dass dem gesetzlichen Auftrag zu weitgehender kriminalprognostischer Begutachtung in der Praxis kaum zu genügen ist. Die Zahl forensischer Gutachter ist beschränkt, die qualifizierter Gutachter allemal. Die Begutachtenszeiten sind lange und führen nicht selten zu einem Vollzug über den frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt hinaus. Doch muss dieses Manko durch den Gesetzgeber selbst behoben werden. Die Strafvollstreckungskammer bleibt an das Gesetz gebunden. Zudem erscheint es mitunter zweifelhaft, ob die Auswahl des Gutachters dem Gesichtspunkt bestmöglicher Sachaufklärung folgt. Dies muss nicht die Schuld der Strafvollstreckungskammer sein, da gute Sachverständige so gesucht – und ausgelastet – sind, dass man sie sich für besondere Fälle „aufheben“ will. Doch kann man sich nicht immer des Eindrucks erwehren, dass eine gewisse Bequemlichkeit, den „Hausgutachter“ zu beauftragen, sowie die Erwartbarkeit des Gutachtenergebnisses in die Entscheidung über die Auswahl des Sachverständigen einfließen.

- cc) Weder die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt, die häufig aus vollzuglicher Sicht eine Einschätzung der Prognose beinhalten, noch die Expertise des Sachverständigen binden die Strafvollstreckungskammer. Einen Beurteilungsspielraum etwa der Justizvollzugsanstalt gibt es im Vollstreckungsrecht nicht. Beider Ausführungen dienen nur

dazu, dem Gericht die tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln, damit es eigenständig eine Prognose treffen kann. Darauf musste das Bundesverfassungsgericht die Strafvollstreckungskammern immer wieder hinweisen. Die Strafvollstreckungskammer darf sich der gutachterlichen Wahrscheinlichkeitsaussage über das erwartete Legalverhalten des Sachverständigen nicht einfach anschließen. Vielmehr muss sie dem ärztlichen Gutachten richterliche Kontrolle entgegensetzen und unter Berücksichtigung des vorgegebenen rechtlichen Maßstabes eine eigene Prognose über das künftige Verhalten des Verurteilten erstellen¹⁵. Diese verfassungsgerichtlichen Anforderungen schützen den Verurteilten allerdings nicht immer davor, dass der damit verbundene erhöhte Begründungsaufwand und das mit jeder bedingten Entlassung verbundene Rückfallrisiko den Richter dazu veranlassen, sich vorgegebenen Prognosen anzuschließen und „auf Nummer sicher“ zu gehen. Dass der Richter sich so faktisch selber bindet wird noch dadurch begünstigt, dass die Strafvollstreckungskammern häufig überlastet sind und sich deshalb zu einer vertieften Überprüfung der Prognose Tatsachen nicht in der Lage sehen. Die Berechnungen der Justizverwaltung, wieviel Arbeitszeit zur Erledigung eines Falls benötigt wird, auf der die Zuteilung der Arbeit auf einzelne Richter aufbaut, gehen häufig von einer allzu kurzen Bearbeitungszeit aus. Hinzu kommt, dass gerade bei der Aussetzung von Strafen, die für schwerwiegende Gewalt- und insbesondere auch Sexualdelikte verhängt wurden, die Gefahr eines Rückfalls schreckt, die der Richter keinesfalls alleine – und schon gar nicht gegen die

Empfehlung des Sachverständigen – tragen will. Hier rächt sich die Entscheidung des Gesetzgebers, die Aussetzung auch hoher Restfreiheitsstrafen, die oft gegen Täter mit problematischer Persönlichkeitsstruktur, wenn nicht gar mit Persönlichkeitsstörungen vollstreckt werden, dem Einzelrichter zu übertragen statt ein Richterkollegium damit zu beauftragen.

- c) Schon die letzten Überlegungen zeigen, dass in den Strafvollstreckungskammern eine verantwortungsvolle und schwierige Entscheidungstätigkeit verlangt wird, die im tatsächlichen Bereich erfahrene und in die speziellen Rechtsgebiete eingearbeitete Richterpersönlichkeiten erfordert. Denn nicht nur dass im tatsächlichen Bereich Lebenserfahrung, eine Vertrautheit mit der Vollzugswirklichkeit und forensische Vorkenntnisse erforderlich sind, um etwa eine Entlassungssituation einschätzen oder ein psychiatrisches Gutachten bewerten zu können, bestehen auch – entgegen einer im Kollegenkreis weit verbreiteten Auffassung – rechtlich durchaus hohe Ansprüche. Dies gilt zunächst für das Strafvollzugsrecht mit seiner Zwitterstellung zwischen strafprozessualen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben. Es gilt aber auch für das Strafvollstreckungsrecht mit seinen dogmatisch teilweise noch nicht durchgearbeiteten Fragestellungen sowie verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Vorgaben, die die Berücksichtigung zahlreicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte voraussetzen. Nicht einmal diese häufige Befassung höchster Gerichte mit strafvollstreckungs- und strafvollzugsrechtlichen Problemstellungen hat allerdings bewirkt, die Wertschätzung der Richterschaft gegenüber der Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern zu erhöhen. Trotz tatsächlich und rechtlich interessanter

Fragestellungen ist die Zuweisung zur Strafvollstreckungskammer weiterhin unbeliebt. Neben der starken Belastung ist dies sicher ein Grund, warum es nicht allzu viele Richter gibt, die sich der vollstreckungsgerichtlichen Tätigkeit mit Kompetenz, Engagement und der geforderten Unabhängigkeit widmen. Vielmehr sind die Strafvollstreckungskammern häufig mit Richtern besetzt, die als Berufsanfänger oder wegen der hohen Fluktuation sich nicht die geforderte Erfahrung verschaffen konnten. Zudem finden sich dort nicht selten Richterkollegen, die mangels rechtlicher Qualifikation oder beruflichen Engagements für die sog. sitzenden Kammern, also die Strafkammern als Tatgerichte, nicht tragbar erscheinen. Diesen die grundrechtlich sensiblen und gleichzeitig für die Sicherheit der Allgemeinheit bedeutsamen Entscheidungen, die in der Regel sogar als Einzelrichter zu treffen sind, ohne dass der Vorsitzende sie einer inhaltlichen Kontrolle unterwerfen dürfte, anzuvertrauen, scheuen sich die Gerichtspräsidien erstaunlicherweise nicht.

4. Die dargelegte Trennung von Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsrecht hat sich für die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer als teilweise sehr ungünstig erwiesen. Denn so klar sich die beiden Rechtsgebiete voneinander unterscheiden lassen und ihre jeweils unterschiedliche Konzeption rechtsdogmatisch zu rechtfertigen ist, so sehr kann diese Trennung doch eine sachgerechte Entscheidung der Strafvollstreckungskammer verhindern. Die nach unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben zu treffenden Entscheidungen im Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht sind auf der tatsächlichen Ebene vielfach verzahnt, ohne dass dieser Umstand auf rechtlicher Seite eine Entsprechung erführe. So steht die von der Strafvollstreckungskammer in Vollstreckungssachen zu treffende Prognoseentscheidung mit zahlreichen vollzughlichen Maßnahmen im Zusam-

menhang. So hängt eine günstige Prognose als Voraussetzung für eine bedingten Entlassung sehr häufig davon ab, dass zuvor Vollzugslockerungen gewährt wurden, die es dem Verurteilten ermöglichten, seine Entlassungssituation zu verbessern, etwa eine Wohn- und Arbeitsmöglichkeit für die Zeit nach einer Entlassung zu finden, Kontakt zur zuständigen Drogenberatung zu knüpfen usw., oder schlicht zu zeigen, dass er außerhalb des Strafvollzugs nicht alsbald wieder straffällig wird. Gerade in nicht ganz eindeutigen Fällen wird seitens der Vollstreckungsgerichte vor einer Reststrafenaussetzung verlangt, dass der Verurteilte sich in Vollzugslockerungen erprobt hat. Die Prüfung, ob die Justizvollzugsanstalt dem Verurteilten Lockerungen mit möglicherweise fehlerhafter Begründung versagt hat oder gar zur Gewährung etwa von Ausgängen verpflichtet wäre, erfolgt aber nicht in dem Verfahren über die bedingte Entlassung, sondern auf Antrag des Gefangenen im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG. Dagegen ist strafvollstreckungsrechtlich nur zu prüfen, ob eine günstige Sozialprognose vorliegt, was aber eine tatsächliche Frage ist, die unabhängig davon beantwortet wird, ob dem Verurteilten die Lockerungen berechtigt oder zu Unrecht versagt wurden. Dies führt zu der nicht selten vorkommenden Situation, dass die Strafvollstreckungskammer wegen fehlender vorangegangener Lockerungen eine bedingte Entlassung ablehnt und den Verurteilten auf die Möglichkeit verweist, nach den Vorgaben des Strafvollzugsrechts Lockerungen einzuklagen. Dies ist für den Betroffenen aber nicht nur ein langer – er muss zunächst einen Antrag bei der Justizvollzugsanstalt stellen und gegen einen ablehnenden Bescheid dann gerichtlich vorgehen –, sondern auch häufig erfolgloser Weg, weil die Strafvollstreckungskammer im strafvollzugsrechtlichen Verfahren sich wiederum durch den Beurteilungsspielraum der Justizvollzugsanstalt an einer korrigierenden Entscheidung gehindert sieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Wechselspiel bisher mehrfach beanstandet und die Strafvollstreckungskammern angehalten, bei Entscheidungen über eine bedingte Entlassung die Rechtmäßigkeit einer Lockerungsversagung zu überprüfen¹⁶. Es sei mit dem Freiheitsgrundrecht unvereinbar, wenn eine Aussetzung von Strafen oder Maßregeln nur deshalb abgelehnt werde, weil die Justizvollzugsanstalt dem Verurteilten zu Unrecht Lockerungen versagt habe. Allerdings gibt es – wegen der vorgegebenen Trennung zwischen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht – keine dogmatisch befriedigende Möglichkeit, dieser verfassungsgerichtlichen Anforderung nachzukommen. Appelle an die Justizvollzugsanstalt in Beschlüssen der Strafvollstreckungskammer, möglichst bald Lockerungen zu gewähren, verhalten häufig ungehört. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Aussetzung einer Strafe oder Maßregel zur Bewährung anzuordnen, den Entlassungszeitpunkt aber auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen, um damit Druck auf die Vollzugsbehörde zur Gewährung entlassungsvorbereitender Lockerungsmaßnahmen auszuüben, birgt die Gefahr, dass der Verurteilte in diesem Fall auch dann zu diesem Zeitpunkt entlassen werden muss, wenn die Justizvollzugsanstalt entgegen den Erwartungen bei ihrer lockerungsablehnenden Haltung bleibt. Letztlich ist hier der Gesetzgeber gefordert, den verfassungsgerichtlichen Beanstandungen abzuweichen, zumal nunmehr in dieser Frage auch eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgt ist: Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹⁷ wurde gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, weil deutsche Vollzugsbehörden einem in der Sicherungsverwahrung untergebrachten bulgarischen Staatsangehörigen mit Verweis auf eine mögliche spätere Abschiebung eine Sozialtherapie verweigert hatten und ihm deshalb von

der Strafvollstreckungskammer wegen fortbestehende Gefährlichkeit eine bedingte Entlassung versagt worden war.

Die gesetzlich angelegte Problematik wird zudem verschärft von der an vielen Gerichten anzutreffenden Geschäftsverteilung, die die vollstreckungsrechtliche Tätigkeit einerseits und die vollzugsrechtliche andererseits mit verschiedenen Richtern besetzten Spruchkörpern zuweist. So ist dann eine Strafvollstreckungskammer für die Entscheidungen über mögliche Entlassungen, die andere für Gefangenenbeschwerden zuständig. Damit kann es vorkommen, dass ein Richter entlassungsvorbereitende Lockerungen vor einer Reststrafenaussetzung verlangt, ein anderer im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG die Lockerungsversagung durch die Justizvollzugsanstalt aber nicht beanstandet. Auch wenn diese Trennung der Kompetenzen rechtsdogmatisch gerechtfertigt werden kann, wird bei einer solchen Geschäftsverteilung verkannt, dass die durch die häufige Verzahnung strafvollstreckungs- und strafvollzugsrechtlicher Fragen entstehenden Probleme befriedigender gelöst werden könnten, wenn sie vom selben Richter entschieden würden, der einerseits um die Bedeutung von Lockerungen für die Bewährungsaussetzung weiß, andererseits aber auch – etwa in Kenntnis eines von ihm eingeholten kriminalprognostischen Gutachtens – eine Missbrauchsgefahr bei Lockerungen besser einzuschätzen vermag.

5. Zuletzt soll noch kurz die Problematik der Vollzugsdefizite Erwähnung finden. Während in den Fällen, in denen rechtskräftig die bedingte Entlassung eines Verurteilten angeordnet wird, die Vollstreckungsbehörden zur Freilassung verpflichtet sind und sich widrigenfalls einer Freiheitsberaubung im Amt schuldig machen, werden in Strafvollzugssachen für den Gefangenen günstige Entscheidungen mitunter von den Vollzugsbehörden nicht umgesetzt. Diese unter dem Stichwort der „Renitenz der Vollzugsbehörden“ bekannte

Praxis¹⁸, die auch bereits verfassungsgerichtliche Beanstandung erfahren hat¹⁹ und von den Strafvollstreckungsgerichten zunehmend beklagt wird²⁰, bedarf dringend der Korrektur durch den Gesetzgeber. Denn die Strafvollstreckungskammer hat keinerlei rechtliche Möglichkeiten, die Umsetzung ihrer Entscheidungen durchzusetzen.

6. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Schatten über der Strafvollstreckungskammer durchaus bedrohlich sind. So wäre der Gesetzgeber dringend gefordert, die richterliche Überprüfbarkeit vollzugsrechtlicher Entscheidungen, die die Entlassungsprognose beeinflussen können, durch das Vollstreckungsgericht zu ermöglichen und die Durchsetzbarkeit vollzugsrechtlicher Entscheidungen zu regeln. Andererseits ist aber die Strafvollstreckungskammer mit ihrer Spezialisierung im Strafvollzugs- wie im Strafvollstreckungsrecht der einzige Garant, dass Entscheidungen getroffen werden, in denen sowohl die (Grund)rechte des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten als auch die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine angemessene Berücksichtigung finden. Allerdings bedarf es dafür engagierter, verantwortungsbewußter und qualifizierter Richter, die den speziellen Anforderungen dieser Rechtsgebiete gerecht werden.

- 1 BGBl. I, 581
- 2 BVerfGE 33, 1ff.
- 3 BVerfGE 45, 187ff.
- 4 AK-Kamann vor § 108 StVollzG Rn 1
- 5 vgl. §§ 109ff. StVollzG
- 6 vgl. § 57 StGB
- 7 vgl. § 57a StGB
- 8 vgl. § 67d StGB
- 9 § 454 Abs. 2 StPO
- 10 § 463 Abs. 3 S. 3 StPO
- 11 § 463 Abs. 4 StPO
- 12 § 463 Abs. 3 S. 4 StPO
- 13 AK-Kamann/Spaniol zu § 115 StVollzG Rn 30 m.w.Nach.
- 14 § 454 Abs. 1 S. 3, 4 StPO
- 15 etwa BVerfG NJW 2004, 739
- 16 vgl. etwa BVerfG NJW 1998, 1133; NJW 2009, 1941
- 17 Beschluss vom 22.3.2012 - 5123/07
- 18 Feest/Lesting, Renitente Vollzugsbehörden – Versuch einer Bestandsaufnahme, Kriminalpolitisches Forum Berlin, 1987; dieselben: Contempt of Court. Zur Wiederkehr des Themas der renitenten Vollzugsbehörden, in: Müller (Hrsg), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009
- 19 BVerfG NJW-RR 2011, 1043; StV 2012, 354
- 20 etwa KG StV 2012, 159



Dr. Margret Spaniol
Richterin am Bundesgerichtshof

Dreieck Vollzug, Anwaltschaft, Gerichte

Wolfgang Weißbrodt, VRiKG a. D.

EINLEITUNG

„Muss auch noch der sein Unwesen treiben?“ war – nicht allzu laut, eher unmutig murmelnd, aber dennoch hörbar – aus dem Richterzimmer zu vernehmen. Was war geschehen? In einer Vollzugssache, die der Gefangene bislang selber betrieben hatte und deren Bearbeitung keinen besonderen Aufwand versprach, war ein Schriftsatz eines Rechtsanwalts eingegangen – zu allem Überfluss auch noch lang und in engagiertem Duktus. Wenn auch der unverblühte Ausbruch mehr Überraschung als echten – zweifellos unberechtigten – Ärger ausdrückte und auch nicht wirklich Ernst gemeint war, so ließ er doch spüren, dass das Auftreten eines Verteidigers in gerichtlichen Vollzugsverfahren seltener als im Erkenntnisverfahren als tatsächlich eintreffende Option erwartet wird, wenngleich sich inzwischen von Jahr zu Jahr stets mehr anwaltliche Beteiligung verzeichnen lässt, erfreulicherweise auch von engagierten Fachanwälten.

Diesen Befund hat bereits der leider so früh verstorbene Celler Kollege VRiOLG a. D. Volckart in seinem – inzwischen unter der Autorenschaft Volckart – Pollähne – Woynar in 4. Auflage (2007) erschienenen – wegweisenden Kompendium „Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug“ bedauert und Besserung angemahnt. Warum es sich so verhielt, als Volckart vor ca. 15 Jahren seine Beobachtungen niederschrieb, und wie die Lage jetzt aussieht, wird im Folgenden noch näher beleuchtet werden.

Zunächst einmal zum Titel: Er beschreibt ein geometrisches Bild der professionellen Akteure, die im Vollzugsrechtsstreit in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. (Im Verfahren über Vollstreckungsangelegenheiten, auf die hier ebenfalls ein Seitenblick geworfen werden soll, tritt

die Staatsanwaltschaft an die Stelle der Vollzugsbehörde.) Die Ansicht dieses – gleichseitigen – Dreiecks wäre unvollständig, wenn derjenige unbeachtet bliebe, um den sich alles dreht – der Gefangene. Um seine Vollzugs- und Vollstreckungslage, seine Behandlung, seine Rechte, seine Beurteilung durch die Vollzugsbehörde, sein Verhalten, seine Bedürfnisse und Wünsche kreist das gesamte professionelle Handeln; es stünde ohne ihn im leeren Raum. Der Gefangene hat zu allen drei Eckpunkten des Dreiecks seine eigenen Beziehungen, an denen er im wahrsten Sinne des Wortes auch manchmal „zieht“ und so das Gebilde eigenständig beeinflusst.

Von ihm geht das beschriebene geometrische Bild auch aus. Am Anfang steht immer das rein zweiseitige Verhältnis des Gefangenen zur Vollzugsbehörde. Im Gegensatz zur anwaltlichen und zur gerichtlichen Beteiligung ist die Beziehung zur totalen Institution der Haftanstalt, verkörpert durch ihre Bediensteten, stets lebendig; sie prägt Tag für Tag, meistens Jahr für Jahr den Haftablauf. Anwaltliche Hilfe oder gerichtliche Streitentscheidung (ggf. nur eines davon) treten nur unter bestimmten Bedingungen hinzu: erstere, wenn der Gefangene professionellen Rat benötigt und sich äußerer Hilfe bedient, letztere, wenn Streit entstanden ist und ohne Entscheidung einer dritten Stelle nicht gelöst wird, wenn also „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. Die beiden dabei entstehenden Dreiecke sehen den Gefangenen noch als einen der Eckpunkte. Erst dann, wenn – wie hier thematisiert – beide professionellen Akteure gleichzeitig zur Vollzugsbehörde hinzutreten, rückt der Gefangene, je nachdem, wie man es sehen mag, an die Seite seines anwaltlichen Vertreters oder – m. E. das vorzugswürdige Bild – in den Mittelpunkt.

CHARAKTER DER ANWALT- LICHEN BETEILIGUNG

Kehren wir zu dem Ausgangspunkt zurück: Welchen Charakter hat die anwaltliche Beteiligung am Vollzugsrechtsstreit, wie wirkt sie sich aus und warum ist sie eher selten? Fast vollständige Einigkeit besteht darüber, dass es sich dabei um Verteidigung handelt. Das hat das OLG München (NJW 1978, 654) in einem Rechtsstreit, in dem es um die Besuchsrechte und den Schriftverkehr zwischen dem Gefangenen und seinem Rechtsanwalt ging, schon recht früh nach dem In-Kraft-Treten des StVollzG entschieden. Andere Gerichte und die Kommentarliteratur sind ihm gefolgt. Ob die kurzen Ausführungen von Hötter (ZfStrVO 2001, 26) als Gegenansicht auch für den Fall des im Vollzugsrechtsstreit tätigen Rechtsanwalts zu verstehen sein sollen, bleibt dort unklar; sie ändern nichts an dem Befund. Obwohl im Verfahren nach dem StVollzG der Gefangene gegen die Behörde klagt, so dass die Struktur eines Verwaltungsrechtsverfahren gegeben ist und auch die dort vorhandenen Klagearten zur Verfügung stehen, ordnet § 120 Abs. 1 StVollzG die entsprechende Anwendung der Vorschriften der StPO an, wozu auch diejenigen über die Wahlverteidigung zählen (vgl. näher: Kamann/Volckart in AK-StVollzG 5. Aufl., § 120 Rdn. 4).

Die Thematik, die dem OLG München zur Entscheidung vorlag, ist nach meinem – freilich nicht durch empirische Studien, sondern intuitiv gewonnenen – Eindruck neben Problemen der Akten-einsicht (vgl. etwa OLG Dresden ZfStrVO 2000, 124) die häufigste und auch fast einzige, in deren Zusammenhang genuine Probleme der Rechtsanwälte in Rechtsprechung und Schrifttum zum Strafvollzug vorkommen. Auch das bestätigt die Eingangsthese, dass Verteidiger im Vollzugsprozess eher selten eingeschaltet sind. Häufig führen Gefangene ihre Streitigkeiten selbst, sei es, um Geld zu sparen, sei es, um ihre Zeit zur Gewinnung von Erfolgserlebnissen zu nutzen oder den Autoritäten ein-

fach nur deutlich die eigene Meinung zu sagen. Oder sie vertrauen auf den Beistand von Mitgefangenen, die den Eindruck von Sachkunde zu vermitteln und stellenweise sogar recht trickreich zu argumentieren verstehen. In beiden Fällen ist es für die Richterschaft – die Strafvollstreckungskammern weitaus mehr als die Oberlandesgerichte, die es ja „nur“ mit den zahlreichen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gefilterten Rechtsbeschwerden zu tun bekommen, – durch die laienhafte, oft redundante Darstellungsweise häufig recht schwierig, den Kern des Anliegens zu erkennen. Dem Zweck, den der Gesetzgeber mittels des Zusammenwirkens der §§ 109 Abs. 2 und 112 Abs. 1 StVollzG verfolgt, den Rechtsstreit möglichst schnell in einen entscheidbaren Zustand zu bringen, kann so nur schwerlich Rechnung getragen werden, zumal da Mängel der Darstellung der nach § 109 Abs. 2 StVollzG zu benennenden Rechtsverletzung im Rahmen der Fürsorgepflicht – jedenfalls gegenüber gerichtsunerfahrenen Gefangenen – durch gerichtliche Nachfrage auch über die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG hinaus ausgeglichen werden müssen (vgl. KG NStZ-RR 1997, 154 und Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 Ws 8/09 – juris).

VORTEILE

Ein wesentlicher Vorteil des Hineinwirkens anwaltlicher Expertise liegt sowohl für den Gefangenen als auch für die Gerichte in der professionellen Darstellung und Aufbereitung, häufig auch Beschränkung des Sach- und Streitstandes. Das ist, sachgerechte Arbeit eines mit Vollzugssachen Vertrauten vorausgesetzt, ein Segen für alle Beteiligten; das sollten auch die Vollzugsbehörden so anerkennen, obgleich die emotionale Abwehrhaltung dort am stärksten vorhanden ist. Ob die Einschaltung eines Verteidigers auch die Siegchancen des Gefangenen erhöht, ist nach meiner Kenntnis nicht empirisch untersucht. Lasse ich indes die innerhalb meiner 20-jährigen beruflichen Befassung mit Vollzugssachen angefallenen Verfahren Revue passieren, so meine ich, dass

die professionelle Aufarbeitung auf Seiten des Gefangenen und der daraus resultierende geordnete, rechtlich pointierte Vortrag die Quote doch nicht unwesentlich erhöht hat, allerdings nur dann, wenn sich der Verteidiger auch tatsächlich mit dem Vollzugsrecht auskannte. Das gilt auch dann, wenn die anwaltlichen Schriftsätze (siehe oben: „Unwesen“) überdurchschnittlich engagiert verfasst gewesen sein sollten. Richter reagieren zuweilen unmutig auf breit angelegte Falldarstellungen, in denen auch mit Ansichten über gesellschaftliche Fragen argumentiert wird. M. E. ist dieser Unmut unbegründet. Auch Vortrag, der einmal über das Ziel hinausschießen sollte, gibt doch Denkanstöße oder sollte das jedenfalls tun. Der mit von anwaltlicher Seite an ihn herangetragenen Rechtsideen konfrontierte Richter wird intellektuell herausgefordert und zu einer vertieften Befassung mit der Materie veranlasst. Manch ein Fall erfordert es, über die vertraute Routinebearbeitung hinaus zu blicken. Dieser Umstand erschließt sich im täglichen Einerlei nicht immer ohne weiteres. Welchen Kriterien eines Falles diesen besonderen Impuls in dem Bearbeiter auslösen, eine Problematik grundsätzlicher anzugehen oder hinter die Kulissen des Vorgetragenen zu blicken (vgl. etwa KG StraFO 2012, 34 = StV 2012, 159 oder KG ZfStrVO 2002, 247), ist in psychologischer Hinsicht unerforscht. Ein stringenter, in rechtlicher Hinsicht intellektuell fordernder Vortrag des Verteidigers kann jedenfalls nach meiner Erfahrung ein guter Startschuss sein.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Gewissheit des ansonsten für sich allein (oder mit Hilfe oder gar unter der Ägide eines Mitgefangenen) werkelnden Gefangenen, einen sachkundigen Helfer an seiner Seite zu haben. Dies noch weiter auszuführen, hieße, Eulen nach Athen zu tragen. Erwähnt sei indes, dass diese Gewissheit manchen Gefangenen, der zuvor eher einen querulierenden Eindruck hinterlassen hatte, auf eine sachliche Bahn zurückgeführt hat,

was schließlich auch dem Interesse aller anderen Akteure dienlich war.

In Gerichtsbezirken, in denen das Landgericht eine Mediation anbietet, erscheint mir eine anwaltliche Beteiligung in der Regel ratsam. Der Abschluss einer Mediationsvereinbarung wäre sonst ein Geschäft zwischen einem juristischen Laien und zwei Juristen auf Seiten des Gerichts und der Anstalt. Diese Vereinbarungen sind das einzige, was aus dem ansonsten nichtöffentlichen Verfahren nach außen dringt. Ihre Abfassung birgt mannigfaltige Stolpersteine, weil sich – was am Rande der Senatsarbeit bei Fällen auffiel, in denen eine Mediation zwar stattgefunden, aber nicht zu einem endgültigen Frieden geführt hatte – die Anstalten auch dann eng an den niedergelegten Text halten, wenn etwas Weiterführendes oder Großzügigeres besprochen worden sein sollte. Ein Beweis über diese Hintergründe lässt sich danach praktisch nicht mehr führen. Behördliche Kleinlichkeit mag sich zwar auch durch anwaltliche Beteiligung nicht immer ganz vermeiden lassen; ein Rechtsanwalt – zumal einer, der eine derartige ungünstige Erfahrung schon einmal gemacht hat – wird aber mehr als ein insoweit „blauäugiger“ Gefangener auf eine aussagekräftige Vereinbarung dringen.

Gegenüber der Vollzugsbehörde wirkt sich die anwaltliche Vertretung häufig dahin aus, dass sich die Anstalten bei ihren Bescheiden mehr Mühe geben, diese durch Ermittlung von Tatsachen zu untermauern und durch rechtlich tragfähige Überlegungen abzusichern. Auch die Bereitschaft des Gerichts, mit Anstalt und Verteidiger in ein aktives Rechtsgespräch einzutreten, wächst, wenn auf beiden Seiten professionelle Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

GEFAHREN

Freilich birgt die Beauftragung eines Verteidigers auch einige Gefahren.

Formales

Kommunikationsschwierigkeiten,

namentlich während der Mandatsanbahnung, können Verzögerungen bewirken, die schon mehr als einmal zu Fristüberschreitungen geführt haben. Da nach einhelliger Rechtsprechung im Vollzugsverfahren – außer bei der Anfechtung von Disziplinarmaßnahmen – das Verteidigerverschulden an einer Säumnis nicht zugunsten des Mandanten wirkt (vgl. nur OLG Frankfurt NStZ 1982, 351; Kritik bei Kamann/Volckart § 112 Rdn. 12), macht sich hier die anwaltliche Vertretung verfahrensschädlich bemerkbar. Eine ähnliche Folge kann das Fehlen der oben angesprochenen Fürsorgepflicht des Gerichts haben, die nur gegenüber dem unverteidigten Gefangenen besteht. Ein Rechtsanwalt muss sich an dem Wortlaut seines Antrages festhalten lassen, wenn dieser der Auslegung nicht mehr zugänglich ist, und sein Auftreten im Prozess regt bei so manchem Gericht erst die intellektuelle Lust am Herausarbeiten von Mängeln an. So kann ein Rechtsanwalt, der ausdrücklich und ausschließlich auf die von der Röntgenverordnung untersagte „Herausgabe“ von Röntgenbildern angetragen hatte, nicht mit der fürsorglichen Nachfrage des Gerichts rechnen, ob er nicht eher die – erlaubte – Einsichtnahme unter Anwesenheit eines medizinisch sachkundigen Dritten begehren wolle (vgl. KG StV 2008, 311). Ferner kann er nicht erwarten, dass Anträge, die den Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 StVollzG nicht entsprechen, vom Gericht nachgebessert werden; derartige Versäumnisse wirken zudem – wegen der Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG unheilbar – während des gesamten Verfahrens und sind auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu beachten (vgl. KG, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 Ws 8/09 – juris).

Authentizität

Abgesehen davon, dass die Einschaltung eines Dritten immer Missverständnisse mit sich bringen mag, kann es vorkommen, dass die Authentizität des Vorgetragenen abnimmt, wenn der Gefangene sein Begehren und seine Befindlichkeit nicht persönlich schildert.

Ein seltenes, aber gutes Stilmittel kann es daher sein, wenn der Rechtsanwalt in den Schriftsatz Originaltext des Mandanten einbaut und diese Passagen als solches kennzeichnet.

Eine spezielle Art der Verschiebung der Gewichte ist es, dass der Gefangene in seinem prozessualen Streben andere Prioritäten setzt als sein Verteidiger. So wird sich ein Gefangener, der mit allen Mitteln vehement jegliche Pfändungen durch Gläubiger bekämpft, nicht mit dem – einzig erreichbaren – Ziel des Verteidigers zufrieden geben wollen, sein unpfändbares Übergangsgeld zu erhöhen (vgl. KG, Beschluss vom 12. September 2011 – 2 Ws 294/11 Vollz – juris). Ein populärer Arbeitsrechtsfall mag besser erklären, was ich meine. Im Fall „Emmely“ wurde es in einer Talkshow, an der die Klägerin und ihr Rechtsanwalt teilnahmen, deutlich, dass beiden gemeinsam zwar selbstverständlich am prozessualen Sieg gelegen war – aber aus unterschiedlichen Gründen. Die Marktangestellte wollte ihre Unschuld festgestellt wissen; sie sah sich als Opfer eines drehbuchartigen Komplotts des Arbeitgebers. (In der Tat muss zur „Tatzeit“ bereits das Drehbuch des nur etwa zwei Monate später gedrehten ARD-„Tatorts“ „Kassensturz“ existiert haben oder mindestens in Arbeit gewesen sein, der u. a. das Unterschieben von inkriminierenden „Beweisen“ gegen eine missliebige Mitarbeiterin eines Supermarkts in ganz ähnlicher Weise darstellte). Dem Rechtsanwalt schien in erster Linie daran gelegen zu sein, das arbeitsrechtliche Konstrukt der Verdachtskündigung zu Fall zu bringen – eine Fallgestaltung, die sich im Vollzugrecht anhand der Ablösung vom Arbeitsplatz aufgrund eines Verdachts wiederholen könnte.

Reaktion der Anstalt

Die Erwägung, dem Gefangenen fehle die Vereinbarungsfähigkeit wegen der mangelnden Akzeptanz der angefochtenen Fortschreibung, und er solle deshalb zu einem harmonischen Miteinander mit der Vollzugsbehörde

zurückkehren, verkennt das Wesen des in Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtsschutzes. Von der Vollzugsbehörde kann der Gefangene verlangen, daß sie ihn nicht deshalb, weil er in einem Rechtsstreit gegen sie obsiegt hat, aus diesem Grunde schlechter beurteilt als zuvor.“

Diesen in Forum Strafvollzug 2011, 51 veröffentlichten Leitsatz (mit Gründen vgl. StraFo 2011, 112) musste das Kammergericht seinem Beschluss vom 14. April 2010 – 2 Ws 8/10 Vollz – voranstellen, da es „nicht nur in diesem Verfahren“ bemerkt hatte, „dass ein Gefangener nach einem Sieg vor Gericht „heruntergeschrieben“ wird“. Ähnliche Reaktionen wie ein Obsiegen vor Gericht waren in der Vergangenheit leider ab und an zu beobachten, wenn sich der Gefangene anwaltlicher Hilfe bediente, was als Widersetzlichkeit verstanden wurde.

Eine eher noch stärkere emotionale Abneigung gegen anwaltliche Interessenwahrnehmung scheint mir in Institutionen zu herrschen, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung an Kranken vollzogen werden. Der Ausruf „Wir sind doch ein Krankenhaus“ ist mir noch lebhaft in Erinnerung, und das ärztliche Selbstverständnis, belastende und daher (ohnehin nur eingeschränkt) überprüfbare Eingriffe seien doch Therapie zu Gunsten des Kranken, steht einer gedanklich an rechtlichen Maßstäben orientierten Betrachtung oft entgegen.

Wenn in diesen Absätzen die von den Gefahren eingenommene Zeilenanzahl deutlich höher ist als die den Vorteilen gewidmete, so ist damit keine Wertung verbunden. Die Vorteile, sich in rechtlichen Scharmützeln mit einer überlegenen Institution (und besser noch, bevor es überhaupt dazu kommt), professioneller Hilfe und Zuwendung zu bedienen, liegen nämlich mehr und deutlicher auf der Hand als deren einzelne Nachteile. Letztere sind indes versteckter und der Erklärung bedürftiger.

ANSTALT UND RICHTER

Ein gegenüber dem Normalfall stärkerer Diskurs zwischen Richter und der Vollzugsbehörde entwickelt sich, wenn diese gegen eine ihr nachteilige Entscheidung Rechtsbeschwerde einlegt. Wegen § 116 Abs. 3 StVollzG wird fast regelmäßig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbeschwerde gestellt, leider häufig erst gegen Ende des Fristablaufs, was zur Unzulässigkeit dieses Rechtsbehelfs führt.

Die Argumentationsdichte und –tiefe und der Einfallsreichtum der behördlichen Schriftsätze nimmt in diesem Verfahrensabschnitt oft zu. Leider war gerade in letzter Zeit manchmal zu vermerken, dass Rechtsbeschwerden mit neuem Vorbringen begründet wurden, das weder in dem angefochtenen Beschluss enthalten, noch Inhalt des gegenständlichen Bescheides gewesen war.

INTERAKTION BEI RICHTERN UND ANSTALT

Das von Interaktion geprägte „Leben“ spielt sich nicht nur zwischen den agierenden Institutionen ab, sondern auch innerhalb von diesen. Nicht nur der Gefangene und sein Verteidiger können an unterschiedlichen Strängen ziehen (siehe oben „Authentizität“). Der Eckpunkt „Richter“ ist nicht monolithisch. In den Strafvollstreckungskammern wechselt oft die Besetzung, und manch ein Kollege hat sich schon darin hervorgetan, die aus der Verfahrensakte bislang hervorgetretene „Linie“ zu konterkarieren. Beim Oberlandesgericht sind die drei zur Entscheidung berufenen Richter auch nicht immer einer Meinung, und ganz kompliziert wird es, wenn das Oberlandesgericht die Auffassung eines anderen gleichgeordneten Gerichts oder des BGH nicht teilt und gleichsam den Beschwerdeführer auffordert, Verfassungsbeschwerde einzulegen (vgl. StV 2008, 366 – KG gegen BGH zur Frage der Doppelbelegung).

In der hierarchisch gegliederten Welt der Vollzugsbehörde treten Meinungsverschiedenheiten zwar zahlreich auf, sind aber meistens von außen nicht zu erkennen, weil die Stellungnahme der Anstalt nur das Endergebnis der internen Beratungen oder der Anordnungen des Ministeriums mitteilt und auf die Bekanntgabe der vorbereiteten Arbeiten zur Entscheidungsfindung kein Anspruch besteht (vgl. KG StRR 2011, 117). Wenn sie indes einmal ungewollt an die Öffentlichkeit treten, sind sie bestens geeignet, im professionellen Gefüge Rechtsfragen aufzuwerfen und die Gerichte auch zu deren problemorientierter Bearbeitung anzuregen (vgl. die in KG ZfStrVo 2006, 307; ZfStrVo 2002, 310 mit Anm. Heischel StV 2002, 37; sowie Beschluss vom 18. April 2011 – 2Ws 500/10 Vollz – juris – zu Tage tretenden Konflikte).

SCHEU VOR VOLLZUGSSACHEN

Die Zahl der in Vollzugssachen tätigen Rechtsanwälte ist noch immer sehr überschaubar, vergleicht man sie mit derjenigen der im Erkenntnisverfahren auftretenden Kollegen. In erster Linie dürfte das der Scheu vor der wenig bekannten, so unbehaglich zwischen Strafprozess und Verwaltungsrecht positionierten Rechtsmaterie liegen, in der man sich von den Gerichten manchen Rüffel und von den Anstalten manche Zurückweisung einfangen kann (siehe oben). In zweiter Linie fällt auf, dass sich in Vollzugssachen sehr wenig Geld verdienen lässt: Die Streitwerte werden überwiegend niedrig angesetzt (vgl. die Übersicht bei Kamann/ Volckart in AK-StVollzG 5. Aufl., § 121 Rdn. 2, 9–11), der zu erzielende Verdienst ist gering und selten kostendeckend. Zudem haben Gefangene kaum je ausreichende Mittel zur Bezahlung, so dass es der – für jede Instanz erneuten (§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO) – Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedarf, die anwaltliche Unterstützung zu finanzieren. Diese wird mangels Vorhandenseins offensichtlich schwieriger Rechtsfragen oftmals abgelehnt werden; die Ablehnung ist ihrerseits nicht gesondert an-

fechtbar. Umso mehr muss es im Interesse der anwaltlichen Seite gelegen sein, tragfähige Rechtsprobleme herauszuarbeiten, die es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. statt vieler nur ZfStrVO 2001, 187) ausgeschlossen erscheinen lassen, über sie bereits im PKH-Verfahren endgültig zu entscheiden.

VOLLSTRECKUNG

Die Bereitschaft vieler Rechtsanwälte, außer im Strafprozess noch in Vollstreckungsangelegenheiten der Mandanten tätig zu werden, ist weithin ausgeprägter als im Vollzug. Das mag mit der nach der Einführung des RVG (Teil 4 Abschnitt 2 VV zum RVG, vgl. KG NStZ-RR 2005, 127) deutlich besseren Bezahlung in diesem Bereich zusammenhängen, aber auch damit, dass das Rechtsgebiet der typischen Verteidigertätigkeit deutlich näher liegt als die Vollzugsangelegenheiten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlverteidigerstellung (anders die Pflichtverteidigerstellung, dort mit Ausnahme der nachträglichen Gesamtstrafenbildung und der Wiederaufnahme) mit der Rechtskraft des Urteils nicht endet, so dass das Mandat fortbesteht und der Rechtsanwalt gemäß § 145a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 StPO weiterhin der Adressat gerichtlicher Entscheidungen zu sein hat (vgl. KG, Beschluss vom 29. 08. 2008 – 2Ws 436/08 – juris), wodurch er im Verfahren eingebunden bleibt.

Auch in Vollstreckungsangelegenheiten haben die Mandanten oft kein Geld, was die Beantragung staatlicher Hilfen auch in diesem Bereich motiviert. Zu beachten ist indes, dass es in Strafsachen (wegen des Fehlens einer § 120 Abs. 2 StVollzG nachgebildeten Verweisung in der StPO) keine PKH gibt. An deren Stelle tritt die nach § 140 Abs. 2 StPO mögliche Beiordnung als Pflichtverteidiger, die freilich einer gänzlich anderen Struktur folgt. Nicht die Armut der Prozesspartei ist der rechtliche Auslöser der Beiordnung, sondern das Interesse der Rechtsgemeinschaft an einem rechtsstaatlichen Verfahren. Nicht

in jeder Instanz gesondert erfolgt die Beiordnung, sondern für das gesamte Verfahren bis zu ihrer eventuellen Aufhebung wegen des Wegfalls ihrer Anordnungsvoraussetzungen. Dabei ist zu beachten, dass im Vollstreckungsverfahren seltener als im Erkenntnisverfahren das Bedürfnis für eine Beiordnung besteht, weil sich der Mandant hier nicht gegen einen Tatvorwurf zu verteidigen hat (vgl. BVerfG NJW 2002, 2773; KG NStZ-RR 2006, 211).

Anders als in Vollzugssachen ist im Vollstreckungsverfahren noch nicht „das Kind in den Brunnen gefallen“, wenn die Strafvollstreckungskammer tätig wird; denn dies geschieht überwiegend von Amts wegen. Im Gefüge der professionell Tätigen sollte die anwaltliche Seite beachten, dass die Staatsanwaltschaft als ihr „Gegner“ die gewünschten Maßnahmen (etwa: vorzeitige Entlassung, Absehen vom Widerruf) hier nicht selbst vornehmen kann. Anders als die Vollzugsbehörde, die den Gefangenen klaglos stellen kann, ist das Gericht in Vollstreckungssachen (mit geringen Ausnahmen, etwa bei der Überprüfung von staatsanwaltschaftlichen Ermessensentscheidungen, §§ 455a, 456a StPO), von Anträgen der Staatsanwaltschaft unabhängig. Das führt im Dreieck der Akteure manchmal, obwohl durchaus nicht immer, zu einer passiven Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft in bezug auf die Begründungstiefe und den Umfang ihrer Äußerungen.

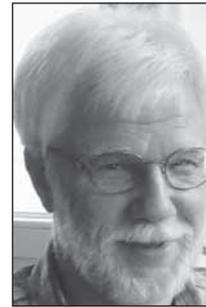
Die Vollzugsbehörde ist in diesem Bereich nicht „außen vor“. Sofern der Verurteilte noch einsitzt, ist ihre Beurteilung seiner Persönlichkeit von hoher Bedeutung. Da sie in dieser Verfahrensart nicht Partei ist, dürfen ihre Bewertungen ohne Beweisaufnahme übernommen werden, wenn kein Anlass zur Prüfung besteht. Denn sie ist eine, man kann sagen: „die“, sachkundige Dritte, die dem Gericht aus ihrer Beobachtung heraus wertvolle Hinweise geben soll. Auf die Verteidigerseite kommen hier in zweierlei Hinsicht Aufgaben zu. Ist die Bewertung – wie häufig – ungünstig,

so ist es an ihr, günstige Tatsachen herauszustellen oder unter Mitwirkung des Mandanten zu schaffen. Gewarnt werden muss vor Schönfärberei. Die Gerichte reagieren ablehnend auf jeden Versuch, von den Urteilsgründen abzuweichen (vgl. KG ZfStrVO 1996, 247) und die Persönlichkeit des Mandanten in einer Farbe zu schildern, die den begangenen Straftaten nicht entspricht. In den Anhörungen steht der Mandant auf dem Prüfstand. Seine Interaktion mit dem Gericht ist für die Entscheidung, sollte sie nicht schon nach Aktenlage kaum günstig ausfallen können, von hoher Bedeutung. Schon mancher Verurteilte hat sich dort provozieren lassen und sich zum Misserfolg geredet oder auch geschwiegen.

Ist die Bewertung günstig, ist damit noch nicht alles gewonnen. Die Gerichte prüfen penibel, ob die Bediensteten „Elogen“ auf einen unproblematisch und anstaltskonform Agierenden niederlegen, Einsicht und Änderungsbereitschaft nur pauschal behaupten, anstatt sie mit Tatsachen zu untermauern, und Bedenken in wolkigen Formulierungen verschleiern. Für den Rechtsanwalt sollte es ein Warnsignal sein, wenn sein Mandant von der Anstalt zu deutlich als „bequemer Insasse“ geschildert wird oder wenn bei einem Betrüger hervorgehoben wird, er habe schließlich keine Gewalttat begangen.

AUSBLICK

Mit Volckart (siehe eingangs) ist zu hoffen, dass sich die anwaltliche Beteiligung an Vollzugs- und Vollstreckungssachen in absoluter Anzahl und in der Zahl der dafür ausgebildeten und sich in diesen Gebieten „wohlühlenden“ Kollegen steigert. Dem lebendigen Diskurs im Dreieck der professionellen Akteure und damit der Richtigkeit der Entscheidungen in der Sache kann dies nur dienlich sein.



Wolfgang Weißbrodt
VRiKG a.D.
weissbrodt4@arcor.de

22. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege

Aktuelle Herausforderungen in der sozialen Strafrechtspflege

Veranstalter:

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Ort:

Kiel

Termin:

26. November 2012

Themen:

- Ein Weg zur Reintegration von Strafgefangenen – Stärkung der Familienbeziehungen und die Bedeutung der engeren Kooperation relevanter Akteure
- Aus der Forensik in die Kommune – Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Modellprojekt NRW „Stützpunkt Nachsorge“
- Blick auf die Strafvollzugsgesetzgebung der Länder
- Planungen des Justizministeriums SH zur Fortentwicklung des Übergangsmanagements

Weitere Infos:

www.soziale-strafrechtspflege.de

Der Weg wird erkennbar, der noch zurückzulegen ist...

Dr. Olaf Heischel, Rechtsanwalt

Warum ich hier schreibe

Als Rechtsanwalt habe ich eine Rolle wie auch Vollzugsbedienstete eine Rolle haben. Sie und ich spielen auch gerne eine Rolle im Leben der Gefangenen. Naja, mancher, nicht aller Gefangenen. Darüber wollte ich mal wieder nachgedacht haben. Außerdem will ich auch noch behaupten dürfen: Da wir mangels Zeit und Geist in der Regel sehr wenig auf der Basis von Vernunft und Wissen entscheiden, sind Vorurteile und Zeitgeist unsere häufigsten Entscheidungsgrundlagen; auch mal Entscheidungsabgrundlagen. Das ist so. Was aber keinesfalls zu sehr mitbestimmen sollte, sind Feindbilder. Die hat man, damit die Arbeit mehr Spaß macht, aber nicht wenn es um Entscheidungen über Dritte geht.

Mühsam nährt sich das Eichhörnchen

Einer meiner ersten Mandanten im Strafvollzug war ich selber: Es war Anfang der 80er Jahre. Ich war links. Ich hatte Erfahrungen als Referendar in der Berliner JVA Tegel. Ich hatte eine Gesprächsgruppe mit Insassen, pardon: Klienten, in der dortigen SothA ehrenamtlich geleitet und mir ernsthafte Gedanken über die sehr wechselnden Teilnehmerzahlen gemacht. Ich war zum Vollzugshelfer für einen Gefangenen bestellt worden. Eines Wintersamstags stellte ich mich mit einem „gelockerten“ Gefangenen bei Sonne und eisigem Wind an den Rand eines stadtbekanntes Wochenmarktes. Wir verteilten Gefangenenzeitschriften und trugen „Sandwiches“ zur Kenntlichmachung unserer Mission. Unsere Aktion wurde anschließend lobend und mit Foto in der Gefangenenzeitung „der lichtblick“ kommentiert. Kurz darauf bekam ich ein amtliches Schreiben, dass ich als Vollzugshelfer abgelöst sei, da ich ausweislich der Beschriftung auf einem der „Sandwiches“ – „Knast ist Willkür, nicht Recht!“ – meine fehlende Vereinbarkeit mit dem Strafvollzug und dessen Zielen

gezeigt hätte. Natürlich beschränkt ich den Rechtsweg. Bis zur letzten Instanz. Und verlor.

Ich glaube, ich habe den Rausschmiss überwunden und kein ernstes Trauma davongetragen. Ein/e heutige/r Revolutionär/in sieht das und die nun im hier folgenden Text versteckten persönlichen Anpassungsprozesse wohl strenger; mit meinen damaligen Augen vermutlich. Wenn ich mich heute ab und an mit dem jetzt 80jährigen Gefangenen von damals treffe, lachen wir ganz gerne über unsere zarte Revolte damals.

Drei Vorbemerkungen zur Frage der Allgemeingültigkeit

Erstens: Das Nachfolgende ist stark geprägt von Erfahrungen mit dem Berliner und dem Bayerischen Männer-Strafvollzug. (Gefangene Frauen werden jedoch ebenfalls vertreten.)

Zweitens: Ich mag auch Vollzugsbedienstete und Vollstreckungsrichter/innen. Meine Mandanten sind schließlich ebenfalls fehlbar.

Drittens: Ich bin – wahrscheinlich aus dubiosen biographischen Gründen – trotz alledem gerne im Bereich Strafvollzug tätig. Obwohl ich mich im sonstigen Leben ungern grusele.

Das Arbeitsfeld

Seit den achtziger Jahren arbeite ich als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Strafvollzugsrecht, Strafvollstreckungsrecht und Strafrecht. Überwiegend in Berlin, aber auch manchmal in anderen Bundesländern wie z.B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, und vor allem Bayern. Das erfordert mittlerweile nicht nur verschiedene Gesetzestexte, sondern auch interkulturelle Kompetenzen. Aber dazu unten mehr.

Wenn Gefangene mich oder meinen Sozium (meine frühere Sozia arbeitet jetzt woanders im Spannungsfeld Strafvollzug) anfragen, dann reichen ihre

Anliegen von der Gesamttretung vor dem ergangenen Unrechtsurteil bis zur Bitte, dass ich doch mal mit der/dem Sozialarbeiter/in reden sollte, damit der beantragte Ausgang zur Ehefrau morgen doch noch genehmigt werde. Viele wollen auch nur eine verlässliche Auskunft darüber, wie ihre Aussichten sind und was sie tun sollen; etwa nachdem sie von Mitgefangenen dies und das gehört haben, der Gruppenleiter in Urlaub war, jetzt krank ist, die Vertretung Gespräche von sich weist und die Vollzugsplanfortschreibung seit mehr als drei Monaten überfällig ist. Im liberaleren Strafvollzug in Berlin scheint die Gefangenen am meisten die Ungewissheit und Unberechenbarkeit zu belasten. Im strikten Bayern scheint es eher die Sinnlosigkeit der Verwahrung fast ausschließlich im geschlossenen Vollzug zu sein. Wichtiges Anwaltsthema in Berlin ist auch das Einweisungsverfahren, da eine Einweisung in den Offenen Vollzug (in dem sich in Berlin mehr als 30 Prozent der männlichen erwachsenen Strafgefangenen befinden) eine Vorentscheidung für die gerade in Berlin vergleichsweise sehr seltene vorzeitige Entlassung ist (ca. 10 Prozent gegenüber dem Bundesdurchschnitt und auch Bayern von über 20 %).

Früher vorherrschende Themen, wie z.B., ob eine Bildschirmdiagonale von 46 cm noch zugelassen werden oder ein Vorhang vor dem Fenster schon die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden könne, sind (in Berlin) seltener geworden. Stattdessen geht es um Vollzugs- und Vollstreckungsfragen wie 1. Vollzugslockerungen, 2. Vollzugslockerungen, 3. Vollzugslockerungen; 4. Offenen Vollzug, 5. Offenen Vollzug, 6. Offenen Vollzug; 7. vorzeitige Entlassung, 8. vorzeitige Entlassung, 9. Daneben um Langzeitsprechstunden; Haftunterbrechung zur Abschiebung in das Heimatland (§ 456a StPO); Disziplinarmaßnahmen; Urinkontrollen; Ablös-

sung von der Arbeit oder vom Offenen Vollzug oder von Lockerungsgewährungen; Verlegungen in bessere Haftbereiche; Therapien innerhalb und außerhalb der SothA; Maßregelfragen; Pfändung von Eigengeld trotz Unterhaltverpflichtungen und -zahlungen; Therapie statt Strafe (§§ 35, 36 BtMG); und noch diese und jene Fragen, zu denen man auch nach 28 Jahren Vollzugsmandaten die Grundzüge erst im Kommentar nachlesen muss. Verlegungen von einem Bundesland – vorzugsweise Bayern – in ein anderes werden auch manchmal angefragt. Und seit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Sicherungsverwahrung und das Bundesverfassungsgericht am 04.05.2011 damit zusammenhängend auch etwas gegen die bloße Verwahrung im vorangestellten Strafvollzug gesagt haben, will eigentlich jeder so schnell wie möglich mit seinen Vollzugsfragen zum EGMR. Seit der Berliner Verfassungsgerichtshof Ende 2009 auch die Einzelbelegung zu kleiner (5,25 qm) und verschmutzter Zellen mit ziemlich offenen, absolut fengshui-widrigen Toiletten als regelmäßig menschenunwürdig angesehen hat, gibt es auch die eine oder andere Zivilklage (§ 839 BGB) zu machen; diese Welle schwallt gerade durch die Republik.

Der Anwalt und die Gefangenen

Unter Gefangenen gibt es mehr echte Asse was Vollzugsrecht angeht, als unter Rechtsanwältinnen. Es gibt allerdings auch einige, die falsche oder halb wahre Rechtsauffassungen verbreiten. Beides macht die Beratung nicht leicht. Aber da man heute auch mit der im www recherchierten Diagnose zum Arzt diskutieren geht, ist das nichts, worüber man wirklich klagen sollte.

Schwierig wird es, wenn die Gefangenen echte und vor allem rasche Fortschritte durch die Tätigkeit ihres Anwalts erwarten. Rasch geht ja im Vollzug nun wirklich gar nichts. Und wenn der Anwalt in einer festgefahrenen Dauerablenkungssituation „es denen mal richtig zeigen“ soll, wird es richtig schwierig.

Sowas hat schon außerhalb des Knastes Ähnlichkeit mit der Geschichte von Herkules' Aufgabenstellungen bei Augias.

Da (Vorsicht, bloße These:) die Vollzugs-Rechts-Praxis zu 10 - 20 % aus Vollzugsrechtsanwendung und zu 80-90 % aus persönlichen Verhältnissen zwischen Gefangenen und Personal, traditionellem Gefängnisbrauchtum einschließlich Verwaltungsvorschriften sowie einer Gemengelage von alledem besteht, sind weder Anwalt noch gefangener Mandant gut beraten mit der reinen Darstellung der Rechtslage und der unbedingten Aktionsplanung, was Recht ist, müsse auch Recht sein. Daraus ergibt sich die knifflige Frage des Vorgehens in dem im Zweifel ja akut vorhandenen Konfliktfall.

Was die Situation nicht besser macht ist, dass der Anwalt Geld will. Erstanfragen von Mandanten im Umfang von 100 Blatt Anlagen und einem 15-seitigen Anschreiben mit sinngemäß der Schlussbemerkung: `Bitte beantragen Sie Prozesskostenhilfe, ich kann Sie leider nicht bezahlen´, sind gar nicht so selten. Es kann durchaus passieren, dass es einem das Herz zerreißt, wenn man die nämlichen Schriftstücke gelesen hat und die Empathiefähigkeitszellen dabei unvorsichtiger Weise auf Empfang geschaltet waren. Die daraus sich ergebenden zwei Standardfragen sind: 1. Ist der Realitätssinn des Anfragenden der eines lebenslang Versorgungssystemgewöhnten und ich soll das ausbaden? 2. Braucht der Mensch (Anwalt) wirklich Freizeit – oder ist das a) bloße Ideologie; b) nur eine Erfindung der Urlaubs- und Freizeitindustrie, um ihre Produkte loszuwerden?

Und was verdient so ein Anwalt im Vollzug?

Wenig, sonst gäbe es auf diesem Rechtsgebiet mehr als ein bis zwei Dutzend pro Bundesland, die es wollen und können. Nach dem noch geltenden **Beratungshilfegesetz** bekommt man für eine Erstberatung in einer Sache pauschal 30 Euro netto. Wenn man Beratungshilfe bewil-

ligt bekommt! Der Betrag deckt die Betriebskosten, wenn man den Mandanten nicht besuchen muss (oder gegenüber der Haftanstalt residiert) und wenn man nicht nochmal mit der Bewilligungsstelle korrespondieren muss (was in jedem zweiten Fall aber so ist). Zehnminütige Telefonberatungen könnten gerade noch in der Gewinnzone liegen; aber wer hat sich da schon vorher einen Beratungshilfeschein zuschicken lassen? Für's Briefeschreiben in einer Sache, egal wie viele und wie lange, sieht die Beratungshilfe pauschal 70 Euro netto vor. Das deckt die Betriebskosten, wenn es bei einem Brief bleibt und der relativ kurz „aus der Lamäng“ verfasst werden kann. (Ich glaube aber, einen so langweiligen Fall gibt es im Strafvollzugsrecht nicht.) Wenn man allerdings eine Einigung oder Erledigung erreicht, gibt es dafür nochmal satte 125 Euro netto.

Prozesskostenhilfe (PKH) kann man für das gerichtliche Verfahren, also für Anträge auf gerichtliche Entscheidung in **Vollzugsachen** nach den §§ 109 ff. StVollzG, beantragen (nicht für Vollstreckungssachen, siehe unten), wenn der Antragsteller arm ist und die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Von Prozesskostenhilfe wird aber der Anwalt nicht bezahlt, sondern erstmal nur die Gerichtsgebühren. Er muss also noch als „Prozesskostenhilfe-Anwalt“ beigeordnet werden. Bedingung dafür: Die vorliegende Rechtsfrage ist aus Sicht des Gerichts so schwierig, dass es eines Anwalts bedarf.

Die Armut (des Gefangenen, nicht des Anwalts) nachzuweisen, ist normalerweise kein Problem, da die Mandanten in aller Regel nur ihr geringes Arbeitsentgelt in Haft haben; und das womöglich noch gepfändet ist.

Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung und die Notwendigkeit anwaltlichen Beistandes sind selten zu bejahen bei Fällen der Antragstellung durch Gefangene aus Prinzip, aus Ärger oder zum Probieren-kann-man-es-ja-mal. Auch bei manchen Anträgen von Haus- und Fa-

miliananwälten, die prima facie keinen Schimmer von Vollzugsrecht haben, aber einen Auftrag. Prüfen muss die Strafvollstreckungskammer trotzdem, ob was dran ist. In fast allen anderen Fällen sind meines Erachtens bei einem ordentlich begründeten Antrag (sentwurf) die – zunächst nur summarisch zu beurteilenden – ausreichenden Erfolgsaussichten anzunehmen und die Beiordnung eines Anwalts ebenfalls fast immer notwendig zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens. So die Theorie.

Ob diese meine Rechtsansicht von Strafvollstreckungskammern geteilt wird, erfahre ich übrigens so gut wie nie, da entgegen den verfassungsgerichtlichen Vorgaben¹ Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsanträge regelmäßig erst mit dem Hauptsachebeschluss entschieden werden. Da steht dann am Schluss der Begründung: Da die Hauptsache keinen Erfolg hatte, waren auch der PKH- und Beiordnungsantrag abzulehnen. Und warum unternehmen die Anwälte nichts dagegen? Ganz einfach: Es gibt im Strafvollzug kein Rechtsmittel gegen eine ablehnende PKH-Entscheidung.²

Ach ja: Ein PKH- und Beiordnungsantrag erfordert in aller Regel genauso viel Arbeitsaufwand, wie ein Hauptsache- und/oder Eilantrag. Denn es muss ja alles dargelegt werden, damit summarisch erkennbar ist, dass die Sache Aussicht auf Erfolg haben könnte sowie zur Rechtsvertretung ein Anwalt nötig ist. Man macht also so oder so die ganze Arbeit pro bono.

Nicht verschwiegen werden soll aber auch der außergewöhnliche Fall, dass Prozesskostenhilfe bewilligt und der Anwalt für das Verfahren bei der Strafvollstreckungskammer beigeordnet worden ist. Die Freude darf groß sein, sollte sich aber vollständig aus dem Faktum der Bewilligung an sich nähren, statt aus dessen materieller Bedeutung. Letztere offenbart sich nämlich beim späteren Schreiben des Kostenfestsetzungs- und -erstattungsantrages in voller Grausamkeit: Die Anwaltsgebühren werden nach

den sogenannten Gegenstands- oder Streitwerten berechnet. Jene werden von den Strafvollstreckungskammern nach althergebrachten Sitten für die verschiedenen Streitsachen verschieden hoch, im Regelfall zwischen 300 und 1000 Euro, festgesetzt. Das hat den durchaus respektablen Sinn, die ebenfalls nach Streitwerten berechneten Gerichtsgebühren für Gefangene erschwinglich zu machen; nämlich im unteren zweistelligen Bereich. Die Anwaltsgebühren befinden sich so aber ebenfalls im unteren zweistelligen bis zum allerunteren dreistelligen Bereich. Sind also bestenfalls betriebskostendeckend. In wenigen Fällen hatte ich bislang Streitwertfestsetzungen von fabelhaften 2000 und 2500 Euro; leider waren jene Verfahren so arbeitsaufwendig, dass mein Nettostundenlohn kaum mehr als 5-7 Euro betragen haben dürfte. (Ich hatte aber selbstverständlich viel Spaß bei den Rechtsfragen und Freude am Sieg des Rechts.)

In **Vollstreckungssachen**, also insbesondere in Verfahren zur vorzeitigen Entlassung gemäß §§ 57, 57a ff. StVollzG, kann man entsprechend § 140 Abs. 2 StPO beigeordnet werden, wenn die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufwirft. Das wird in der Regel von den Strafvollstreckungsgerichten nur bei Vollstreckungsverfahren von Lebenslangen und Maßregel-Verurteilten angenommen. Es gibt Tendenzen, das auszuweiten auf Fälle, in denen ein Psychiatrisch- oder Psychologisch-Forensisches Gutachten nicht nur einzuholen³, sondern auch zu besprechen ist. Das ist aus meiner Sicht naheliegend, denn ob ein Gutachten nach den Regeln der Kunst oder denen des Taschenpsychologen von nebenan erstellt worden ist, ist keine einfach zu beantwortende Frage. Das Gutachten entscheidet aber oft über weitere Vollzugsgestaltungen und Jahre weiteren Freiheitsentzuges. Es gibt hervorragende, mittelmäßige und richtig miserable Gutachter/Gutachten. Und es gibt Strafvollstreckungskammern, die das überhaupt nicht interessiert, wenn sie zu dem ihres Erachtens richtigen Ergebnis kommen.

Entsprechende Gutachter werden auch weiterhin bestellt, was einen inneren Zusammenhang haben könnte. Wie geht man damit um? Es kommt darauf an:

Als Rechtsanwalt habe ich die Interessen meines Mandanten zu vertreten. Zu einem miserablen Gutachten, das aus seiner Sicht zum richtigen Ergebnis kommt, schweige ich möglichst vornehm. Aber solche mit dem zutreffend „falschen“ oder dem wirklich falschen Ergebnis sind jeweils richtig Stress. Entweder das Gutachten ist fachlich gut. Dann muss man es dem Mandanten beibringen, dass für dieses mal Ende der Fahnenstange ist; und zu wann man wie den nächsten Versuch vorbereiten kann. Oder es ist fachlich mäßig bis miserabel. Dann muss man es erstens als nicht – psychiatrischer Fachmann fachlich auseinandernehmen können, und zweitens muss man das so genau und fachgerecht nach den geltenden Richtlinien⁴ tun, dass die nächste Instanz die Gutachtenkritik ernst nehmen muss (die erste wird es aus Rücksicht auf den Gutachter regelmäßig nicht tun). Zumal dieses Gutachten mit dem Prof.Dr.Psych. im Briefkopf nun bei den Gefangenenpersonalakten ist und jeder im Vollzug darüber stolpert, egal was er selbst will!

Die (Pauschal-)Gebühren in solchen Vollstreckungssachen sind im unteren dreistelligen Bereich, decken in durchschnittlichen Fällen aber nicht nur die Betriebskosten, sondern auch einen mittelmäßigen Nettostundenlohn des Anwalts ab. Bei notwendigen ausführlichen Gutachtenkritiken schreibt man auch mit Gebühren in Strafvollstreckungssachen rote Zahlen.

Woher bekommt der Anwalt also Geld?

Unsere Sozietätsbetriebskosten sind so, dass man etwa 50 Euro brutto pro Arbeitsstunde einnehmen muss, um 13 - 15 Euro netto (nach Steuern und Sozialabgaben) zu verdienen. Ich persönlich finde ein Einkommen für mich von 1800 netto monatlich bei 30-35 beruflichen Wochenarbeitsstunden o.k. und ausreichend. Ich durfte auf Kosten der arbei-

tenden Bevölkerung studieren, habe ein Job, den ich liebe, und Zeit für weitere 10-15 Stunden ehrenamtliche Arbeit pro Woche, für die das Gleiche gilt. Andere Anwälte haben Unterhaltungspflichten und andere sozial einleuchtende Prioritäten, und müssen objektiv mehr verdienen; wieder andere müssen das nur subjektiv.

Die Einkünfte aus gerichtlichen Vollzugs- und Vollstreckungsmandaten decken, wie vorstehend hoffentlich glaubhaft dargelegt, bestenfalls die Betriebskosten; im Regelfall tun sie es nicht, sondern müssen durch andere Einkünfte ausgeglichen werden.

Das können Zuzahlungen des Mandanten sein, soweit sie gebührenrechtlich zulässig sind. Oder (meist einmalige) Gebührevorschüsse von Angehörigen und/oder monatliche Ratenzahlungen der Mandanten im mittleren zweistelligen Bereich vom Arbeitslohn für vollzugsbegleitende Beratungen oder anwaltliche Aktivitäten außerhalb der gerichtsanhängigen Fragen. Bessergestellte Mandanten im Vollzug können manchmal auch ordentlich zahlen. Aber die gibt es selten in unserer Sozietät. Sinnvoll ist es, mindestens noch ein halbwegs einkommenssicherndes Rechtsgebiet zu bestreiten, wie z.B. in unserer Sozietät vor allem Strafrecht. Taxichauffieren, ein Bademeisterjob am Wochenende, Fahrradkurier u.ä. sind möglicherweise auch noch Optionen. Deren Verbreitung überblicke ich allerdings nicht. Einkommen werden auch unter Anwälten nicht offenbart, sondern häufig und auf jedem Niveau als zu gering für die viele Arbeit beklagt.

Die Vollzugsbediensteten und der Anwalt

Gruppenleiter/Sozialarbeiter entwickeln nach meinem Eindruck von allen Berufsgruppen im Vollzug die feindseligsten Gefühle gegenüber Vollzugs-Rechtsanwälten. Das beruht manchmal auf Resentiments (s.o. Feindbilder) gegenüber Juristen, hat jedoch auch mindestens zwei sachlich respektierbare Gründe: Die Sozialarbeiter müssen zum einen

bei eingehenden Anwaltsbegehren mindestens die Gegengründe recherchieren wenn nicht die Entgegnungen entwerfen; haben also zusätzliche Arbeit. Zum anderen hegen sie, wenn sie echte Sozialarbeiter sind, den Wunsch, dem Gefangenen Gutes zu tun; und das soll der auch (an)erkennen. Leider geben Gefangene mit Anwalt ihnen häufiger ganz deutlich zu erkennen, dass der Anwalt der Gute ist und der Vollzug samt Sozialarbeiter Schrott.

Da das nicht nur falsch ist, sondern auch kontraproduktiv (s.o. zu den Wirkbedingungen im Vollzug samt geringer Bedeutung des geschriebenen Gesetzes), besteht meine Aufgabe ziemlich oft darin, Gruppenleitern und Sozialarbeitern Verständnis zu signalisieren und Kompromisse zu erbetteln. Und dem Mandanten versuche ich die Sicht des Sozialarbeiters zu vermitteln. Was allerdings voraussetzt, dass der Sozialarbeiter seinen Beruf noch ansatzweise als Berufung sieht.

Der Idealfall ist, dass der Gefangene und der Sozialarbeiter nun miteinander reden, der Sozialarbeiter der Gute sein kann, und ich mich rausziehe. Der Idealfall ist nicht ganz häufig. Er liegt vielleicht bei 25 - 30 % der Konflikte, diejenigen eingerechnet, in denen ich nie gegenüber der JVA in Erscheinung trete.

Das föderalistische Vollzugsrecht und der föderalistische Vollzugsalltag

Das StVollzG ist eigentlich gut in seinen Grundlinien. Das gilt auch nach der Föderalismusreform und selbst für das BayStVollzG. Das Bundesverfassungsgericht hatte vor den Ländergesetzen noch ein paar Pflöcke aus dem Freiheits- und Resozialisierungsfüllhorn der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) herausgeklaubt und eingehauen, um die herumzukommen auch die reaktionärer Bundesländer sich einige Mühe geben müssen.

Bevor sich hier der Eindruck verfestigt, ich hätte was gegen den Strafvollzug

in Bayern: Ja, habe ich. Muss ich als Jurist auch haben, weil der Strafvollzug dort sich nicht zu 10 - 20 % am Gesetz orientiert (s.o.), sondern zu 5 - 10 %. Aber es gibt einige wirklich gute Sachen dort; wie z.B. die Klarheit der Vollzugsabläufe und -entscheidungen; mehr oder weniger Vollbeschäftigung; und ein Schwimmbad in der JVA Straubing.

Einer meiner ersten bayerischen Mandanten wollte von Bayern nach NRW verlegt werden, weil seine einzigen Verwandten dort lebten. Es mag noch andere Gründe gegeben haben wie z.B. das Wegkommen von der Subkultur und bessere Entlassungschancen. Nach mehrjährigem Kampf und einer grundlegenden obergerichtlichen Entscheidung kam er in den niedersächsischen Strafvollzug. Und war entsetzt: Keine klaren Regeln; Sozialarbeiter, die nicht nur da waren, sondern auch noch mit ihm Gespräche führen wollten; ein Arbeitsplatz als Hilfsarbeiter statt wie vorher als Facharbeiter; die Verwandten auf Nähe bald nicht mehr so zugewandt, wie im Briefkontakt. Ich verstand ihn, teilte ihm aber mit, dass ich ihn bei einem Antrag auf Rückverlegung nicht vertreten würde. Er fügte sich dann irgendwie ein.

Es gibt schon aus Zeiten vor der Föderalismusreform Unterschiede im Strafvollzug der Länder, auf die man sich einstellen muss. Ich glaube, sie sind nicht nur durch landespolitische Bedingungen geprägt, sondern auch durch kulturelle.

Wer sich in den „Südstaaten“ während des Vollzuges ordentlich entsprechend den (klein-) bürgerlichen Vorstellungen der Vollzugsbeamten benimmt, bekommt gute Beurteilungen und jedenfalls als Erstverbüßer ohne publicityträchtiges Delikt gute Chancen auf Arbeit, Ausbildung und Nettigkeiten immaterieller und materieller Art im Vollzug, sowie auf eine vorzeitige Entlassung. Unter Umständen ohne vorhergehende Vollzugslockerungen oder Aufenthalt im Offenen Vollzug oder sonstige Heranführung an das Leben außerhalb der Mauern. Mit den ganz Schlimmen

– Mördern, Sexualstraf Tätern und Sicherungsverwahrten – ist der emotionale Rubikon zur Freiheit aber schwieriger zu überschreiten.

In den von der protestantischen Arbeitsethik geprägten (?) „Nordstaaten“ werden dagegen die geistige Reflexion der Tat („Straftataufarbeitung“ und Therapien), handfeste Beweise für den Gesinnungswandel (???) und die Vorbereitung auf die Rückkehr in das Leben in Freiheit (wenigstens ein bisschen Berufsausbildung, beanstandungsfreie Vollzugslockerungen, Offener Vollzug und Freigangsbewährung) verlangt.

Für diese sehr unterschiedlichen Herangehensweisen des Vollzuges braucht der Anwalt mehr interkulturelle Kompetenz, als für den Umgang mit Mandanten nichtdeutscher Herkunft.

Die Strafvollstreckungskammer

Es herrscht keine Freundschaft zwischen dem Anwalt und ihr. Denn wo er eben noch dem gefangenen Mandanten zutreffend versichern konnte, dass das Gesetz jedenfalls voll auf seiner Seite stehe, gewährt sie der Haftanstalt auch noch die zweite Verlängerung der Äußerungsfrist. Dann gibt sie dem Anwalt eine knappe Frist zur Gegenäußerung. Einen Tag nach deren Eingang bei Gericht oder wahlweise zwei Monate danach kommen unter dem Titel „Beschluss“ meist recht knappe Ausführungen dahingehend, dass der Anwalt in der nämlichen Frage ein unüberprüfbares Ermessen zustehe und nicht erkennbar sei, dass sie den Sachverhalt dazu nicht ordentlich ermittelt habe oder die Grenzen der Ermessensausübung über-/unterschritten.

Nach einem solchen Beschluss ist der Anwalt dann erstmal der Doofe für den Mandanten. Denn erstens sind seit Beginn des Problems bereits mehrere Monate ins Land gegangen. Zweitens muss der Mandant an die Erstberatung zum Rechtsweg erinnert werden (die es hoffentlich so gegeben hat): Nämlich dass es gegen den Beschluss im Zweifel

nicht einmal eine weitere Instanz gibt, weil das Oberlandesgericht über ähnliche Fragestellungen schon mehrere Male entschieden hat.⁵

Also berät man den gefangenen Mandanten schon vorher, dass man gegen die JVA in vielen Fragen schon deshalb nicht ankommt, weil der Zeitablauf von ihr und dem Gerichtsverfahren ausgedehnt wird, man im besten Fall – also innerhalb der ca. 5 % überhaupt nur positiv endenden StVK-Verfahren – eine Neubescheidungsverpflichtung bekommt; das Roulette auch bei positiver Entscheidung nur wieder neu anfängt. Es kann sein, dass sich der Mandant nach einer solchen Vorwarnung mit Grausen wendet und den Rest des Vollzuges ohne irgendwelche rechtliche Ambitionen über sich ergehen lässt; der Traum der meisten Sozialarbeiter und vor allem der Therapeuten – die finden Juristisches noch viel störender.

Nicht verschwiegen sei, dass es auch positive Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern und der Oberlandesgerichte gibt und dass Rechtsbeschwerden der Haftanstalten ebenfalls regelmäßig an der Zulässigkeitschürde scheitern. Gut so.

Tendenziell entscheiden das Kammergericht und die anderen Oberlandesgerichte (so man denn die Zulässigkeitschranke überwinden konnte) manchmal positiv kühn, ansonsten meist deutlich mehr am Recht orientiert, als die Strafvollstreckungskammern. Eine der letzten erfreulichen Entscheidungen war die Erkenntnis – Nichtvollzügler: jetzt bitte nicht wundern –, dass eine Urinprobe keine positive oder verweigerte ist, wenn der Gefangene (etwa wegen Panuresis) nicht urinieren kann. Der Wermuthstropfen war, dass § 56 StVollzG eine Eingriffsgrundlage zur Erzwingung auch nichtmedizinischer Urinkontrollen sein soll.⁶ Unsereiner glaubte bis dahin an die Gültigkeit des § 4 Abs. 2 StVollzG: dass keine Rechteingriffe außer den ausdrücklich im StVollzG vorgesehenen erlaubt seien. Nun Ja, wir befinden uns im Strafvollzug.

Zusammenfassung

Ich habe den Eindruck, es ist vieles besser geworden im Strafvollzug. Oder doch nicht? Vielleicht bin ich nur älter und abgestumpfter geworden, habe zu viel Verständnis für die Vollzugsbediensteten entwickelt, akzeptiere ihre Fehlverhalten zu sehr weil ich auch sie als fehlbare Menschen mit individuellem, unaufgebbaarem Achtungsanspruch sehe? Wie meine gefangenen Mandanten, die manchmal enthusiastischen Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit, die doch auch irgendwann mal gefehlt haben und denselben Achtungsanspruch haben.

Es kann aber wirklich auch sein, dass es Fortschritte „in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfachen zu differenzierten Formen des Strafens“ gegeben hat; „wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist“ ...⁷. Ich weiß es nicht!

¹ an die sich das BVerfG übrigens auch nicht hält

² siehe aber dagegen OLG Rostock, Beschluss vom 06.02.12 zu I Vollz (Ws) 3/12; bei juris

³ siehe z.B. § 454 Abs. 2 StPO

⁴ siehe „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ der interdisziplinären Arbeitsgruppe beim BGH, veröffentlicht u.a. in NStZ 2006, 537 ff.

⁵ vgl. die Zulässigkeitschürden des § 116 Abs. 1 und 2 StVollzG

⁶ vgl. KG, Beschluss vom 01.09.11 zu 2 Ws 383/11 Vollz

⁷ siehe BVerfG 45, 187, 228-229; Urteil vom 21.06.1977



Dr. Olaf Heischel

Rechtsanwalt seit 1984; Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats seit 1989, dessen Vorsitzender seit 1999; von 1996 bis 2000 Mitglied des Gnadenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses.
heischel@heischel-oelbermann.de

Rollenwechsel – oder von einem der auszog, Neues zu lernen

Dr. Joachim Walter, Rechtsanwalt

1. Einleitung

Nach mehr als 36 Jahren Tätigkeit im Justizvollzug – davon 30 Jahre als Leiter zweier Jugendstrafanstalten – bin ich Ende des Jahres 2009 in den gesetzlichen Ruhestand versetzt worden. Auf Dauer war mir jedoch das Pensionärsdasein zu langweilig, so dass ich zu dem Entschluss kam, wieder als Rechtsanwalt tätig zu werden (als ganz junger Mann hatte ich bereits einige Monate in diesem Beruf gearbeitet). So betreibe ich nun, wie die folgenden kurzen Beispiele näher illustrieren, seit Oktober 2010 als Einzelanwalt eine Anwaltspraxis mit den Schwerpunkten Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und öffentliches Dienstrecht.

Eigentlich nichts wirklich Neues, dachte ich mir. Das stimmt insofern, als ich mit diesen Rechtsgebieten als Anstaltsleiter auch zuvor schon jahrzehntelang befasst war. Der mit der Anwaltstätigkeit verbundene Perspektivenwechsel jedoch lässt einen dieselbe Sache oft deutlich anders wahrnehmen. So wurde mir bald das alte optische Gesetz in Erinnerung gebracht, dass es bei der Betrachtung eines Gegenstandes entscheidend darauf ankommt, von wo aus dieser in den Blick genommen wird. Und auch, wie er beleuchtet wird oder, wie man gerne sagt, worauf der Fokus gelegt wird. Eine vollständige und gleichmäßige Ausleuchtung, das wird einem jeder Fotograf bestätigen, ist ja ohnehin nicht möglich.

2. „Wir haben Zeit ...“ Vollzugsbehördliche Renitenz – gibt's die?

Als erstes Beispiel für die damit angesprochene Problematik der jeweils ingenommenen Perspektive soll meine eigene Einstellung zu der sog. „vollzugsbehördlichen Renitenz“ angeführt werden. Mit diesem Begriff wird es bekanntlich bezeichnet, wenn Vollzugsbe-

hörden gerichtliche Anordnungen nicht umsetzen, ihre Umsetzung verschleppen oder sabotieren oder sogar rechtskräftig erkannten Verpflichtungen nicht nachkommen. Als Anstaltsleiter, durchaus mit der Grundeinstellung ausgestattet, dass die Rechte der Gefangenen immer strikt gewahrt werden müssen, hatte ich die einschlägigen Ausführungen der juristischen Kommentatoren (z.B. von Kamann und Volckart, beide erfahrene Richter in Strafvollstreckungssachen, in AK-Feest StVollzG, 5. Aufl. § 115 Rn. 81) für die etwas übertriebene Darstellung seltenster Ausnahmen angesehen und bei mir gedacht, die Herren Richter sollten sich besser um die zahlreichen Fälle apokrypher Haftgründe kümmern (dazu Kamann, Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe, 2009 S. 211 ff), mit denen ich als Leiter einer Jugendstrafanstalt immer wieder konfrontiert war. Die anwaltliche Praxis in Strafvollzugsangelegenheiten hat mir jedoch inzwischen gezeigt, dass hier in manchen Anstalten tatsächlich erhebliche Probleme vorhanden sind. Dabei geht es nicht bloß um die oft extrem schleppende Sachbearbeitung, sondern mehr noch darum, dass die berechtigten Interessen der Gefangenen zuweilen in unvertretbarer Weise missachtet werden.

Beispiel 1: Ein junger Gefangener im Besitz der Fachhochschulreife (!), soeben zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe (mit weiter nachfolgendem Widerruf von 18 Monaten) rechtskräftig verurteilt, möchte, da in der für ihn zuständigen Strafanstalt nicht angeboten, eine zweijährige gewerbliche Berufsausbildung in einer anderen Anstalt machen. Diese hatte landesweit damit geworben, dass noch einige offene Ausbildungsplätze bis spätestens 1.9.2011 besetzt werden können. Er bewirbt sich sofort und erhält einen vorläufigen positiven Bescheid. Unter

Vorlage dieser Antwort stellt er im Mai 2011, noch in der Untersuchungshaftanstalt, den erforderlichen Antrag auf Verlegung in diese Anstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan. Obwohl er bereits im Besitz der vorläufigen Aufnahmezusage für die Berufsausbildung ist, die am 1.9.2011 beginnt, wird seine Gefangenenpersonalakte zunächst der eigentlich zuständigen Strafanstalt zugeleitet mit der Fragestellung, ob sie der Abweichung vom Vollstreckungsplan zuzustimmen gedenkt. Diese lässt sich Zeit mit der Prüfung dieser (schwierigen?) Frage. Die Anstalt, welche die Berufsausbildung anbietet, möchte aber trotz elektronischem Zugriff auf die Haftdaten ohne vorherige Einsicht in die Akte keine endgültige Entscheidung treffen. Jene ist jedoch vorerst nicht greifbar.

Die Wochen vergehen, der 1.9. steht kurz bevor; es ist immer noch keine Entscheidung getroffen. Zwar ist inzwischen die Akte wieder bei der Untersuchungshaftanstalt eingetroffen und hat auch die an sich zuständige Strafanstalt der Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan zugestimmt. Jedoch muss nun unbedingt auch noch der zuständige Anstaltslehrer der UHaftanstalt eine Stellungnahme zu der Frage abgeben, ob der Gefangene für diese Berufsausbildung geeignet ist und die notwendigen Voraussetzungen mitbringt. Als der Lehrer, aus einem zwischendurch absolvierten Urlaub zurück, endlich (wie nicht anders zu erwarten) zu einem positiven Ergebnis gekommen ist, ist der Aufnahmetermin längst verstrichen. Weil sich der Beginn der betreffenden Ausbildung aber glücklicherweise aus anderen Gründen etwas nach hinten verschoben hat, sowie mit einer zusätzlichen Sondererlaubnis, darf unser Gefangener schließlich im November 2011 doch noch mit der Ausbildung beginnen. Dass er und seine

Angehörigen nahe der Verzweigung waren, seine Motivation außerdem auf eine harte Probe gestellt wurde, braucht nicht extra betont zu werden.

Beispiel 2: Ein älterer und gereifter Gefangener verbüßt seit Ende 2009 in der JVA X zwei zeitige Freiheitsstrafen wegen BtMG mit anschließender SV. Er ist kein Drogenkonsument. Seine einzige Bezugsperson ist die Ehefrau. Im März 2010 beantragt er Langzeitbesuch. Dieser wird abgelehnt mit der Begründung, dass er sich noch nicht volle sechs Monate in der betreffenden Anstalt befinde. Außerdem sei die Ehefrau in einer früheren Strafsache Mittäterin gewesen.

Fast ein Jahr später, im Februar 2011, stellt er den Antrag erneut. Er kann diesen nun zutreffend und von der Anstalt unwidersprochen damit begründen, dass in der gesamten bisherigen Haftzeit weder im Arbeitsbereich noch im disziplinarischen Bereich noch gar im Hinblick auf den Konsum von Betäubungsmitteln Auffälligkeiten – er hatte bereits zahlreiche negative Urinproben abgegeben – vorgekommen sind. Auch bei den Besuchen der Ehefrau hat es niemals irgendwelche Beanstandungen gegeben.

Die Anstalt teilt dem Gefangenen mit, der Antrag werde erst dann weiter geprüft, wenn auch die Ehefrau für sich mindestens drei negative Urinkontrollen im Abstand von jeweils drei Wochen vorgelegt habe. Obwohl dafür keinerlei Rechtsgrundlage besteht, unterzieht sich die Ehefrau auf eigene Kosten den Untersuchungen und legt die verlangten laborärztlichen Bescheinigungen vor. Eine Entscheidung erfolgt trotzdem nicht. Auf mehrere telefonische und schriftliche anwaltliche Mahnungen lässt die Anstalt Ende August 2011 verlauten, dass nun noch ein Gespräch der Ehefrau mit dem zuständigen Sozialarbeiter stattfinden müsse. Dieser schreibt Mitte November 2011 seinen abschließenden Vermerk an den zuständigen Abteilungsleiter, der den Lang-

zeitbesuch nun endlich – ein Jahr und acht Monate nach dem ersten Antrag! – genehmigt.

Im Zusammenhang mit anwaltlichen Tätigkeiten für Gefangene in strafvollzugsrechtlichen Angelegenheiten soll hier noch kurz das Problem der unzureichenden Verdienstmöglichkeiten angesprochen werden. Die Höhe der abzurechnenden Gebühr richtet sich nach dem Streitwert, wobei die Gerichte in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse der Gefangenen (zu Recht) dazu tendieren, eher niedrige Streitwerte festzusetzen. Wurde beispielsweise von der Anstalt ein Besucher abgelehnt, so wird der dagegen gerichtete, auf der Tatsachenseite meist schwierig zu ermittelnde und ausführlich zu begründende Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag an die Strafvollstreckungskammer von dieser im Streitwert auf maximal 500 bis 1000 € festgesetzt werden. Damit erhält der Anwalt eine Gebühr von zwischen 32,50 und 84,50 €. Dass dies noch nicht einmal kostendeckend ist, bedarf keiner näheren Begründung. Die Folge ist, dass anwaltliche Vertretung für Gefangene in solchen – für sie manchmal geradezu lebenswichtigen – Fällen oft unerreichbar bleibt.

3. „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“

Welche Erfahrungen macht ein ehemaliger Anstaltsdirektor vor Gericht? Er lernt das in der Überschrift zitierte Sprichwort in seiner ganzen und weiten berufspraktischen Bedeutung kennen.

Beispiel 3: Bei einem drogenabhängigen jungen Russlanddeutschen, der unter Bewährung steht, eine Drogentherapie abgebrochen hat und dem die Staatsanwaltschaft mehrere neue Delikte der Beschaffungskriminalität zur Last legt, geht es um die Frage, ob ihm die unvermeidliche Freiheitsstrafe noch einmal zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Ich engagiere mich im Ermittlungsverfahren gemeinsam mit der Bewährungshelferin, beschwöre ihn, Kontakt zur Drogenberatungsstelle

aufzunehmen und die dortigen Termine gewissenhaft wahrzunehmen. Mit Glück gelingt es außerdem, eine recht gut bezahlte Arbeitsstelle zu finden.

In der Hauptverhandlung kann der Amtsrichter die für die Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung erforderliche positive Prognose noch nicht erkennen. Im schriftlichen Urteil stellt er aber ausdrücklich fest, dass bis zu einer möglichen Berufungshauptverhandlung der Angeklagte Gelegenheit hat, sich durch regelmäßige Arbeit in Verbindung mit einer ambulanten Therapie hinreichend zu stabilisieren.

Die Berufung wird also eingelegt, der Angeklagte bleibt so lange auf freiem Fuß. In der Berufungshauptverhandlung stellt sich heraus, dass er die vereinbarten Termine bei der Suchtberatungsstelle fast alle unentschuldig versäumt hat. Der Verteidiger steht mit abgesägten Hosen da. Die Berufung wird verworfen.

Beispiel 4: Mein (geringfügig vorbelasteter) jugendlicher Mandant ist angeklagt, er habe in einer Diskothek im alkoholisierten Zustand einem anderen Teilnehmer mit der Faust aufs Auge geschlagen. Er wird deshalb angezeigt und gibt die Tat bei seiner polizeilichen Vernehmung sofort freimütig zu. Wochen später geht bei der Polizei die Anzeige eines guten Freundes des Tatopfers ein, der behauptet, mein Mandant habe auch ihn bei derselben Veranstaltung, wenn auch Stunden zuvor, während eines Stromausfalls und dadurch verursachter Dunkelheit beim Herumfucheln mit einer Bierflasche an der Lippe verletzt. Mein Mandant bestreitet dies vehement. Mangels Nachweisbarkeit stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren bezüglich dieses Tatvorwurfs ein. Auf Beschwerde des Betroffenen, der außerdem als Nebenkläger auftritt, nimmt sie diesen Vorwurf später aber doch in die Anklageschrift auf.

In der Hauptverhandlung verwickelt

sich das angebliche zweite Opfer in zahlreiche Widersprüche. Alles spricht dagegen, dass es mein Mandant war, der die ohnehin geringfügige, zudem von niemandem bestätigte Verletzung verursacht hat. Der Amtsrichter verurteilt gleichwohl in allen beiden Fällen, verhängt aber insgesamt nur eine Verwarnung und eine recht niedrige Geldbuße.

Der Mandant und seine Eltern sind wegen der Verurteilung im zweiten Fall empört („man kann doch nicht für etwas verurteilt werden, wenn man's nicht war!“). Meine undankbare Aufgabe ist es, Ihnen zu begreiflich zu machen, dass bei einer solch niedrigen Sanktion nicht nur wegen § 313 Abs. 1 StPO die Berufung unzulässig ist, wenn sie nicht besonders angenommen wird, sondern hauptsächlich, dass die insgesamt verhängte Sanktion schon für die unstreitige Körperverletzung alleine angemessen gewesen wäre und das Urteil aus diesem Grund nicht mit Aussicht auf Erfolg beim Landgericht angefochten werden kann. Denn Richter schauen immer auch auf das Gesamtergebnis. Das aber war nicht zu beanstanden. Also trotz fehlerhaften Urteils mangels Erfolgsaussichten keine Berufung!

4. „Da kann ja jeder kommen ...“ Probleme der Bediensteten

Als Anstaltsleiter, aber ebenso als Lehrkraft an der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg und an der Universität Heidelberg haben mich viele hundert Mitarbeiter aus zahlreichen Justizvollzugsanstalten und aus allen Diensten kennen gelernt. Ihre Vertretung in dienstrechtlichen Angelegenheiten, nicht selten auch Disziplinarverfahren, stellt deshalb einen Schwerpunkt meiner anwaltlichen Tätigkeit dar. Hier fällt zunächst auf, dass in manchen Anstalten sich militärische Traditionen bis heute erhalten haben. Das hat negative Folgen nicht nur für das Anstaltsklima allgemein, sondern auch für die Befindlichkeit der Mitarbeiter: Würde, statt in unilateraler Kommunikation Anweisungen

zu erteilen, den Mitarbeitern auf gleicher Augenhöhe begegnet und mit ihnen die betreffende Angelegenheit nachvollziehbar erörtert, würden zahlreiche Probleme und Konflikte wohl gar nicht erst entstehen.

Beispiel 5: Ein Beamter fühlt sich ungerecht dienstlich beurteilt. Es besteht sogar die hohe Wahrscheinlichkeit, dass er bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung von seinem Vorgesetzten mit einem anderen Beamten ähnlichen Namens verwechselt worden ist. Es wird daher mit detailliertem Vortrag beantragt, die Beurteilung entsprechend abzuändern. Dem Antrag wird teilweise entsprochen, indem offenkundige Mängel behoben werden. Was die in der Leistungsbeurteilung vergebenen Noten und die in der Befähigungsbeurteilung abgegebenen Bewertungen angeht, wird der Antrag jedoch abgelehnt. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wird von der vorgesetzten Behörde zurückgewiesen. Inzwischen steht bereits wieder die turnusmäßig neu zu erstellende dienstliche Beurteilung an. Da diese nun sorgfältiger erarbeitet wird, hauptsächlich aber mit Rücksicht auf das Verhältnis des Beamten zu seinen Vorgesetzten, rate ich dazu, auf eine Klage beim Verwaltungsgericht zu verzichten und das Ergebnis der neuen Beurteilung abzuwarten. Diese unterscheidet sich erwartungsgemäß hinsichtlich der Noten nicht von der früheren Beurteilung. Denn sonst hätte die Behörde ja indirekt Fehler eingeräumt!

Beispiel 6: Ein älterer Beamter ist plötzlich schwer erkrankt. Er steht wenige Jahre vor dem gesetzlichen Ruhestand. Erst vor einigen Monaten hat er die lang verdiente Beförderung in das Spitzenamt erreicht. Die Behörde betreibt nun wegen Dienstunfähigkeit seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. Die Beförderung würde allerdings nicht ruhegehaltstfähig werden, wenn nicht seit ihrem Wirksamwerden wenigstens zwei Jahre im aktiven Dienst vergangen sind. Es geht also darum, die

Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gegen den Willen des Beamten zu verhindern. Dies gelingt mit Hilfe entsprechender rechtlicher Interventionen gegenüber der Behörde und dem Amtsarzt und auf der Grundlage eines stufenweisen Wiedereingliederungsprogramms. Auch der umgekehrte Fall ist nicht selten: Der erkrankte und oft zudem schwerbehinderte Beamte fühlt sich den dienstlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen und möchte gerne vorzeitig in den Ruhestand gehen, die Behörde tritt dem jedoch entgegen.

5. Vorläufiges Fazit

Anders als mit Privatpersonen und Gewerbetreibenden erscheint es erheblich schwieriger, mit Behörden, erst recht Vollzugsbehörden, zu Aushandlungslösungen, rechtlich gesehen also zu Vergleichen zu kommen. Sowohl gegenüber Gefangenen wie auch Bediensteten beharren sie in der Regel auf ihrem Standpunkt selbst dann, wenn dieser nach der Sachlage oder der Rechtsprechung offensichtlich zweifelhaft ist. Ein Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, dass die Behörden das Prozess- und Kostenrisiko, welches Privatleute und Unternehmer oft scheuen und das diese nicht selten dazu motiviert, eine – außerdem fast immer deutlich schnellere – Kompromisslösung zu suchen, kaum interessiert: Man hat Zeit, und die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt ja nicht der betreffende Sachbearbeiter, sondern die Allgemeinheit.

Aber nicht nur die häufig noch recht verkrusteten, angeblich den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums entstammenden Strukturen in den Behörden bilden ein noch nicht völlig überwundenes Problem. Bis heute steht vernünftigen und fairen Aushandlungslösungen das im Strafvollzug noch häufig anzutreffende Bild vom Verbrecher im Wege, der nichts Besseres verdient hat, sondern sich in Geduld zu üben hat und warten kann („fast die Hälfte deines Lebens wartest du im Knast vergebens“). Oder auch das Bild von der defizitären Persönlichkeit,

bei der Hopfen und Malz ohnehin endgültig verloren ist.

Die Quintessenz meiner Erfahrungen mit dem Rollenwechsel wäre also die altbekannte Einsicht, dass das Sein das Bewusstsein bestimmt, vulgo auch „wes Brot ich ess, des Lied ich sing“? Sicher nicht nur. Denn es ist natürlich nicht bloß das aktuelle, sondern auch das vergangene Bewusstsein und es sind gerade auch die im früheren beruflichen Leben gemachten Erfahrungen, welche das heutige Bewusstsein und die (veränderte) Sicht auf die Dinge prägen. Mögen diese alten wie die aktuellen Erfahrungen auch im Nachhinein, wie alle Erinnerung, ständiger Bearbeitung unterliegen: Rollen- und Perspektivenwechsel führt in jedem Falle zu neuen und interessanten Einsichten!



Dr. Joachim Walter
Rechtsanwalt in Osterburken
bis 2009 Leiter der Justizvollzugsanstalt
Adelsheim.
joachim.hans.walter@t-online.de

Vollzug und Gerichte – Szenen einer manchmal schwierigen Beziehung

Dr. Wolfgang Lesting, Richter am Oberlandesgericht Oldenburg

I. Vollzugsgestaltung durch Vollzugsgerichte?

Vor einigen Jahren beschwerte sich ein Frankfurter Oberstaatsanwalt in der ZfStrVo¹ über eine „Vollzugsgestaltung durch Vollzugsgerichte“. Im Zusammenhang mit dem Streit um die (nicht)aufschiebende Wirkung einer Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde gegen einen, den Gefangenen begünstigenden Verpflichtungsbeschluss einer Strafvollstreckungskammer berichtete er von einem bisweilen sehr angespannten Verhältnis zwischen Vollzugsgerichten und Vollzugsbehörden: „In jüngerer Zeit mehren sich Fälle, in denen Vollzugsgerichte das (Strafvollzugs) Heft in ihre Hand nehmen wollen. Zum Teil lassen sie sich durch (unzulässige) Androhungen von Zwangsgeldern gegenüber Justizvollzugsanstalten oder durch inhaltlich an die Adresse einer Vollzugsbehörde gerichtete ... in den Beschlussgründen ausgestoßene dunkle Drohungen mit anderweitigen rechtlichen Konsequenzen oder durch ganze Serien einstweiliger Anordnungen derselben Strafvollstreckungskammer gegen dieselbe Justizvollzugsanstalt zu problematischen Entscheidungen gegenüber vermeintlich widerstrebenden Justizvollzugsanstalten hinreißen.“ An dieser Misere sei auch der Gesetzgeber mitschuldig, solange er die dringend gebotene Klarstellung des § 116 Abs. 3 StVollzG verweigere. Die Empörung des hessischen Strafverfolgers wäre sicherlich längst in Vergessenheit geraten, wenn nicht bereits zuvor in gleicher Sache ein bundesweit bekannter Vollzugsmitarbeiter von der ihn offensichtlich überraschenden Erfahrung berichtet hätte, dass „selbst zahlreiche (unbeteiligte) Richter ernsthaft die Auffassung vertraten, ein Anstaltsleiter müsse eine einstweilige Anordnung einer Strafvollstreckungskammer in jedem Falle un-

verzüglich ausführen.“² Es lohnt sich deshalb, dem Konflikt und seinen Ursachen mit gebührendem Abstand auf den Grund zu gehen.

II. Vollzugsbehörden und Vollzugsgerichte

Die Schilderung eines angespannten Verhältnisses zwischen Vollzugsgerichten und Vollzugsbehörden klingt zunächst überraschend. Konflikte oder auch nur Spannungen zwischen beiden Institutionen stellen in der Praxis sicherlich eine eher seltene Ausnahme dar. Die Vollzugsbehörden haben schon deshalb kaum Anlass, mit den Entscheidungen der Vollzugsgerichte zu hadern, weil sie sich mit ihren Auffassungen fast immer durchsetzen. Die Erfolgsquoten von Gefangenen betragen üblicherweise nur 2 – 5 %. Die Gründe der Erfolglosigkeit kennzeichnen teilweise zugleich das Verhältnis von Vollzugsbehörden und Vollzugsgerichten. So räumen die Strafvollzugsgesetze den Gefangenen nur wenige Rechte ein und billigen demgegenüber den Anstalten mit ihren Generalklauseln, unbestimmten Rechtsbegriffen, Beurteilungs- und Ermessensspielräumen einen weiten Entscheidungsspielraum zu. Mit dieser Normstruktur wird nicht nur ein Erfolg von Gefangenen vor Gericht erschwert, sondern auch die richterliche Kontroll-dichte reduziert. Die gesetzliche Kompetenzverteilung begrenzt den Einfluss der Gerichte auf die Vollzugsgestaltung und beugt damit im Regelfall Streitigkeiten zwischen beiden vor. Auch die soziale Nähe und gemeinsame Ausbildung der Juristen in den Anstalten und Gerichten sowie der bürokratische Gleichklang ihrer Arbeitsweisen sorgen eher für Einvernehmen als Streit. Aus Sicht der Gefangenen stellen sich die häufig guten Kontakte zwischen Anstalten und Strafvollstreckungskammern

nicht selten als „Kumpaneï“ dar. Trotz alledem sind Konflikte offensichtlich nicht gänzlich ausgeschlossen.

III. Vollzugsbehörden gegen Vollzugsgerichte

Bevor es allerdings überhaupt zu einem Konflikt zwischen Vollzugsbehörden und Vollzugsgerichten kommen kann, müssen zahlreiche Bedingungen erfüllt sei. Wollen die Anstalten den Anträgen und Beschwerden von Gefangenen nicht nachkommen, stehen ihnen zahlreiche erfolgversprechende Strategien zur Verfügung. Wir haben die Strategien der Beschwerdeverhinderung und –bescheidung in einer empirischen Studie zum Rechtsschutz im Strafvollzug³ beschrieben. Auch im gerichtlichen Verfahren beherrschen letztlich die Anstalten den Sachverhalt und das Verfahren. Die Anstalten können etwa Fakten schaffen oder verändern, die für die rechtliche Beurteilung des Falles von ausschlaggebender Bedeutung sind. Und selbst wenn die Gefangenen vor Gericht obsiegen, muss das nicht mit einer endgültigen Niederlage der Anstalt enden. Häufig wird die Anstalt nur zu einer Neubescheidung verpflichtet, so dass sich der vermeintliche Erfolg des Gefangenen noch als Pyrrhussieg herausstellen kann. In allen diesen Fällen sind offen zu Tage tretende Konflikte zwischen Vollzugsbehörden und Vollzugsgerichten nicht unbedingt zu erwarten.

Wie die eingangs genannten Fälle zeigen, drohen ernste Auseinandersetzungen vorwiegend dann, wenn Anstalten oder Justizministerien erkennbar eine zügige und konsequente Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen verweigern. In einem Rechtsstaat kann nämlich erwartet werden, dass Behörden gerichtliche Entscheidungen beachten. Auch wir teilten diese Erwartung und waren deshalb zunächst sehr erstaunt, als uns immer wieder Gefangene über Schwierigkeiten berichteten, von ihren Erfolgen vor Gericht auch tatsächlich zu profitieren. Um der Sache nachzugehen, haben wir die uns

bekanntesten Fälle erstmals vor mehr als zwanzig Jahren recherchiert und – in Anlehnung an die oft beklagten renitenten Gefangenen – unter dem polemisch überspitzten Titel „Renitente Strafvollzugsbehörden“ publiziert.⁴ Die Reaktionen ließen nicht lange auf sich warten. Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen führten in der Folgezeit mehrere Umfragen durch, in denen sie fast keine Fälle von Renitenz feststellen konnten. So führte eine Umfrage des Bundesministeriums der Justiz in den alten Bundesländern zu der Feststellung, dass lediglich drei Fälle verzögerter Umsetzung vorgekommen seien. Hierbei habe es sich durchweg um Missverständnisse gehandelt, deren Aufklärung die Implementation gesichert habe. Eine vom Hessischen Ministerium der Justiz auf Anfrage des BVerfG⁵ übersandte Liste von 15 seit 1998 bekanntgewordenen Fällen, in denen eine Nichtumsetzung beziehungsweise verzögerte Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im hessischen Strafvollzug beanstandet worden war, enthält nur einen einzigen Fall, für den das Ministerium einen Verstoß gegen die behördliche Pflicht zur Befolgung gerichtlicher Entscheidungen einräumt.

Angesichts weitere Fallsammlungen⁶ und einschlägiger Veröffentlichungen⁷ wissen wir jedoch, dass dem Problem der Nichtbefolgung gerichtlicher Entscheidungen durchaus praktische Bedeutung zukommt und immer deutlichere Reaktionen provoziert. So erreichten die Medienberichte über das uneinsichtige Verhalten der betroffenen Justizvollzugsanstalt und des hessischen Justizministeriums im Zusammenhang mit einer Entscheidung des LG Gießen⁸ ein solches Ausmaß, dass sich sogar die Bundesjustizministerin in einer Presseerklärung vom 6. Januar 2006 zu dem bemerkenswerten Hinweis veranlasst sah, Landesjustizverwaltungen müssten sich an gerichtliche Entscheidungen halten.

Auch die betroffenen Gerichte wie-

sen in zunehmendem Maße auf den Missstand hin. Nachdem beispielsweise das OLG Hamburg noch im Jahr 2004 in freundlichem Ton die Erwartung äußerte, die Anstalt sei sich ihrer Bindung an Recht und Gesetz bewusst und werde deshalb auch ohne Androhung von Zwangsmaßnahmen gerichtliche Entscheidungen umsetzen⁹, bezeichnete es bereits ein Jahr später die trotz weitreichender Entscheidungshilfen ausgebliebene Neubescheidung eines Gefangenen als „unerklärlich“.¹⁰ Das LG Hildesheim¹¹ nannte die „bewusste Nichtumsetzung der Entscheidung der Kammer“ schlicht rechtswidrig. Noch deutlicher wurde das LG Gießen¹² als es ausführte: „Die Kammer stellt jedoch klar, dass die Weigerung der Vollzugsbehörde, dem Antragsteller den bei seiner Habe befindlichen DVD-Player auszuhändigen und dessen Benutzung im Haftraum zu gestatten, die vorsätzliche Missachtung einer gerichtlichen Entscheidung und damit einen eklatanten Rechtsbruch (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) darstellt. Die Vollzugsbehörde weigert sich – wie sie selbst einräumt –, den rechtskräftigen und sie damit bindenden Ausspruch des Beschlusses vom 30.5.2005 zu befolgen. Die Anstalt hat jedoch hinsichtlich der durch den Beschluss ausgesprochenen Verpflichtung keinerlei Prüfungsspielraum mehr. Sie hat den rechtskräftigen Beschluss zu befolgen, ob sie ihn für richtig hält oder nicht.“ Auch das Kammergericht Berlin (KG) hat in mehreren Entscheidungen auf die Problematik hingewiesen. So hat es in einem Leitsatz festgestellt: „Die Beachtung der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts erfordert es, dass sich dessen Überlegungen im Vollzugsplan wiederfinden und dass die Vollzugsbehörde nicht den Eindruck erweckt, gegen die Bindungswirkung der Entscheidung zu opponieren.“¹³ In einer weiteren Entscheidung hat das KG¹⁴ das nachprozessuale Verhalten der Vollzugsbehörde wie folgt beschrieben: „Der neue Verlegungsbescheid der Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges war inhaltlich eine Kampfansage an das Landgericht.“

Fast noch deutlicher wurden Zivilkammern verschiedener Landgerichte, die im Gefolge von Vollzugsverfahren über Amtshaftungsansprüche von Gefangenen gegen Vollzugsbehörden zu entscheiden hatten. Dazu einige Beispiele: Nachdem die JVA trotz anderslautender Gerichtsentscheidungen ihre Praxis, auch die an den Gefangenen gerichtete amtliche Post zu öffnen, in 22 Fällen aufrechterhalten hatte, was zu 12 weiteren Vollzugsverfahren führte, begründete die Kammer das zugunsten des Gefangenen festgesetzte Schmerzensgeld u. a. damit, dass die Anstalt durch die wiederholte hartnäckige Rechtsverletzung zum Ausdruck gebracht habe, „dass man seitens der JVA Bruchsal nicht gewillt (sei), den Gefangenen nach Recht und Gesetz zu behandeln.“¹⁵ Ähnliche Worte fand eine andere Zivilkammer als sie wegen der Folgen des Verbots, anstaltsexterne Schreibwaren zu beziehen, davon sprach, dass, „die Anstaltsleitung der JVA ersichtlich nicht gewillt zu sein scheint, sich an die Vorschriften des StVollzG und Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer zu halten.“¹⁶ In einem weiteren Fall bejahte eine Zivilkammer die Erfolgsaussichten des Prozesskostenhilfesuchs eines Gefangenen mit den Sätzen: „Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist ... das Verhalten der Beklagten (die Anstalt, W.L.) zu berücksichtigen. Diese hat hier ... nicht nur offensichtlich rechtswidrig, also schwer schuldhaft gehandelt. Sie hat sich darüber hinaus geweigert, gerichtliche Anordnungen umzusetzen. Diese Umstände wirken deutlich Schmerzensgeld erhöhend.“¹⁷

IV. Bedingungen von Renitenz

Offensichtlich gibt es Bedingungen, unter denen Renitenz entstehen kann und als solche erkannt wird. Letzteres setzt auf Seiten der Richter sicherlich eine gehörige Erfahrung in Vollzugsachen, großes Engagement und eine (notfalls) kritische Distanz zum Vollzug voraus. Wer als Richter nicht gewillt ist, seine Kontrollaufgaben gegenüber dem Vollzug wahrzunehmen, wird „renitentes Verhalten“ kaum feststellen können.

Die Vollzugsbehörden sind in aller Regel nämlich bemüht, ihr Verhalten nicht als Auflehnung gegen eine richterliche Entscheidung oder als Missachtung des Gerichts erscheinen zu lassen. Aber auch insoweit gibt es unterschiedliche Verhaltensweisen.

Dass Vollzugsbehörden die Nichtbefolgung gerichtlicher Entscheidungen offensiv verteidigen, kommt eher selten vor. So wurde in den eingangs genannten Fällen massiv auf die Lückenhaftigkeit des Gesetzes verwiesen und ein Eingriff des Gesetzgebers angefordert. Dazu ist es bis heute nicht gekommen. Und während sich Ullenbruch und Honecker zur Begründung ihrer Auffassung noch auf die abweichende Meinung dreier Obergerichte berufen konnten, haben sich die Oberlandesgerichte Karlsruhe¹⁸ und Stuttgart¹⁹ inzwischen der absolut herrschenden Meinung angeschlossen, wonach eine Rechtsbeschwerde niemals aufschiebende Wirkung hat. Ein Änderungsbedarf wird danach offensichtlich nicht (mehr) gesehen.

Zumeist wird Renitenz eher kaschiert und zurückhaltend mit „Missverständnissen“ oder objektiver Unmöglichkeit, der gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, gerechtfertigt. So hatte beispielsweise in einem Überbelegungsfall der Anstaltsleiter den Gefangenen mit der schönen Bemerkung beschieden: „Einzelzellen sind keine frei. Sie brauchen mir die Paragraphen nicht zu nennen, die sind mir bekannt. Aber wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren.“ Bei näherer Analyse lässt sich die Behauptung objektiver Unmöglichkeit nicht aufrechterhalten. Den Vollzugsbehörden stehen – wie neueste Entscheidungen noch einmal verdeutlichen²⁰ – auch bei chronischer Überbelegung gesetzeskonforme Alternativen zur Verfügung. In einem anderen Fall bewirkte der bloße Anruf des Berichterstatters des BVerfG in der JVA Hamburg, dass die Verpflichtung zur einstweiligen Weiterbeschäftigung eines abgelösten Gefangenen augen-

blicklich umgesetzt wurde, obwohl er zunächst unter Hinweis auf fehlende Möglichkeiten immer wieder vertröstet worden war.²¹

Die Gründe für problematische Implementationen von Gerichtsentscheidungen sind tatsächlich sehr unterschiedlich. Eine Rolle dürften Aspekte wie Kostenerwägungen, die informelle Disziplinierung aufsässiger Gefangener, die Rücksichtnahme auf die Öffentlichkeit oder die Scheu vor Risiken spielen. Letzteres dürfte beispielsweise die verzögerte Entscheidung einer Anstalt in folgendem Fall verursacht haben: Die von der StVK zur Neubescheidung verpflichtete Anstalt sprach sich inzwischen zwar für die begehrte Lockerung eines Lebenslänglichen aus, sah sich an einer positiven Entscheidung jedoch durch die fehlende Zustimmung des Justizministeriums gehindert. Nachdem das Ministerium in der Folgezeit trotz Nachfrage des Verfahrensbevollmächtigten keine Entscheidung traf, verpflichtete die StVK auf erneuten Antrag des Gefangenen die JVA zu der begehrten Lockerung. Erst danach erteilte das Ministerium die erforderliche Zustimmung.²²

Besonders häufig scheint renitentes Verhalten von Strafvollzugsbehörden dort aufzutreten, wo Gerichtsentscheidungen mit Verwaltungsvorschriften oder politischen Vorgaben der zuständigen Landesjustizministerien kollidieren. So kamen die Anstalten gerichtlichen Entscheidungen wiederholt erst nach, als die Hausordnung oder ein ministerieller Erlass mit mehr oder weniger großer Verzögerung geändert worden waren. Hier befanden sich die Anstaltsleiter offensichtlich im Konflikt zwischen bindender Gerichtsentscheidung und restriktiver Verwaltungsvorschrift. Die frühere Häufung der Fälle in Hamburg und Hessen zeigt zudem, dass Konflikte vor allem dann aufbrechen, wenn eine (meist konservative) Neuausrichtung der Strafvollzugspolitik auf eine überkommene (eher liberale) Rechtsprechung trifft. Dieser Befund wirkt

allerdings erheblich beunruhigender als die im Einzelfall durchaus nachvollziehbare Erklärung eines Anstaltsleiters, ihm seien wegen fehlender personeller oder sachlicher Mittel die Hände gebunden.

V. Folgerungen

Selbst wenn in den weitaus meisten Fällen mit der Beachtung gerichtlicher Entscheidungen durch Vollzugsbehörden gerechnet werden kann, stellt die mangelnde Durchsetzbarkeit gerichtlicher Entscheidungen für manche Gefangene doch ein gravierendes Problem dar. Das gestiegene Problembewusstsein über „renitente Strafvollzugsbehörden“ blieb für die Gefangenen lange Zeit folgenlos, da die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur unverändert davon ausgeht, dass für eine analoge Anwendung der Zwangsgeldregelung der §§ 170, 172 VwGO im Strafvollzugsrecht kein Raum ist und Entscheidungen auf diesem Gebiet deshalb nicht vollstreckbar sind. Zuletzt hat selbst das BVerfG²³ ausdrücklich offengelassen, ob Art. 19 Abs. 4 GG eine Vollstreckungsmöglichkeit gebietet. Dem Gefangenen sei es zuzumuten, sich zunächst mit einem Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG gegen die geltend gemachte Nichtumsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zu wenden und in diesem Verfahren die Berechtigung des Vorwurfs gegen die Anstalt zu klären, die Pflicht zur unverzüglichen Befolgung der erstrittenen Entscheidung verletzt zu haben. Damit hat das BVerfG die Erwartungen auf eine deutlichere Stellungnahme enttäuscht und den Gefangenen „Steine statt Brot“ gegeben. Die Hürden des Vornahmeverfahrens für die Gefangenen sind hoch²⁴ und selbst wenn ihr Antrag zulässig und begründet ist, hat es oftmals mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verzögerung sein Bewenden. Eine Frist für die weitere Bearbeitung und Entscheidung wird nicht gesetzt.²⁵

Seit der unbefriedigenden Entscheidung des BVerfG gibt es jedoch zwei neue Lösungsansätze. Zum einen hat das KG²⁶, anstatt die Anstalt ein weiteres

Mal zur (absehbaren) Neubescheidung zu verpflichten und den Gefangenen damit in eine frustrierende Warteschleife zu schicken, in der Sache durchentschieden und damit das Vollzugsdefizit eigenmächtig beseitigt. Zum anderen ist die gestiegene Sensibilität auch politisch nicht folgenlos geblieben. Nach den parlamentarischen Initiativen in Hamburg und Hessen haben die Reformbemühungen inzwischen die Bundespolitik erreicht. Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung²⁷ soll das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot des BVerfG umgesetzt und die Durchsetzung von Ansprüchen der Gefangenen dadurch effektiver gemacht werden, dass die in gerichtlichen Beschlüssen nach den §§ 109 ff. StVollzG enthaltenen vollzugsbehördlichen Verpflichtungen künftig auch vollstreckt werden können. Da das Rechtsschutzsystem des StVollzG im Wesentlichen an das verwaltungsgerechtliche Verfahren angelehnt ist, soll das StVollzG künftig auf § 172 VwGO verweisen.²⁸ Damit ist ausdrücklich die Möglichkeit der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu einer Höhe von 10.000,00 € gegen die Vollzugsbehörde vorgesehen. Mit dieser Gesetzgebungsinitiative kommen erste Bemühungen auf Bundes- und Landesebene aus den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts vielleicht doch noch zu einem erfolgreichen Abschluss, weil inzwischen auch das Bundesministerium der Justiz Handlungsbedarf sieht. Unabhängig davon sollten die Vollzugsbehörden akzeptieren, dass der Vollzug (selbstverständlich) auch durch die Entscheidungen der Vollzugsgerichte mitgestaltet wird, selbst wenn sie ihnen nicht in jedem Fall zustimmen vermögen.

- 1 Honecker ZfStrVo 2005, 101
- 2 Ullenbruch NSTz 1993, 517
- 3 Feest/Lesting/Selling, Totale Institution und Rechtsschutz, Opladen 1997
- 4 Lesting/Feest ZRP 1987, 390 mit Fallsammlung Feest/Lesting, Renitente Vollzugsbehörden – Versuch einer Bestandsaufnahme, Kriminalpolitisches Forum Berlin, Fachtagung 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Bonn 1987, 172
- 5 BVerfG StV 2011, 228
- 6 Feest/Lesting, Contempt of court. Zur Wiederkehr des Themas der renitenten Strafvollzugsbehörden, in: Müller u.a. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009, 675; Brief des Hamburger Landgerichtspräsidenten an den Staatsrat der Justizbehörde vom 31. Mai 2007
- 7 Kamann, Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1991, 296
- 8 NSTz-RR 2006, 61 = StV 2006, 260 m. Anm. Kamann; Pollähne ZfStrVo 2006, 277
- 9 OLG Hamburg, Beschluss vom 9.2.2004 – 3 Vollz (Ws) 7/04
- 10 OLG Hamburg, Beschluss vom 8.2.2005 – 3 Vollz (Ws) 6/05.
- 11 LG Hildesheim, Beschluss vom 25.6.2007 – 23 StVK 302/07
- 12 LG Gießen a.a.O.
- 13 KG StraFo 2011, 112 = StV 2011, 230
- 14 KG StV 2012, 159
- 15 LG Karlsruhe, Urteil vom 2.6.2005 – 2 O 392/04
- 16 LG Karlsruhe, Urteil vom 13.3.2006 – 10 O 578/02
- 17 LG Hamburg, Beschluss vom 14.1.2005 – 303 O 76/04
- 18 OLG Karlsruhe StraFo 2009, 305
- 19 OLG Stuttgart Justiz 2005, 253
- 20 Vgl. zu den Überbelegungsfällen BVerfG StraFo 2011, 142; BGH StraFo 2011, 157
- 21 BVerfG, Beschluss vom 26.9.2002 – 2 BvR 1014/02
- 22 OLG Hamm FS 2011, 53
- 23 BVerfG StV 2011, 228 m. w. N.;
- 24 Vgl. nur OLG München FS 2011, 53 Ls
- 25 Vgl. OLG Hamburg StraFo 2012, 37; vgl. auch OLG Schleswig NSTz 2009, 576
- 26 KG StV 2012, 159 = StraFo 2012, 34
- 27 Gesetzgebungsentwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 17/9874 zu Nummer 7 (§ 120 Absatz 1 Satz 1 StVollzG-E)
- 28 Zust. etwa AK-Kamann/Spaniol § 115 Rn. 82; Laubenthal, Festschrift Böttcher 2007, 336



Dr. Wolfgang Lesting

Richter am Oberlandesgericht Oldenburg
wolfgang.lestoning@justiz.niedersachsen.de

Die Praxis in Strafvollzugssachen aus Anstaltssicht

Andreas Gross und Dr. Karin Laub, JVA Fuhlsbüttel

1. Streitfreudige Klientel

Die JVA Fuhlsbüttel ist als Anstalt des geschlossenen Vollzuges seit Jahrzehnten mit einer streitfreudigen Klientel ausgestattet. Die Anzahl der Widersprüche und der gerichtlichen Verfahren in Vollzugsangelegenheiten überstieg in den letzten 20 Jahren bei Weitem das Aufkommen in jeder anderen Hambur-

ger Vollzugsanstalt.

Erst nachdem aufgrund stark rückläufiger Gefangenenzahlen in Hamburg ein Hafthaus mit 300 Haftplätzen im Herbst 2009 auf dem Gelände der Anstalt dauerhaft geschlossen wurde und aufgrund umfangreicher Sanierungsmaßnahmen weitere 80 Haftplätze

vorübergehend nicht belegt werden können, sind die Fallzahlen entsprechend zurückgegangen.

Tabelle 1: In den Jahren 2004 bis 2011 eingelegte Widersprüche und gerichtliche Verfahren:

Kalenderjahr	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der gerichtlichen Verfahren	Gefangenenbestand ¹ Jahresdurchschnitt
2004	---2	747	957
2005	699	798	843
2006	576	662	733
2007	522	552	691
2008	461	461	668
2009	424	436	542
2010	393	347	399
2011	210	302	377

Die in der JVA Fuhlsbüttel fast traditionell hohe Streitlust der Gefangenen mag viele Gründe haben. So ist es in einer Anstalt des Langstrafenvollzugs nicht ungewöhnlich, dass ein sehr großer Anteil der Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren von einer relativ kleinen Anzahl querulatorisch veranlagter Gefangener verursacht wird. Insbesondere einige wegen Betrugs verurteilte Gefangene sind nicht nur in eigenen Angelegenheiten sehr aktiv, sondern leisten teilweise umfangreiche „Schreibhilfe“ für zahlreiche Mitgefangene. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der eine oder andere Gefangene während seiner Haftzeit einen kleinen

gut florierenden „Kanzleibetrieb“ unterhält. Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz können aber in der Regel nicht nachgewiesen werden, so dass sich diese Form der „Rechtsberatung“ durch einzelne Gefangene schon seit Jahren in der hiesigen Anstalt etabliert hat. Neben diesen besonders schreibfreudigen Gefangenen sind auch andere Gefangene und Sicherungsverwahrte der JVA Fuhlsbüttel bereit – und auch in der Lage dazu –, ihr Anliegen form- und fristgerecht bei Gericht vorzutragen. Ein Großteil der in der Anstaltsbibliothek vorhandenen Kommentare zu den Straf- und Strafvollzugsgesetzen sind regelmäßig ausgeliehen. Nur in selte-

nen Fällen lassen sich die Gefangenen in Vollzugsverfahren anwaltlich vertreten. Sie haben sich in der Regel selbst ausreichend in die Materie eingearbeitet.

2. Erfolgsquote und effektiver Rechtsschutz

Auf eine anhaltende rechtswidrige Vollzugspraxis können die hohen Fallzahlen nicht zurückgeführt werden, da

die Erfolgsquote der Gefangenen bei den gerichtlich geführten Verfahren mit durchschnittlich 3-5% über die Jahre niedrig geblieben ist.

Tabelle 2: Ergebnisse der geführten gerichtlichen Verfahren in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	insgesamt	gewonnen		erledigt		verloren (davon Eilverfahren)		teilweise verloren (davon Eilverfahren)		offene Verfahren	
2007	552	238	43,1%	209	37,9%	11 (9)	2,0% (1,6)%	5 (1)	0,9% (0,2)%	89	16,1%
2008	461	231	50,1%	149	32,3%	16 (5)	3,5 % (1,1) %	3 (1)	0,7% (0,2)%	62	13,4%
2009	436	234	53,7%	138	31,7%	22 (5)	5,1% (1,2)%	0 (0)	0,0% (0,0)%	42	9,6%
2010	347	125	36%	104	29,9 %	18 (8)	5,2% (2,3)%	2 (2)	0,6 % (0,6)%	98	28,2%
2011	302	134	44,4%	116	38,4%	13 (5)	4,3% (1,7)%	1 (1)	0,3% (0,3)%	38	12,6%

Dennoch kann der gerichtliche Rechtsschutz in Hamburg in keinsten Weise als wenig effektiv oder aussichtslos für die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten bezeichnet werden. So haben sich in den vergangenen Jahren Gefangene und Sicherungsverwahrte Rechtspositionen gerichtlich erstritten, die in anderen Bundesländern nicht oder noch nicht zum Standard gehören. Dies reicht von der differenzierten Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens bis hin zum Standard im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Auch hinsichtlich des Sachverhalts, der rechtlichen Würdigung in Widerspruchsbescheiden und dem Vortrag im gerichtlichen Verfahren, werden in der Hamburger Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Strafvollstreckungskammern neben den Vollstreckungsangelegenheiten auch die „Grünlinge“, also die Strafvollzugsverfahren, sehr sorgfältig bearbeiten.

3. Die Rechtsabteilung, eine notwendig gewordene Organisationseinheit

Die hohen Fallzahlen haben im Jahr 2004 dazu geführt, eine eigene Rechtsabteilung in der Anstalt einzurichten. Die termingerechte Bearbeitung war bis zu diesem Zeitpunkt allein durch die Anstalts- und Vollzugsleitung bzw. durch den Sachbearbeiter der Anstaltsleitung neben dem laufenden übrigen Tagesgeschäft nicht mehr möglich. Erst nachdem die Leitung der Rechtsabteilung durch eine Volljuristin übernommen wurde und zusätzlich zwei Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes ausschließlich für die Bearbeitung der gerichtlichen Verfahren abgestellt wurden, traten wieder geordnete Verhältnisse ein. Seit 2007 wird die Leitung der Rechtsabteilung durch abgeordnete Richterinnen bzw. Richter auf Teilzeitbasis jeweils für zwei Jahre wahrgenommen. Aufgrund der gesunkenen Fallzahlen steht seit 2012, neben den beiden Sachbearbeiterstellen des gehobenen Dienstes, für diese Aufgabe nur noch eine halbe Leitungsstelle zur Verfügung.

Die Rechtsabteilung ist u.a. zuständig für

- Anträge nach §§ 109, 114 StVollzG,
- Prüfung von Widerspruchsbescheiden vor Abgang, Vollzugslockerungen, Verlegungen in den offenen Vollzug, Sicherheitsfragen oder Anliegen von besonderer Bedeutung³,
- Entwurf bzw. Vorbereitung von Rechtsbeschwerden,
- Betreuung von Zivilverfahren,
- Betreuung von Verwaltungsgerichtsverfahren,
- Bearbeitung von Eingaben und Petitionen,
- Bearbeitung von Strafanzeigen,
- Bearbeitung von Beschwerden, die an das Strafvollzugsamt oder die Behördenleitung gerichtet sind,
- Datenschutzangelegenheiten,
- Rechtliche Prüfaufträge,
- Vermittlung von Gerichtsentscheidungen,
- Rechtliche Schulung der Vollzugsabteilungsleitungen,
- Referendarausbildung.

Inhaltlich befassen sich die Verfahren hauptsächlich mit den Themen

- Disziplinarmaßnahmen (hier wird

häufig neben dem Bestreiten des Regelverstößes detailliert das Verfahren und die Verhältnismäßigkeit der Disziplinarmaßnahme angegriffen),

- Gewährung von Lockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug,
- Gelder der Gefangenen (z.B. Umbuchungsmöglichkeiten, Taschengeld),
- Arbeitsplatz und Vergütung,
- Ablehnung des Besitzes von Gegenständen,
- Fragen der Sicherungsverwahrung.

Rechtlich komplex und besonders arbeitsintensiv sind dabei hauptsächlich die Themen Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug und die Fragen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bereits vor Änderung der Rechtsprechung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung waren viele Fragen, die nunmehr bundesweit diskutiert werden, Gegenstand der hiesigen gerichtlichen Verfahren. Einige der neuen Standards im Vollzug der Sicherungsverwahrung sind in der JVA Fuhlsbüttel daher nicht neu, sondern bereits in den letzten Jahren umgesetzt worden.

4. Gerichtliche Auseinandersetzungen, unterschiedliche Sichtweisen der Beteiligten

Das Verhältnis zwischen der JVA Fuhlsbüttel und den zuständigen Strafvollstreckungskammern war aufgrund der oben geschilderten Überlastung in den Jahren vor 2004 in der Anstalt einerseits und den rechtlichen Anforderungen der Kammern andererseits in der Folgezeit deutlich belastet. Hinzu kam ein bei den damaligen Strafvollstreckungskammern vorherrschendes Misstrauen gegen den angeblich politisch verordneten Verwahrvollzug nach dem Regierungswechsel in Hamburg im Jahr 2001, das sich insbesondere an den medialen Äußerungen des damaligen, sehr umstrittenen, Justizsenators festmachte⁴. So wurden populistische Äußerungen aus dem politischen Raum von der Fachöffentlichkeit äußerst kritisch wahrgenommen und den Anstalten unterstellt, entgegen den gesetzlichen Vorgaben die Gewährung von Vollzugs-

lockerungen und Verlegungen in den offenen Vollzug besonders restriktiv zu handhaben und die Behandlung von Gefangenen nicht mehr in den Vordergrund zu stellen. An dieser damals teilweise emotional sehr aufgeheizten öffentlichen Debatte beteiligten sich auch einzelne Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern und es entstand von Seiten der Anstalt der Eindruck, dass in Einzelfällen die Entscheidungspraxis der Gerichte als Korrektiv gegen die vermeintliche Verschärfung der Vollzugsbedingungen eingesetzt wurde.

Dieses Verhältnis galt es in den Folgejahren zu verbessern. Dies ist aus Sicht der Anstalt mittlerweile gelungen. Zum einen konnte das Vertrauen in eine rechtmäßige Vollzugspraxis der Anstalt durch die professionelle Arbeit der neuen Rechtsabteilung und durch die persönliche Vorstellung der zahlreichen Behandlungskonzepte vor Ort allmählich wieder hergestellt werden. Dazu beigetragen hat sicherlich auch die Besetzung der Leitungsstelle durch befristet abgeordnete Richterinnen und Richter. Insgesamt wurde das Verhältnis zwischen Anstalt und Kammern durch diese Maßnahmen professionalisiert. Dies kommt im Ergebnis auch den Gefangenen zu Gute. Soweit es Spielräume gibt, werden alternative Lösungsmöglichkeiten angedacht; gerichtliche Entscheidungen, die für den Gefangenen positiv ausgehen, werden auf sachliche Art und Weise umgesetzt.

Aufgrund der ganz unterschiedlichen Kompetenzen und Arbeitsweise in Rechtsprechung und Verwaltung werden dennoch grundsätzlich drei besonders sensible Bereiche im Verhältnis zwischen Anstalt und Strafvollstreckungskammern bleiben: Erstens die Ausübung des Ermessens bei Vollzugsentscheidungen am Beginn eines Vorgangs, zweitens der Erlass eines dem Antrag des Gefangenen stattgebenden Beschlusses am Ende eines gerichtlichen Verfahrens und drittens die nicht zu unterschätzende Wirkung von einge-

legten Rechtsbehelfen, die das Bild der angeblichen Vollzugswirklichkeit bei jeder Richterin und jedem Richter einer Strafvollstreckungskammer unbewusst prägen können.

Der Rechtsabteilung der JVA Fuhlsbüttel, die gerade an der Schnittstelle zu den Strafvollstreckungskammern arbeitet, sind diese Spannungsfelder in besonderer Weise präsent. Sie sind bei der täglichen Arbeit ersichtlich, sie müssen beim Verfassen von Schriftsätzen, bei der internen rechtlichen Beratung und bei der Umsetzung von Beschlüssen beachtet werden.

4.1. Spannungsfeld: Ermessensausübung

Die bei Entscheidungen im Strafvollzug fast regelhaft stattfindende Ermessensausübung steht in der Regel im Fokus gerichtlicher Auseinandersetzungen. So besteht bei der eingeschränkten Überprüfung von Ermessensentscheidungen durch die Gerichte einerseits die Gefahr, dass die Sorgfalt, mit der die Anstalt solche Entscheidungen in der Praxis vorbereitet, nicht gesehen wird. Andererseits müssen Entscheidungen aus der Situation heraus umgehend getroffen werden. Hier müssen sich auch die Gerichte immer wieder vor Augen führen, dass es im Nachhinein oft leicht ist, die Situation umfassender einzuschätzen.

Daher erleichtert das Verständnis und das Wissen über das Zustandekommen ermessensrelevanter Vollzugsentscheidungen die Rechtsfindung allgemein. Nicht die Rechtsabteilung der Anstalt, sondern die Fachkräfte vor Ort treffen Ermessensentscheidungen. Das sind je nach Einzelfall die Vollzugsleitung, die Vollzugsabteilungsleitung, gegebenenfalls Sicherheitsdienstleitung, die Leitung des Berufsentwicklungszentrums etc., unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Stationsdienstes oder Werkdienstes und gegebenenfalls der Fachdienste. Nur sie können aufgrund ihrer täglichen Arbeit mit den Gefangenen die Persönlichkeit des Gefangenen

und die jeweilige Problematik umfassend einschätzen und ihre Entscheidung begründen. Entscheidungen mit besonderer Tragweite für den Gefangenen, beispielsweise die Gewährung von Lockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug bzw. über Vollzugspläne und Vollzugsplanfortschreibungen, werden stets erst nach ausführlicher Rücksprache mit Kollegen, Fachdiensten und eingehender Beratung in Ebenen – oder Vollzugsplankonferenzen gefällt.

Vor diesem Hintergrund ist die Anstalt darauf angewiesen, dass die Gerichte den Ermessensspielraum und den teilweise bestehenden Beurteilungsspielraum des Vollzugs vollumfänglich respektieren. Dies ist ein Gesichtspunkt, der den jeweils abgeordneten Richterinnen und Richter, die die Rechtsabteilung leiten, anders als die entscheidenden Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern, in besonderer Weise täglich und vor Ort vor Augen geführt wird. Die Bedeutung des Ermessens und ggf. des Beurteilungsspielraums wird ihnen in der besonderen Tragweite bewusst. Es handelt sich weder um ein bloßes Schlagwort, das es in Studium und Referendariat ausführlich zu behandeln galt, noch um eine Ausrede, hinter der sich die Verwaltung zurückzieht, um nach Belieben schalten und walten zu können. Nein, im Vollzug ist es tatsächlich so, dass die Vollzugsleitung und die anderen oben genannten Beteiligten, die die Gefangenen und Sicherungsverwahrten im täglichen Umgang in verschiedensten Situationen erleben, die Rücksprache untereinander und mit den Fachdiensten führen, sachnahe Entscheidungen treffen, die nur eingeschränkt gerichtlich überprüft werden können.

Bereits die Rechtsabteilung der Anstalt ist von dieser Entscheidungsfindung und Ermessensausübung relativ weit entfernt, da sie nicht in die tägliche Entscheidungsfindung eingebunden ist und der unmittelbare Kontakt zu den Gefangenen fehlt. Die Rechtsabteilung

kann daher nur in rechtlich besonders schwierigen Konstellationen oder Fragen von wesentlicher Bedeutung, wie bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder Verlegung in den offenen Vollzug einen ersten „prüfenden“ Blick auf die Bescheide werfen, sie in Sachverhalt und rechtlicher Würdigung den Anforderungen der Rechtsprechung anpassen und vervollständigen oder in Einzelfällen eine Abhilfe anregen. Dies mag verdeutlichen, dass die Strafvollstreckungskammern – wiederum sowohl örtlich als auch in der täglichen Arbeit – noch weiter von der Vollzugspraxis entfernt sind. Wesentlich erscheinen daher im gerichtlichen Verfahren die umfassende und substantiierte Darstellung des Sachverhaltes. So kann die Anstalt Abläufe und Entscheidungsgrundlagen verdeutlichen.

Zudem ist es der Anstalt ein Anliegen, den Richterinnen und Richtern der Strafvollstreckungskammern die Möglichkeit zu eröffnen, über reine Anstaltsführungen hinaus zu hospitieren. Im Mittelpunkt einer solchen Hospitation stehen in der Regel die Teilnahme an einer Vollzugsplankonferenz und die Vorstellung des Berufsentwicklungszentrums. So sollen grundsätzliche Abläufe, aber auch die Sorgfalt, mit der Vollzugsentscheidungen getroffen werden, verdeutlicht werden.

Ein gutes professionelles Verhältnis zwischen Anstalt und Gerichten führt dazu, dass grundsätzlich die jeweiligen Kompetenzen und auch die Grenzen der jeweiligen Entscheidungsmacht respektiert und akzeptiert werden. Dennoch wird dies immer ein sensibler Bereich bleiben.

4.2 Spannungsfeld: Umsetzung von Beschlüssen

In einem Rechtsstaat muss selbstverständlich eine gerichtliche Überprüfung von vollzuglichen Maßnahmen stattfinden. Daraus ergibt sich ein weiteres Spannungsfeld, in dem die Rechtsabteilung agiert: Die Umsetzung von Beschlüssen, die dem Antrag des

Gefangenen oder Sicherungsverwahrten stattgeben.

Bei der Umsetzung „verlorener“ Beschlüsse muss die Entscheidung der Gerichte zunächst dem Vollzug vermittelt werden. Für die abgeordneten Richterinnen und Richter in der Rechtsabteilung ist es durchaus lehrreich zu erfahren, wie gerichtliche Beschlüsse auf die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens wirken, gerade auch auf Nicht-Juristen auf beiden Seiten. So werden etwa Einzelfallentscheidungen, die weder grundsätzliche Abläufe, Entscheidungsgrundlagen oder Rechtspositionen des Vollzugs in Frage stellen, von beiden Seiten als sehr viel einschneidender wahrgenommen, als dies der Beschluss an sich ausdrückt und den Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern vermutlich bewusst ist. Der Gefangene fühlt sich in der Regel in seiner grundsätzlichen Meinung und Haltung bestätigt und tritt entsprechend als „Sieger“ auf. Bei Bediensteten wiederum können solche Entscheidungen resignierend wirken. Immer wieder haben sie das Gefühl, die ganze Arbeit und „Schreiberei“ lohne sich nicht, beispielsweise bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Die Arbeit der Rechtsabteilung liegt hier vor allem darin, die eigentliche Aussage des Beschlusses zu vermitteln, um künftige Entscheidungen in vergleichbaren Fällen auf eine „gerichts feste“ Basis zu stellen.

Schwieriger wird es, wenn von den Gerichten Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Dann gilt es, langjährige, möglicherweise auch traditionelle Abläufe, Meinungen oder Rechtspositionen des Vollzuges zu verändern. Hier stellen sich wieder ganz andere Herausforderungen. Die Überzeugungsarbeit, die intern geleistet werden muss, ist dabei häufig nicht so aufwendig, wie die praktische und rein „technische“ Umsetzung eines Beschlusses, die sehr arbeitsintensiv sein kann. Die Probleme können von den Eigenheiten der vollzugspezifischen Software (BASIS WEB) bis hin zu Fragen der personellen Ausstattung der

Anstalt reichen. Auch eine Vielzahl von Folgeproblemen gilt es rechtlich und tatsächlich zu durchdenken.

4.3 Spannungsfeld: Verstellter Blick auf die Vollzugspraxis

Abschließend sei ein letzter Gesichtspunkt erwähnt, der je nach Verhältnis zwischen Anstalt und Gericht ein Spannungsfeld darstellen kann. Sowohl die Juristen der Rechtsabteilung und noch mehr die Richter der Strafvollstreckungskammern befassen sich ausschließlich mit Vorgängen, in denen Gefangene Kritik üben und an deren Beginn die Ablehnung eines Antrags steht. Dies sollte den Blick auf die Vollzugspraxis nicht verstellen, in der den meisten Anträgen stattgegeben wird, in der Gefangene je nach Anliegen beispielsweise Taschengeld oder Leistungszulagen erhalten, in der ihnen überwiegend die beantragten Gegenstände ausgehändigt werden, in der viele Lockerungen gewährt und in der die überwiegende Anzahl der Gefangenen über den offenen Vollzug entlassen werden kann.

Da die JVA Fuhlsbüttel gerade in der letzten Zeit ein großes Interesse der Strafvollstreckungsrichter an den tatsächlichen Abläufen in der Anstalt wahrnehmen konnte – etwa bei den genannten Hospitationen – ist davon auszugehen, dass zumindest den Hamburger Strafvollstreckungskammern dies bewusst ist.

5. Chancen

Unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit besteht die Chance, die Entscheidungspraxis der Strafvollstreckungskammern zu beeinflussen und ein vorurteilsfreies Miteinander in gerichtlichen Verfahren herzustellen, wenn die Anstalt transparent und offen über die Probleme der vollzuglichen Praxis berichtet, aber auch offensiv über Behandlungsangebote und Behandlungserfolge informiert.

Die Praxis in einigen anderen Bundesländern, Anhörungen in Straf-

vollstreckungssachen in der Anstalt durchzuführen, könnte den Informationsaustausch zwischen Strafvollstreckungskammer und Anstalt weiter fördern. Es bleibt aber Aufgabe der Anstalt auf die Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern regelmäßig zuzugehen, um den sich ständig im Wandel befindlichen modernen Strafvollzug in allen Fassetten darzustellen.

- 1 Die Jahresdurchschnittsbelegung und die Anzahl der gerichtlichen Verfahren beziehen sich auf die JVA FB und die auf dem Anstaltsgelände befindliche Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg, die seit 2009 als eigenständige Anstalt geführt wird.
- 2 Insofern fehlt es an Zahlenmaterial, da die Datenerfassung in 2004 unvollständig war.
- 3 Die Rechtsabteilung ist grundsätzlich nicht zuständig für die Durchführung des in Hamburg vorgesehenen Widerspruchsverfahrens. Widerspruchsbescheide werden nach Vorbereitung durch die Vollzugsabteilungsleitung von der Vollzugsleitung verfasst.
- 4 Vgl. zusammenfassend <http://www.zeit.de/2006/14/Kusch> (01.08.2012)



Andreas Gross
 Leitender Regierungsdirektor
 Anstaltsleiter der JVA Fuhlsbüttel
andreas.gross@justiz.hamburg.de



Dr. Karin Laub
 Richterin am Amtsgericht Hamburg
 z.Z. Leiterin der Rechtsabteilung der
 JVA Fuhlsbüttel

Seminarreihe „Mit Sicherheit führen“

Veranstalter:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs

Orte:

verschiedene Bildungsstätten des Justizvollzugs

Termine:

Januar bis November 2013

Zielgruppen:

Anstaltsleitungen und stellvertretende Anstaltsleitungen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und Trends zum Thema Führung im Justizvollzug vertraut machen wollen sowie Nachwuchskräfte, die für eine solche Position vorgesehen sind

Themen:

Fachkompetenz, Gestaltungsfähigkeit, Selbstwertgefühl

Bausteine:

Blockseminare, teilnehmende Beobachtung, Mentoring, Coaching, Regionalgruppen-Treffen, Zertifikat

Kosten:

2950,00 EUR (plus Unterbringungs-, Verpflegungs- und sonstige Reisekosten)

Weitere Infos:

info@fajv.de

Baden-Württemberg

Bildungsstatistik für den Justizvollzug

Im Schuljahr 2010/2011 haben 402 Inhaftierte erfolgreich einen Schul- oder Berufsabschluss abgelegt. Darunter waren 181 Gefangene, die einen Hauptschulabschluss erreichten. 22 erlangten den Realschulabschluss und fünf die Fachhochschulreife. Insgesamt nahmen 433 Inhaftierte am Schulunterricht teil.

17 Inhaftierte absolvierten ein Fernstudium. Wie schon ein Jahr zuvor schlossen 194 Gefangene eine Berufsausbildung ab. Die Zahl hat sich von 497 auf 534 erhöht, obwohl die Gesamtzahl der Gefangenen im selben Zeitraum rückläufig war.

Neben dem allgemeinbildenden Unterricht und Möglichkeiten der Berufsausbildung in insgesamt 39 anerkannten Handwerksberufen gibt es in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch Lehrgänge und Kurzausbildungen. Damit haben auch Gefangene mit kurzer Haftstrafe die Möglichkeit, eine berufliche Grundqualifikation zu erwerben. Zu den Lehrgängen und Kurzausbildungen gehören etwa EDV-Kurse, Sprachkurse, Gabelstaplerkurse und Schweißerlehrgänge.

pressestelle@jum.bwl.de, 10.9.2012

Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2011

Im Jahr 2011 sind in Baden-Württemberg so wenige Menschen wegen Gewaltkriminalität verurteilt worden wie seit 2002 nicht mehr. Insgesamt gab es 4889 Verurteilungen, das waren 5,5 Prozent weniger als im Jahr 2010.

Entgegen der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Gewaltkriminalität haben die Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Vergewaltigung zugenommen. So war 2010 gegen 231 Personen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern eine Strafe verhängt worden, ein Jahr später sind es 258 gewesen (plus 11,7 Prozent). Bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung lag die Zunahme bei 11,4 Prozent.

Insgesamt setzt sich in der Strafverfolgungsstatistik 2011 ein Trend fort, der auch in den vorigen Jahren zu beobachten war: Die Zahl derer, die in Strafverfahren verurteilt werden, nimmt ab. Mit 108.180 lag sie auf dem tiefsten Stand seit 1992. Insbesondere die Verurteilungen von Heranwachsenden (2011: 10.698; 2010: 11.412) und Jugendlichen (2011: 7228; 2010: 7725) gingen erneut zurück.

Die Strafverfolgungsstatistik wird jährlich erhoben. In der Statistik wird die Tätigkeit der Gerichte erfasst, nachdem Anklage erhoben wurde. Damit sind diejenigen Taten nicht berücksichtigt, bei denen keine Täter ermittelt werden konnten. Ebenso wenig fließen Zahlen zu Taten ein, zu denen das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Insofern kann die Strafverfolgungsstatistik kein umfassendes Abbild der Kriminalität vermitteln. Sie darf nicht mit der Kriminalstatistik der Polizei verwechselt werden.

Als verurteilt gilt eine Person, gegen die nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe, ein Strafarrest oder eine Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde.

pressestelle@jum.bwl.de, 29.8.2012

Bayern

Dauerausstellung „Hinter Gittern“

In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim gibt es eine Dauerausstellung mit dem Titel „Hinter Gittern“. Die Besucher können dort erfahren, wie sich der Strafvollzug in den vergangenen Jahren verändert hat. Zu sehen gibt es unter anderem eine Zelle aus dem 19. Jahrhundert und eine aus der Neuzeit, einen Prügelblock, schwere Fußketten und vieles mehr.

Newsletter Strafvollzug kompakt, 6.9.2012

Berlin

Mobilfunkunterdrückung in der Jugendstrafanstalt

Seit dem 18. September 2012 wird im Untersuchungshafthaus der Jugendstrafanstalt Berlin einschließlich umgebender Freifläche auf Grundlage des Mobilfunkverhinderungsgesetzes Berlin (MFunkVG) und der Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Probebetrieb gemäß § 55 Absatz 1 Satz 4 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. Ziff. 5.13 der „Vorläufigen Rahmenbedingungen“ für die Nutzung von Mobilfunkblockern in Justizvollzugsanstalten der Mobilfunkverkehr blockiert. Bei diesem Prinzip wird das Signal der Mobilfunk-Basisstationen durch ein gezieltes Störsignal unterbunden. Zugleich wird das Mobiltelefon geortet und kann damit auch konfisziert werden. Der Untersuchungshaftbereich der Jugendstrafanstalt Berlin ist für dieses Pilotprojekt ausgewählt, weil dort illegale Handys weit verbreitet und die

Geräte als subkulturelle Handelsobjekte beliebt sind.

Im Wege einer Ausschreibung einschließlich eines Musterbaus ist ein System ausgewählt worden, dessen Störsignale nicht nur zuverlässig blocken, sondern auch an der Grundstücksgrenze der Anstalt enden und das – ebenfalls wichtig – mit begrenztem technischen und finanziellen Aufwand für neue Mobilfunkstandards nachrüstbar ist. Nach einer Woche Mobilfunkunterdrückung in der Praxis kann festgestellt werden: Das System unterbricht jeden Versuch von Handys, eine Verbindung zur Basisstation herzustellen. Telefonieren, Versenden von SMS und MMS und der UMTS-Datenverkehr mit Mobilfunkgeräten ist in dem erfassten Bereich der Jugendstrafanstalt nicht mehr möglich. Störungen außerhalb der Grundstücksgrenze sind bislang nicht aufgetreten. Notwendige Erweiterungen auf neu hinzukommende Mobilfunkdienste (zurzeit steht bekanntermaßen LTE an) erfolgen durch Softwareanpassung und Hardwareergänzung lediglich in der Master – und der Remoteunit.

Gegenwärtig werden die Parameter zur Ortung gesetzt: Das System muss bei laufendem Betrieb „selbstlernend“ die Gebäudestruktur erfassen, um Mobilfunkgeräte bis auf 2-3 Hafträume genau orten und durch die Bedienstellen des allgemeinen Vollzugsdienstes einziehen lassen zu können. Zudem wird ebenfalls im Echteinsatz die Benutzeroberfläche grafisch für einen praxisgerechten Gebrauch eingerichtet.

In einem Jahr wird beurteilt werden, ob sich das System im Praxisbetrieb bewährt hat. Hierfür wird das Projekt sowohl in technischer als auch in vollzuglicher Hinsicht begleitet und ausgewertet. Wegen der Anforderungen der Bundesnetzagentur wird ein Schwerpunkt darauf liegen, ob gemäß den Vorgaben des TKG erhebliche Störungen des Mobilfunkverkehrs außerhalb der Anstalt unterblieben sind. Sollte das System in jeder Hinsicht die Erwar-

tungen erfüllen, werden wahrscheinlich Untersuchungshaftbereiche des Erwachsenenvollzuges ausgestattet werden.

Für die Einrichtung des Pilotprojekts wurden 839.000 EUR aufgewendet. Eine Aufrüstung zur Blockung auch des LTE-Mobilfunkstandards wird voraussichtlich Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich verursachen.

Niedersachsen

Opferschutzkonzeption erstellt

Der Niedersächsische Justizminister Bernd Busemann hat das Ergebnis einer Arbeitsgruppe aus dem Innenministerium, dem Landeskriminalamt Niedersachsen, dem Sozialministerium, dem Kultusministerium und dem Landespräventionsrat zur Erarbeitung einer Opferschutzkonzeption vorgestellt.

Ausgehend von den in Niedersachsen bereits umgesetzten Maßnahmen sowie von internationalen, europäischen und nationalen Entwicklungen wurden die Bedürfnisse aller Opfer von Straftaten analysiert. Darauf aufbauend wurden folgende Projekte auf den Weg gebracht:

1. Angebot einer psychosozialen Prozessbegleitung
2. Verfahrensunabhängige Beweissicherung
3. Fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung des Traumas der Opfer von Gewalttaten
4. Zentrale Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler als Ansprechpartner im Zusammenhang mit Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen

„Diese Maßnahmen werden wir so aus-

bauen, dass ein in ganz Niedersachsen flächendeckendes Angebot erreicht werden kann. Zusätzlich schaffen wir eine Internetpräsenz der Landesregierung mit einem Informations- und Beratungsangebot für Opfer von Straftaten. Darüber hinaus werden wir Informationsangebote zum Umgang mit Medien für die Opfer von Straftaten entwickeln“, sagte der Niedersächsische Justizminister Bernd Busemann bei der Vorstellung der Opferschutzkonzeption.

Die Personal- und Sachkosten werden zur Hälfte vom Niedersächsischen Justizministerium getragen. Die verbleibende Hälfte wird zu gleichen Anteilen durch das Innenministerium und das Sozialministerium finanziert. Die gesamte Finanzierung erfolgt im Rahmen des Doppelhaushalts 2012/2013. Beginn der Umsetzung der Opferschutzkonzeption wird der 1. Januar 2013 sein.

pressestelle@mj.niedersachsen.de, 10.9.2012

Nordrhein-Westfalen

Rundum-Betreuung statt Gefängnis für junge Straftäter

NRW plant einen neuen Ansatz für jugendliche Straftäter. „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ nennt sich das Konzept, bei denen die Täter nicht mehr inhaftiert, sondern in speziellen Kursen betreut werden. Derzeit sind in NRW rund 1800 Jugendliche und Heranwachsende inhaftiert.

Im „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ werden junge Gefangen in Jugendhilfe-Einrichtungen mit einem pädagogisch abgestimmten Tagesprogramm aus Frühsport, Schule, Koch- und Benimmkursen aufwändig betreut.

In den kommenden drei Jahren sollen in einem Modellprojekt zunächst sieben Straftäter in einem spezialisierten Jugendhilfezentrum in Dormagen intensiver gefördert werden, als es bislang in den sieben NRW-Jugendhaftanstalten üblich war. Ziel ist es, Rückfallquoten zu senken und kriminelle Lebensläufe zu vermeiden. Der Erfolg des Projekts soll wissenschaftlich ausgewertet und möglicherweise landesweit ausgebaut werden. Vergleichbare Modelle werden auch in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen erprobt.

Mehr als die Hälfte der im Jugendvollzug Inhaftierten (54 Prozent) wurde wegen Gewalttaten verurteilt, zweithäufigste Straftat sind Diebstahldelikte (24 Prozent). Für viele bleibt die Jugendstrafe nicht die letzte Verurteilung. Die Pläne zur Haftvermeidung sollen sich langfristig auch für die Staatskasse auszahlen, da jeder Gefangene den Steuerzahler pro Tag, 111,55 Euro kostet.

Newsletter Strafvollzug kompakt, 30.8.2012

Kooperationsvereinbarung zum Übergangsmanagement für Strafgefangene und Haftentlassene

Bundesweite Studien zeigen, dass knapp die Hälfte der erwachsenen Haftentlassenen binnen drei Jahren nach der Haft wieder straffällig werden. Jeder Vierte wird erneut inhaftiert. Besonders auffällig ist, dass in den ersten 6 Monaten nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe besonders hohe Rückfallrisiken bestehen. Gerade der Übergang aus dem strukturierten Alltag einer Justizvollzugsanstalt in unsichere Lebensverhältnisse stellt offensichtlich eine „Hochrisikozeit“ für eine erfolgrei-

che Legalbewährung dar. Diese Risiken will das Land Nordrhein-Westfalen reduzieren. Dabei sollen die Reintegrationschancen der Gefangenen verbessert und so der erneuten Straffälligkeit wirksam vorgebeugt werden.

Bei dieser wichtigen Präventionsaufgabe spielt die berufliche Wiedereingliederung eine zentrale Rolle. Zur Erreichung dieses Ziels ist die systematische Kooperation zwischen dem Strafvollzug und der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Konkret bedeutet dies, dass die erforderlichen Maßnahmen im Strafvollzug vorbereitet, im Bedarfsfall aber schon vor der Entlassung und über den Entlassungszeitpunkt hinaus gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern durch geeignete Vermittlungs- und Nachsorgeleistungen fortgesetzt werden. Das Handlungskonzept des Case Managements (erweiterte Einzelfallhilfe) soll dabei künftig zum Standard der fallbezogenen Zusammenarbeit und der gleichermaßen erforderlichen fallübergreifenden Kooperation von Justiz- und Arbeitsmarktakteuren zu einem möglichst flächendeckenden überregional vernetzten Übergangsmanagement werden.

Mit der Kooperationsvereinbarung sollen die „best practices“ der bisherigen Arbeit verfestigt und das Resozialisierungskonzept des Strafvollzuges und die Integrationsstrategie der Bundesagentur für Arbeit für die Zielgruppe „Gefangene und Haftentlassene“ besser landesweit aufeinander abgestimmt werden. Dies soll zum einen durch die gemeinsame Entwicklung standardisierter Verfahrens- und Kooperationsregeln sowie zum anderen durch die gemeinsame Umsetzung und gegebenenfalls Kofinanzierung zielgruppenspezifischer Maßnahmeangebote innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges umgesetzt werden.

Newsletter dbh, 31.8.2012

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt und Brandenburg kooperieren im Frauenvollzug

Weibliche Gefangene aus Sachsen-Anhalt werden zum Vollzug ihrer Freiheitsstrafe künftig in der brandenburgischen JVA Luckau-Duben untergebracht.

Durch die Kooperation mit Brandenburg könnten den Frauen breite Behandlungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen angeboten werden. Für weibliche Gefangene aus Sachsen-Anhalt werden in Brandenburg 70 Haftplätze vorgehalten, davon 50 im geschlossenen Vollzug in Luckau-Duben sowie 20 im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg.

In der JVA Luckau-Duben werden die weiblichen Inhaftierten in Betreuungsgruppen mit je 16 modern ausgestatteten Einzelhaftträumen sowie angeschlossenen Gemeinschaftsräumen mit Kochgelegenheit untergebracht werden. Für Jugendstrafgefangene wird eine besondere Wohngruppe eingerichtet.

Die weiblichen Strafgefangenen erhalten die Gelegenheit, in der Haft ihren Schulabschluss nachzuholen sowie modularisierte Ausbildungen in den Bereichen Gebäudereinigung und Gastronomie zu absolvieren. In einer „Lernwerkstatt“ werden weibliche Inhaftierte und die Integration in klassische Bildungsgänge vorbereitet. Für weibliche Jugendstrafgefangene wird ab Februar 2013 mit sog. „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen“ ein wichtiges Qualifizierungsangebot geschaffen.

Während Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug der Frauen damit künftig grundsätzlich in Brandenburg vollzo-

gen werden soll, werden u.a. für Untersuchungs-, Abschiebungsgefangene und Gefangene aus Sachsen-Anhalt mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zwei Monaten Haftdauer sowie Arrestantinnen andere Regelungen gelten. Genau wie Ersatzfreiheitsstrafen mit bis zu zwei Monaten Haftdauer soll der Freiheitsentzug in der JVA oder JAA Halle vollzogen werden. Zudem können weibliche Gefangene, die kurz vor der Entlassung stehen und heimatnah untergebracht werden sollen, in den Offenen Vollzug nach Halle verlegt werden, wo 12 Plätze zur Verfügung stehen.

Bisher kooperierte Sachsen-Anhalt beim Frauenvollzug mit Sachsen und Thüringen. Der im Rahmen der „Initiative Mitteldeutschland“ 2009 vereinbarte gemeinsame Frauenvollzug in Chemnitz läuft jedoch Ende 2012 aus. Im Februar hatte das Kabinett daher Justiz- und Finanzministerium beauftragt, mit dem Land Brandenburg über einen gemeinsamen Frauenvollzug zu verhandeln.

presse@mj.sachsen-anhalt.de, 28.9.2012

Schleswig-Holstein

Gunter Gabriel singt im Gefängnis

Country- und Schlagersänger Gunter Gabriel (70) kommt in die Justizvollzugsanstalt Neumünster – um zu singen. Vor den Gefangenen wird er am 1. November ein Konzert geben. Das hat Anstaltsleiter Jörg Alisch bestätigt. „Gunter Gabriel wird im Besuchsraum auftreten, dort gibt es auch eine Bühne“, sagte Alisch.

Gabriel will alte und neue Songs singen – und natürlich Lieder von Johnny Cash. Seit August 2010 spielt Gabriel die Titelfigur in dem Musical „Hello, I’m Johnny Cash“ über das Leben des

Country-Sängers. Der Hamburger hat die amerikanische Ikone gut gekannt. „Ich war lange mit Johnny befreundet“, sagt Gunter Gabriel. Bis zu Cashes Tod 2003 habe er Kontakt zu dem Künstler gehalten, der mit 71 Jahren starb und als einer der einflussreichsten amerikanischen Sänger und Songschreiber gilt.

Legendär sind Johnny Cashes Konzerte in den Gefängnissen „Folsom“ und „San Quentin“. Und auf diesen Spuren will Gunter Gabriel nun wandeln. Er selbst habe schon lange nach einer JVA als Bühne gesucht, erklärte er. Eingefädelt hat das Konzert die evangelische Anstaltspastorin Martina Buberger. Sie sagt: „Ich habe gesehen, dass Gunter Gabriel das Musical spielt, und ich liebe das Live-Album „At San Quentin“. Also habe ich Gabriel eine Mail geschrieben. Im Gefängnis gleicht oft jeder Tag dem anderen, da wäre Abwechslung doch schön“. Lange Zeit kam nichts, aber dann stand plötzlich der Termin. „Jetzt habe ich schon die Plakate und sogar kleine Eintrittskarten zugeschickt bekommen“, sagte die Pastorin.

Darf jeder Gefangene zu dem Konzert kommen? „Grundsätzlich ja, aber der Sicherheitsaspekt muss natürlich berücksichtigt werden. Nicht alle Insassen sind für das Konzert geeignet. Allerdings werden wir an diesem Tag unser Personal verstärken“, sagte Anstaltsleiter Alisch. Die Justizvollzugsanstalt verfügt über 598 Haftplätze. Könnte es da im Besucherraum nicht eng werden? „Der Raum ist die ehemalige Anstaltskirche, in der früher alle Häftlinge zum Gottesdienst mussten. Es ist also genug Platz“, versichert Pastorin Buberger und fügt hinzu: „Ich hoffe natürlich, dass auch die jüngeren Insassen kommen. Country und Schlager ist ja nicht jedermanns Sache.“

Als Johnny Cash 1969 in der Haftanstalt „San Quentin State Prison“ in Kalifornien auftrat, wurde er frenetisch bejubelt. Einer der Gefangenen sagte auf die Frage eines Reporters, warum Cash bei den Häftlingen so beliebt sei: „Cash ist

echt, und wer ein „falscher Fuffziger“ ist, würden die Gefangenen sofort merken.“ Ohne Frage ist auch Gunter Gabriel echt und geradeheraus. Und es gibt gewisse Parallelen zwischen den Lebenswegen der Sänger. Beide Karrieren begannen steinig. Gabriel machte zunächst eine Schlosserlehre, doch die Gitarre hatte er damals schon immer dabei, hörte im Radio seinen Idolen zu. Seinen ersten Song schrieb er nicht für sich, sondern für Rex Gildo und dann für andere Künstler. Ähnlich ging es auch Cash, der schon als Kind auf Baumwollfeldern arbeiten musste und nur vor dem Radio glücklich war. Später schrieb er mehr als 500 Lieder. Gabriel und er standen sogar einmal gemeinsam auf der Bühne. „Das war damals in Köln. Cash hatte zu viel getrunken und den Text vergessen, das musste ich dann übernehmen“, erinnert sich Gabriel.

Holsteinischer Courier, 28.8.2012

Neue Bücher

Die Verwahrten

Autorin:
Susanne Preusker

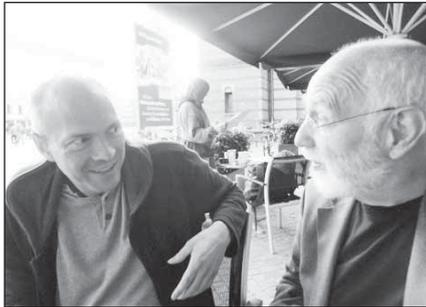
Verlag:
Krimytho

Preis:
12,80 EUR

Johannes Feest – der Mann hinter dem Alternativkommentar

Christian Rath interviewt Johannes Feest

Vielen Vollzugspraktikern ist Johannes Feest ein Begriff, schon weil sich immer wieder Gefangene auf seine Auslegung des Strafvollzugsgesetzes berufen. Wir stellen deshalb den inzwischen 72-jährigen Bremer Wissenschaftler im Interview mit Christian Rath vor.



Frage: Herr Feest, Sie haben das Strafvollzugsgesetz von Anfang an kommentiert. War das Gesetz für Sie eher ein Hoffnungsträger oder ein Hassobjekt?

Antwort: Am Anfang überwog der Optimismus, dass die Dinge besser werden. Und die vielen Regelungen, die aus Kostengründen erst später in Kraft treten sollten – etwa die Sozialversicherung für Gefangene – die gaben ja eine Richtung vor. Der Gesetzgeber hatte selbst gesagt, dass die Reform weitergehen musste.

Frage: Und dann kam die Ernüchterung?

Antwort: Einerseits ja. Es ist natürlich frustrierend, wenn Reformziele immer wieder verschoben und letztlich ganz aufgegeben werden. Andererseits gab es auch unerwartet positive Entwicklungen, etwa bei den Lockerungen. Der starke Anstieg von Vollzugslockerungen und der selbstverständliche Umgang mit ihnen hat Deutschland international Anerkennung eingebracht. Hier haben wir gesehen, was möglich ist. Leider ist diese Entwicklung Ende der 90er-Jahre wieder zurückgedreht worden.

Frage: Weil die Haftpopulationen schwieriger wurden...

Antwort: Das sagt man. Aber ich halte das für ein vorgeschobenes Argument. Ich glaube eher, dass sich durch eine von Boulevardmedien geschürte Verbrechensangst das gesellschaftliche Klima gewandelt hat und Wegschluss-Parolen deshalb bei den Wählern gut ankommen.

Frage: Sind Sie heute frustriert?

Antwort: Nein. Als Wissenschaftler ist man ja zunächst einmal Beobachter. Und es war wirklich spannend, die Entwicklung des Strafvollzugs zu verfolgen und zu versuchen, sie zu verstehen.

Frage: Das machen Sie nun schon fast vierzig Jahre lang. Eine Berufung?

Antwort: Das war mir überhaupt nicht in die Wiege gelegt. Als Schüler oder Student hat mich der Strafvollzug noch nicht interessiert.

Frage: Dann lassen Sie uns doch mal nachvollziehen, wie Sie zu diesem Thema kamen. Sie haben ja so einen leichten Wiener Akzent. Sind Sie eigentlich Österreicher?

Antwort: Nein. Ich bin in Berlin geboren, landete nach dem Zweiten Weltkrieg aber mit meiner Familie in Österreich, wo ich auch in die Schule ging und zunächst studierte.

Frage: Sie haben Jura studiert?

Antwort: Ungern, eigentlich wollte ich lieber Journalist werden. Aber ich sollte erst einmal etwas vernünftiges lernen, sagte meine alleinerziehende Mutter – der Vater war im Krieg gefallen. Ich habe dann in Wien das Jurastudium begonnen und in München meinen Abschluss gemacht.

Frage: Sie kamen zum Studium nach Deutschland?

Antwort: Ja. Damals, in den 60er-Jahren, war hinter Österreich ja noch der Eisener Vorhang. Aber ich blieb nicht in Deutschland, sondern ging nach Ka-

lifornien, um in Berkeley Soziologie zu studieren. Ich bin also ein deutscher Jurist und ein amerikanischer Soziologe.

Frage: Kam mit der Soziologie dann das Interesse für den Strafvollzug?

Antwort: Noch nicht. Meine Doktorarbeit beschäftigte sich mit der Polizei. Ich habe in München ein Jahr lang Polizisten bei der Streifen­tätigkeit begleitet und dann die erste empirische Polizeistudie Deutschlands verfasst: „Die Definitionsmacht der Polizei“. Dabei habe ich auch den inzwischen recht geläufigen Begriff der „Definitionsmacht“ erfunden.

Frage: Wie ging es dann weiter?

Antwort: Meine nächste Station war Freiburg. Dort wurde das Max-Planck-Institut für Strafrecht gerade um eine Abteilung für Kriminologie ergänzt – und ich war der erste Angestellte. 1974 erhielt ich einen Ruf an die damals frisch gegründete Reform-Universität in Bremen.

Frage: ...wo Sie 30 Jahre blieben....

Antwort: Ja. Zum einen habe ich mich in Bremen wohl gefühlt, zum anderen hatte ich aber auch keine Habilitation. In Bremen brauchte man sie nicht, an anderen Unis schon.

Frage: Und nun waren Sie „Professor für Strafvollzug“ – sowie „Strafverfolgung und Strafrecht“. Jetzt mussten Sie sich aber richtig intensiv mit dem Strafvollzug beschäftigen...

Antwort: Mein andauerndes Interesse entstand aus einem ganz praktischen Anlass. In der damals einphasigen juristischen Ausbildung in Bremen waren die letzten zwei Studienjahre einem gemeinsamen lernenden Forschungsprojekt gewidmet. Wir entwickelten dabei das Projekt „Rechtshilfe als soziale Hilfe im Strafvollzug“, das heißt wir sind mit den Studenten ins Bremer Gefängnis und haben für die Gefangenen Rechtsberatung angeboten.

Frage: *Einfach so? Was sagte denn die Anstaltsleitung dazu?*

Antwort: Der Anstaltsleiter Erhard Hoffmann hat uns damals geradezu eingeladen, das zu machen. Das war ein ganz ungewöhnlicher reformfreudiger Mann, der im Jahre 1990 leider viel zu früh gestorben ist.

Frage: *Wie lange gab es die Rechtsberatung für Gefangene?*

Antwort: Die gibt es heute noch. Das ist eine tolle Sache. Die meisten Studien-Projekte waren damals nach zwei Jahren beendet. Aber die Rechtsberatung machte als Verein einfach weiter und ließ sich auch später aus der Anstalt nicht mehr verdrängen. Es entwickelten sich sogar verwandte Projekte, etwa eine Rechtsberatung für Gefangene im psychiatrischen Maßregelvollzug und eine andere in der Abschiebehafte.

Frage: *Haben Sie die Beratung für Strafgefangene weiter betreut?*

Antwort: Ich habe sie lange Zeit jede Woche selbst mitgemacht. Aber vor zehn Jahren habe ich mich aus der praktischen Arbeit zurückgezogen.

Frage: *Als Ihre wissenschaftliche Hauptleistung gilt der Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, den Sie ab 1980 herausgegeben und mitverfasst haben. War das eigentlich Ihre Idee?*

Antwort: Das denken viele. Die Idee hatten aber ursprünglich drei wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts. Sie waren 1972 an der Karlsruher Entscheidung beteiligt, die ein Strafvollzugsgesetz erforderlich machte. Einer von ihnen, Volker Frielinghausen, hat die Idee dann wieder aufgegriffen, als das Gesetz tatsächlich in Kraft trat. Ironischerweise hat er selbst im Kommentar nie etwas geschrieben. Aber er hat das Vorhaben damals so massiv an mich herangetragen, dass ich nicht ablehnen konnte.

Frage: *Was war die Grundkonzeption des Kommentars?*

Antwort: Wir wollten den Strafvollzug nicht nur juristisch beleuchten, son-

dern auch sozialwissenschaftlich und psychologisch.

Frage: *Als Kommentar?*

Antwort: Das haben wir auch lange diskutiert. Eigentlich hätte es näher gelegen, ein Handbuch zu schreiben. Aber wir wussten, dass juristische Praktiker auf der Suche nach Lösungen kein Handbuch aufschlagen, sondern einen Kommentar, der ihnen die Bedeutung der konkreten Norm erklärt. Also haben wir uns entschieden, die Form des Kommentars zu benutzen, sie aber faktisch zu unterwandern und mit eigenen Inhalten zu füllen.

Frage: *Ist das gelungen?*

Antwort: Ein bisschen wohl schon. Uns war klar, dass wir nie die ‚herrschende Meinung‘ sein werden, aber wir wollten zumindest das Spektrum der vertretbaren Positionen in unsere Richtung verrücken. Und da war es schon ein Erfolg, dass sich der Standardkommentar von Calliess/Müller-Dietz mit unseren Positionen auseinandergesetzt hat.

Frage: *Wie würden Sie die strafvollzugspolitische Linie Ihres Kommentars beschreiben?*

Antwort: Der Strafvollzug soll soweit wie möglich an das Leben draußen angeglichen werden. Was sich sachlich nicht rechtfertigen lässt, ist unnötige und damit rechtswidrige Schikane. Die größtmögliche Angleichung der Haftbedingungen hilft im Übrigen auch den Gefangenen, nach der Entlassung wieder Fuß zu fassen.

Frage: *Mit diesem Ansatz ist Ihr Kommentar ein echter Alternativkommentar...*

Antwort: Als wir vor dreißig Jahren beim Luchterhand-Verlag in die Reihe Alternativkommentare aufgenommen wurden, waren wir allerdings gar nicht so glücklich.

Frage: *Warum? Das war doch eine interessante und ambitionierte Reihe...*

Antwort: Wir wollten unser eigenes Ding machen und nicht unter der Leitung des Oberherausgebers Rudolf

Wassermann [Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig und SPD-Rechtspolitiker] stehen. Es gab dann aber weniger Konflikte als befürchtet. Inzwischen hat der Luchterhand-Verlag die Alternativkommentare längst eingestellt. Nur uns gibt es noch, inzwischen allerdings beim Carl Heymanns Verlag..

Frage: *Mit einer kleinen Namensänderung...*

Antwort: Der offizielle Titel lautet seit 2000 „Kommentar zum Strafvollzugsgesetz“, aber die Abkürzung ist immer noch „AK-StVollzG“.

Frage: *Sie hatten ja eine sehr bunte Autorenschaft, von der Verfassungsrichterin bis zum Strafgefangenen...*

Antwort: Helga Seibert hat bei uns kommentiert, bevor sie 1989 Verfassungsrichterin wurde, später hatte sie dann keine Zeit mehr. Aber Denis Péció hat mitgearbeitet, als er selbst noch in Haft saß.

Frage: *Wie kam das zustande?*

Antwort: Péció saß in Hamburg-Fuhlsbüttel ein und hatte dort zunächst einen Ruf als Rebell und Querulant, später ließ ihn aber ein fortschrittlicher Anstaltsleiter die Gefängnisbibliothek verwalten. Als völliger Autodidakt hatte sich Péció erstaunliches juristisches Wissen erarbeitet und 1973 sogar einen eigenen Alternativentwurf für das Strafvollzugsgesetz vorgelegt. Als uns bei der ersten Auflage des Kommentars kurzfristig ein Autor für den Bereich „Arbeit und Ausbildung“ absprang, fragten wir Péció und er hat seinen Beitrag binnen weniger Wochen abgeliefert.

Frage: *Sie haben dann ja weiter mit Péció zusammengearbeitet...*

Antwort: Sein Anstaltsleiter wollte ihn zum Freigänger machen und fragte mich, ob ich nicht eine Arbeit für ihn hätte. Da erfanden wir das Strafvollzugsarchiv, das Péció dann verwaltete. Er kam von 1983 bis 1985 täglich mit dem Zug aus Hamburg, arbeitete in der Bremer Uni und fuhr abends zurück in das Moritz-Liepmann-Haus, wo er als Freigänger untergebracht war.

Frage: Was war das Strafvollzugsarchiv?

Antwort: Zunächst waren es die Materialien, die wir für die Arbeit am Alternativkommentar gesammelt hatten - Fachliteratur, Gerichtsurteile und die Materialien der Gesetzesberatung. Doch Pécic hat dem Strafvollzugsarchiv eine ganz neue Dimension gegeben. Er hat seine schon in Hamburg begonnene Korrespondenz mit anderen Gefangenen und Gefangenenzeitungen in seiner neuen Aufgabe fortgeführt und intensiviert.

Frage: Wie ging es weiter als Pécic entslassen wurde?

Antwort: Da schrieben immer noch Häftlinge aus ganz Deutschland und wollten Antworten auf juristische Fragen. Also beantwortete nun ich die Briefe. Mit der Zeit merkte ich, dass sich bestimmte Fragen wiederholen, deshalb begann ich, Infoblätter zu konzipieren, die dann oft auch in Gefangenenzeitungen abgedruckt wurden und werden.

Frage: Andere Professoren schreiben Aufsätze und Sie schreiben Infoblätter?

Antwort: So kann man es sagen. Dieser Zugang zum Recht lag mir mehr. Ich wollte den Betroffenen ihr Recht erklären. Das war zwar nicht unwissenschaftlich, aber entsprach natürlich nicht dem üblichen akademischen Gepflogenheiten. Man muss ja auch ganz anders formulieren, damit es im Gefängnis verstanden wird.

Frage: Was ist aus dem Strafvollzugsarchiv geworden?

Antwort: Den Raum des Archivs hat die Bremer Uni im Vorjahr für andere Zwecke - eine Erweiterung der juristischen Fachbibliothek - beansprucht. Deshalb gibt es das Strafvollzugsarchiv nicht mehr in Bremen. Die Dokumentation der Briefwechsel mit den Gefangenen verwahrt jetzt das Bremer Uni-Archiv. Die übrigen Materialien hat Christine Graebisch von der Fachhochschule Dortmund übernommen. Sie beantwortet jetzt auch die Gefangenen-Anfragen. Es kommen immer noch rund fünfzig Briefe im Monat.

Frage: Wer ist Christine Graebisch?

Antwort: Sie hat als Studentin in Bremen mit der Rechtsberatung für Gefangene begonnen, diese dann auch jahrelang als Anwältin weitergeleitet. Seit 2011 ist sie Rechtsprofessorin an der FH Dortmund und bildet dort Sozialarbeiter aus, auch für die Straffälligenhilfe. Sie ist in vielerlei Hinsicht meine Nachfolgerin geworden.

Frage: Wie geht es mit dem Alternativkommentar weiter?

Antwort: Das ist im Moment völlig offen, obwohl unsere Position derzeit so gut ist wie noch nie.

Frage: Warum?

Antwort: Unter den konkurrierenden Kommentaren ist unserer als letzter erschienen, also am aktuellsten. Und das wird nun wohl auch eine ganze Weile so bleiben, weil nach der Föderalismusreform ganz neu nachgedacht werden muss. Je mehr Landesgesetze zum Strafvollzug es gibt, um so schwieriger wird es, einen bundesweit verkäuflichen Kommentar zu konzipieren. Eine Möglichkeit könnte sein, verstärkt die Europäischen Gefängnisregeln des Europarats als Maßstab zu nutzen.

Frage: Denken Sie auch daran, einfach aufzuhören?

Antwort: Ich denke darüber nach. Zum einen sind meine Arbeitsbedingungen durch den Verlust des Strafvollzugsarchivs inzwischen problematisch. Zweitens sind die Unterschiede zwischen den vier Strafvollzugskommentaren geringer geworden. Und schließlich habe ich im Lauf der Jahrzehnte gelernt, dass die Steuerungsfunktion des Rechts im Strafvollzug doch recht begrenzt ist. Die Vervielfältigung der Vollzugsgesetze seit der Föderalismusreform ist geeignet, Illusionen zu erzeugen, die durch juristische Kommentare nur noch verstärkt werden.

Frage: Wie meinen Sie das?

Antwort: Das Strafvollzugsrecht enthält so viele Einschätzungsspielräume, dass ein Gefangener auf dem Klageweg sein

Begehren fast nie durchsetzen kann. Und selbst positive Gerichtsurteile werden von den Anstalten oft noch ignoriert, wie wir in einer Untersuchung 1997 nachweisen konnten. [„Totale Institution und Rechtsschutz“ (mit Wolfgang Lesting und Peter Selling)]

Frage: Letzte Frage: Wenn Sie es könnten, würden Sie dann alle Gefängnisse auflösen?

Antwort: Das wäre zwar wünschenswert, wird aber in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Möglich und sinnvoll ist es jedoch, die Haftquote deutlich zu senken. Dann könnte man den verbleibenden Gefangenen ganz andere Angebote machen. Ich betone: Angebote. Zwangsbehandlungen nützen niemand und bringen nur neue Repression ins Gefängnis. Die alte Festungshaft, als radikaler Nicht-Behandlungs-Vollzug, war gar nicht so schlecht. Und wenn Menschen im Gefängnis normale Arbeit verrichten, dann sollten sie auch normal bezahlt und sozialversichert werden.

Prof. Dr. Johannes Feest

gibt seit 1980 den (Alternativ-)Kommentar zum Strafvollzugsgesetz heraus. 2012 erschien er in 6. Auflage. Der Jurist und Soziologe war von 1974 bis 2005 Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen.

Christian Rath

ist rechtspolitischer Korrespondent der taz und mehrerer großer Regionalzeitungen.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Untersuchungsgefangenen nach dem neuen Untersuchungshaftrecht

André Bartmeier

1. Einleitung

Das Recht der Untersuchungshaft und des Untersuchungshaftvollzuges war nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 Gegenstand zahlreicher Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene. Mit der Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft auf die Länder haben die neuen Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze die nur rudimentären und rechtsstaatlich fragwürdigen Regelungen des § 119 StPO a. F. und der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) abgelöst. Den vorläufigen Schlusspunkt der landesgesetzgeberischen Aktivitäten bilden die zum Jahresbeginn 2012 in Kraft getretenen Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Bayern und Schleswig-Holstein.¹ Daneben hat der Bundesgesetzgeber die in seiner Kompetenz verbliebenen Regelungsbereiche in der StPO im Jahr 2010 novelliert und die Rechte der Untersuchungsgefangenen substantiell erweitert.² Das Nebeneinander der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes für das „Ob“ der Untersuchungshaft sowie der Länder für das „Wie“ des Untersuchungshaftvollzuges führt zu schwer lösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Das gilt nicht zuletzt für den Bereich der Rechtsschutzmöglichkeiten des einzelnen Untersuchungsgefangenen. Der vorliegende Beitrag will hier Klarheit schaffen und einen Überblick über die unterschiedlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe des inhaftierten Beschuldigten bzw. seines Verteidigers geben. Der Fokus liegt dabei auf den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Maßnahmen der Untersuchungshaftanstalt.

2. Gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe im Untersuchungshaftrecht im Überblick

Die Zielrichtung von Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit der Anordnung und dem Vollzug von Untersuchungshaft lässt sich im Wesentlichen auf drei Bereiche konzentrieren: Rechtsschutz gegen die Anordnung der Untersuchungshaft, Rechtsschutz gegen beschränkenden Anordnungen im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges sowie die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit zu Unrecht erlittener bzw. menschenunwürdig vollzogener Untersuchungshaft.

a) Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anordnung von Untersuchungshaft

Soweit es um das „Ob“ der Anordnung der Untersuchungshaft durch den Haftrichter geht, stehen dem betroffenen Beschuldigten zunächst der Antrag auf Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls (§ 120 Abs. 3 StPO), der Antrag auf schriftliche Haftprüfung (§ 117 Abs. 1 StPO) sowie der Antrag auf mündliche Haftprüfung (§ 117 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 StPO) zur Verfügung. Über diese Anträge entscheidet der zuständige Haftrichter selbst. Zu einer Entscheidung übergeordneter Gerichte führt die Haftbeschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO sowie die weitere Beschwerde (§ 310 Abs. 1 StPO). Abschließend zu erwähnen ist die besondere Haftkontrolle von Amts wegen durch das OLG gem. §§ 121, 122 StPO nach sechsmonatiger Dauer der U-Haft.³

b) Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges

Geht es um das „Wie“ der Untersuchungshaft, also um Entscheidungen und Maßnahmen des Gerichts, der Staats-

anwaltschaft oder der Vollzugsbehörde im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges, so sehen die Neuregelungen des Untersuchungshaftrechts verschiedene Rechtsbehelfe vor. Diese stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Im Rahmen der gerichtlichen Rechtsbehelfe sind die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 119 Abs. 5 StPO und § 119a StPO zu unterscheiden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 119a StPO ist für den inhaftierten Beschuldigten einschlägig, soweit es um vollzugssichernde Maßnahmen der Untersuchungshaftanstalt auf der Grundlage der jeweiligen Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze geht. Dieser Rechtsbehelf ist vom Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 119 Abs. 5 StPO zu unterscheiden, der eine Überprüfung von verfahrenssichernden Beschränkungen (§ 119 Abs. 1 StPO) ermöglicht, die durch den Haftrichter, die Staatsanwaltschaft oder im Ausnahmefall die Untersuchungshaftanstalt angeordnet wurden.

Im Bereich der außergerichtlichen Rechtsbehelfe stehen dem Beschuldigten das allgemeine Beschwerderecht, das Recht der Dienstaufsichtsbeschwerde sowie das Petitionsrecht an parlamentarische Petitionsausschüsse, den Anstaltsbeirat, die jeweiligen Bürger- bzw. Justizvollzugsbeauftragten der Länder, die Datenschutzbeauftragten sowie den „Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)“ zur Verfügung.

c) Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Untersuchungshaft

Entschädigungsansprüche für durch die Anordnung der Untersuchungshaft erlittene Schäden bestehen nach dem Gesetz

über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) insbesondere dann, wenn der inhaftierte Beschuldigte freigesprochen wird, das Verfahren gegen ihn eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird. Dabei ist die Höhe des immateriellen Entschädigungsanspruchs regelmäßig auf 25 Euro für jeden angefangenen Tag Freiheitsentziehung beschränkt.⁴

Darüber hinaus haben in jüngster Zeit Schadenersatzansprüche wegen menschenunwürdiger Unterbringung im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs gem. Art. 34 GG, § 839 BGB Bedeutung erlangt. Bundesweit waren bzw. sind mehrere tausend Klageverfahren bei den Zivilgerichten anhängig. Welche konkreten Unterbringungsbedingungen einen Ersatzanspruch auslösen, ist abschließend noch nicht geklärt. In der Rechtsprechung anerkannt ist, dass eine menschenunwürdige Unterbringung jedenfalls dann vorliegt, wenn eine gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum erfolgt, ohne dass dabei die Toilette hinreichend abgetrennt ist.⁵

3. Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Maßnahmen der Untersuchungshaftanstalt im Einzelnen

Der Vollzug der Untersuchungshaft unterwirft den inhaftierten Beschuldigten zahlreichen Beschränkungen und vollzughen Maßnahmen. Diese bestimmen den Alltag des Untersuchungsgefangenen und reichen von der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, die Gewährung bzw. Versagung privater Gegenstände bis zur Verhängung von gravierenden Disziplinarmaßnahmen. Das Rechtsschutzinstrumentarium gegen diese Maßnahmen der Vollzugsbehörde ist vielfältig. Im Einzelnen stehen dem Untersuchungsgefangenen bzw. seinem Verteidiger folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

a) Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 119a StPO

Soweit auf der Grundlage der Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze vollzugssichernde Entscheidungen und Maßnahmen getroffen werden, kann der Untersuchungsgefangene gemäß § 119a StPO gerichtliche Entscheidung beantragen.⁶ Die Vorschrift musste, da die Regelungskompetenz für das gerichtliche Verfahren im Zuge der Föderalismusreform beim Bund verblieben ist, neu in die Strafprozessordnung aufgenommen werden. Sie löst insoweit die Regelung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23, 24 Abs. 1 EGGVG i.V.m. Nr. 75 Abs. 3 UVollzO ab. Inhaltlich eröffnet die Norm einen bundeseinheitlichen Rechtsweg gegen alle Entscheidungen, die materiell auf der Grundlage der jeweiligen Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze ergehen.

Abzugrenzen ist der Antrag gem. § 119a StPO vom Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 119 Abs. 5 StPO. Dieser bezieht sich auf verfahrenssichernde Anordnungen und Entscheidungen des Haftrichters, bzw. für den Fall der vorläufigen Anordnung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen oder der Vollzugsanstalt, gem. § 119 Abs. 1 StPO. Die bereits aufgezeigten Abgrenzungsschwierigkeiten in diesem Bereich zwischen den Kompetenzen des Haftrichters und der Anstalt erledigen sich spätestens im Bereich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 119a StPO. Hier kann nun eine haftrichterliche Überprüfung auch der Maßnahmen, die der Vollzugsanstalt vorbehalten sind, erfolgen.

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 126 Abs. 1 StPO nicht das Amtsgericht am Sitz der Untersuchungshaftanstalt, sondern der Haftrichter. Angesichts der größeren Sachkompetenz hinsichtlich des konkreten Verfahrens ist diese Zuständigkeitskonzentration beim Haftrichter sachlich gerechtfertigt. Befürchtungen, dass sich der Arbeitsaufwand für die Haftrichter durch die ggf. notwendige Anwendung des Untersu-

chungshaftvollzugsrechts eines anderen Bundeslandes (z.B. bei Inhaftierung des Betroffenen in NRW aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgericht Kiel) unzumutbar steigern, fallen demgegenüber kaum ins Gewicht. Zum einen sind die einzelnen Landesgesetze in zahlreichen Bereichen deckungsgleich, zum anderen ist die überwiegende Mehrzahl der Untersuchungsgefangenen in einer Anstalt am Sitz des Haftrichters untergebracht bzw. wird zeitnah nach dorthin überstellt.

Antragsberechtigt für einen Antrag sind neben dem Untersuchungsgefangenen und dessen Verteidiger auch Außenstehende (z.B. Besucher, Brief- und Paketabsender) oder der Anstaltsbeirat. Antragsgegner ist in der Regel die Untersuchungshaftvollzugsanstalt, vertreten durch ihren Leiter.

Das Verfahren ist weder kostenpflichtig noch fristgebunden. Inhaltlich kann der Antrag auf die Anfechtung, Verpflichtung, Vornahme, Unterlassung einer Maßnahme sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit abzielen. Insoweit bestehen deutliche Parallelen zum Verfahren gem. § 109 StVollzG für den Bereich des Strafvollzugs.

Insbesondere ist der Antrag nach § 119a StPO dann möglich, wenn ein für den Untersuchungshaftvollzug betreffender Antrag nicht innerhalb von drei Wochen beschieden worden ist, § 119a Abs. 1 S. 2 StPO. Hiermit wird für die Praxis sichergestellt, dass gestellte Anträge in angemessener Frist bearbeitet werden. Für den Fall eines entsprechenden Vornahmeantrags des Untersuchungsgefangenen, z. B. zur Entscheidung eines Antrags auf Zulassung eines Laptops, wird das Gericht sodann die Verpflichtung der Vollzugsanstalt zur Bescheidung aussprechen. Lehnt die Vollzugsanstalt zwischenzeitlich die Genehmigung des Geräts ab, muss der Antragsteller seinen Vornahmeantrag auf einen Verpflichtungsantrag umstellen.

Das Haftgericht entscheidet, nachdem die Beteiligten Gelegenheit zur Stel-

lungnahme hatten, durch Beschluss. Die Staatsanwaltschaft ist, da verfahrenssichernde Maßnahmen nicht Gegenstand des Verfahrens sind, nicht zu beteiligen. Ein Vollstreckungsinstrumentarium für in diesem Wege beschlossene gerichtliche Vornahmeverpflichtungen besteht nicht. Der Gesetzgeber ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Vollzugsbehörden Gerichtsentscheidungen respektieren und zeitnah umsetzen. Dies wird der Verteidiger regelmäßig überwachen und ggf. über die Aufsichtsbehörde im Wege der Dienstaufsicht durchsetzen.

Der Antrag gem. § 119a StPO hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Der zwangsläufig eintretende Zeitverzug bis zu einer Entscheidung kann für den Untersuchungsgefangenen insbesondere bei der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen einschneidende Konsequenzen haben. Regelmäßig wird in Eilfällen im Rahmen eines weiteren Antrags gemäß § 119a Abs. 2 S. 2 StPO darauf hinzuwirken sein, dass eine vorläufige gerichtliche Anordnung ergeht. Diese ist für den Fall der drohenden Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen darauf gerichtet, die Vollstreckung bis zur gerichtlichen Entscheidung vorläufig auszusetzen.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann gem. §§ 119 Abs. 3, 304 StPO Beschwerde eingelegt werden. Das Beschwerderecht der Vollzugsanstalt ist, ähnlich wie für den Strafvollzug in § 116 StVollzG, in § 119a Abs. 3 StPO explizit vorgesehen.

b) Beschwerde an den Anstaltsleiter bzw. die Aufsichtsbehörde

Sämtliche Landesgesetze sehen ein Beschwerderecht des Untersuchungsgefangenen an den Leiter der Untersuchungshaftanstalt bzw. die Aufsichtsbehörde - in der Regel das jeweilige Justizministerium - vor.⁷ Dieses Recht beinhaltet die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde in Angelegenheiten des Untersuchungshaftvollzugs. Beschwerden an den Anstaltsleiter, die sich auf das Strafverfahren und insbesondere auf gem. § 119 Abs. 1

StPO angeordnete Beschränkungen des Haftrichters beziehen, sind somit nicht statthaft.

Auch wenn die Regelungen des Untersuchungshaftvollzugs, anders als im Strafvollzug, keine ausdrückliche Verpflichtung zur Einrichtung einer regelmäßigen „Anstaltsleitersprechstunde“ statuieren, hat der Untersuchungsgefangene das Recht auf ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter.⁸ Seinem Verteidiger steht dabei ein Anwesenheitsrecht zu bzw. er kann diese Gesprächsmöglichkeit für den Mandanten wahrnehmen.

Die schriftliche Beschwerde bzw. die persönliche Vorsprache unmittelbar durch den Verteidiger wird die Erfolgchancen einer Eingabe erfahrungsgemäß beträchtlich erhöhen. Eine Vielzahl von Entscheidungen wird im Alltag einer Vollzugsanstalt im Rahmen der Delegation von Bediensteten des mittleren oder gehobenen Dienstes vor Ort getroffen. Der Anstaltsleiter kann, insbesondere in großen Vollzugseinrichtungen, schlechterdings nicht über alle Gefangenen, Entscheidungen und Entscheidungspraktiken in seiner Anstalt informiert sein, so dass es sinnvoll sein kann, Einzelfälle im Rahmen der Beschwerde an die Anstaltsleitung heranzutragen. Allein die Tatsache, dass der Einzelfall eines Inhaftierten der Anstaltsleitung im Rahmen der Beschwerde bekannt wird, kann auf den nachgeordneten Ebenen der Anstalt Entscheidungsprozesse erheblich beschleunigen, Fehlerquellen beseitigen und eine disziplinierende Wirkung in Bezug auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze im Umgang mit dem U-Gefangenen entfalten. Unabhängig davon, ob die Beschwerde sachlich im Ergebnis erfolgreich ist, bietet das persönliche Gespräch mit dem Anstaltsleiter Gelegenheit, die Gesamtsituation des U-Gefangenen zu erörtern. Dies kann in der Regel nur zu einer Besserstellung führen, so dass die Beschwerde oftmals ein wirksamerer Rechtsbehelf ist als die Anrufung des Gerichts nach § 119a StPO.

Erfolgversprechend kann im Einzelfall auch die Beschwerde an die Aufsichtsbe-

hörde sein. Sie wird vor allen Dingen dann nötig und erfolgreich sein, wenn Vollzugsbehörden gerichtliche Entscheidungen nach § 119a StPO ignorieren. Hier wird die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig für die notwendige Respektierung der Entscheidung sorgen müssen. Wesentlicher Nachteil der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde ist die regelmäßig lange Dauer bis zu einer Entscheidung. Lange Berichtswegen, großzügige Fristen und evtl. interne Beteiligungserfordernisse auf der Ebene der Aufsichtsbehörde begrenzen die Effektivität dieses Rechtsbehelfs erheblich.

c) Allgemeine Dienstaufsichtsbeschwerde

Deutlich limitiert sind bekanntermaßen auch die Erfolgsaussichten der allgemeinen Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese ist ebenfalls in allen Landesgesetzen vorgesehen.⁹ Der Sache nach richtet sich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten eines Bediensteten. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Vollzugsbedienstete seiner Anstalt entscheidet der Anstaltsleiter. Gegen seine Entscheidung ist die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde möglich. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen unmittelbare, eigene Entscheidungen hat der Anstaltsleiter der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerden sind formlos und fristlos einzulegen. Auch für den Untersuchungshaftvollzug gilt aber, dass sie in der Regel erfolglos sind.

d) Weitere Beschwerdemöglichkeiten

Darüber hinaus stehen dem Untersuchungsgefangenen zahlreiche weitere außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

So besteht auf der Ebene der Untersuchungshaftanstalt die Möglichkeit einer **Beschwerde an den Anstaltsbeirat**.¹⁰ Beiräte sind bei allen Untersuchungshaftanstalten zu bilden und sollen eine Beteiligung der Öffentlichkeit und eine entsprechende Kontrolle ermöglichen. Wesentliche Aufgabe der Mitglieder des Anstaltsbeirats ist die Entgegennahme

und Behandlung von Beschwerden von Inhaftierten. Zu diesem Zwecke können sich die Inhaftierten an den Anstaltsbeirat wenden. Dieser Schriftwechsel wird nicht überwacht. Die Beiratsmitglieder suchen die betroffenen Inhaftierten dann persönlich auf, um sich das Anliegen schildern zu lassen. Je nach Problemlage - z.B. Einzelprobleme eines Inhaftierten bei seiner medizinischen Versorgung oder strukturelle, anstaltsweite Schwierigkeiten bei der Durchführung des Einkaufs - kann der Anstaltsbeirat im Gespräch mit den jeweiligen Bediensteten oder in Erörterung mit der Anstaltsleitung eine Verbesserung der Situation herbeiführen. Weisungs- oder Durchsetzungsrechte stehen dem Beirat nicht zu, er ist insoweit auf die Kooperation mit der Anstaltsleitung bzw. der Aufsichtsbehörde angewiesen.

Die Effektivität eines Anstaltsbeirates ist in der Praxis sehr unterschiedlich und hängt ganz wesentlich vom Selbstverständnis der Beiratsmitglieder, der Häufigkeit der Beiratssitzungen und dem Bemühen von Anstalt und Beirat, den Anstaltsbeirat als Ansprechpartner für die Inhaftierten präsent zu machen, ab. Bei günstigen Voraussetzungen, d.h. einem engagierten Beirat und einer kooperationswilligen Anstaltsleitung, kann der Anstaltsbeirat in der Praxis ein effektives Instrument zur Lösung von Einzelproblemen und zur Sensibilisierung der Entscheidungsträger für strukturelle Probleme in der Anstalt sein.

Darüber hinaus eröffnet das Petitionsrecht für den einzelnen Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit, sich an die **Petitionsausschüsse der jeweiligen Landesvertretungen** zu wenden. Das Verfahren erweist sich in der Praxis aber als langwierig und in der Regel wenig Erfolg versprechend. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein haben daneben sog. „**Bürgerbeauftragte**“ eingerichtet. Diese stehen allen Bürgern, auch Untersuchungsgefangenen, für Anregungen, Eingaben und Beschwerden als Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seit einigen Jahren eine spezielle Petitionsstelle eingerichtet. Diese zunächst als „Ombudsmann für den Justizvollzug NRW“ später als „**Justizvollzugsbeauftragter für das Land NRW**“ geführte Einrichtung dient nach ihrem Selbstverständnis einerseits als klassische Petitionsstelle für alle vom Justizvollzug Betroffenen, soll andererseits nunmehr aber auch an einer Fortentwicklung und Verbesserung des Justizvollzugs mitwirken.

In datenschutzrechtlichen Fragen besteht für den Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit, **Eingaben an den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten** zu richten.

Schließlich besteht auch für den Bereich der Untersuchungshaft die Möglichkeit, sich an den „**Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)**“ des Europarates zu wenden. Unmittelbare Abhilfe lässt sich über diesen Weg in aller Regel nicht erzielen, Beschwerden können aber ein probates Mittel sein, den dortigen Fokus auf bestimmte, grundsätzliche Problemlagen zu richten. Zuletzt wurden im Rahmen eines Deutschlandbesuchs im Jahr 2010 vor allem Verbesserungen im Bereich des Jugendvollzuges, der Sicherungsverwahrung und der chirurgischen Kastration von Sexualstraftätern angemahnt.¹¹

4. Fazit

Der Überblick über die verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten des Untersuchungsgefangenen erhellt, dass der Katalog der möglichen Rechtsbehelfe vielfältig, aber unübersichtlich ist. Die Neuregelung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten und dürfte den einzelnen Untersuchungsgefangenen regelmäßig überfordern. Hier ist die Unterstützung des Verteidigers gefordert. Nachdem seit dem 1.1.2010 jede vollzogene Untersuchungshaft ein Fall notwendiger Verteidigung ist, muss sich Strafverteidigung auch auf

den Vollzug der Untersuchungshaft erstrecken. Dabei gilt in U-Haftssachen in besonderem Maße, dass nur rechtzeitiger Rechtsschutz effektiv ist. Der Vollzug der U-Haft schafft hier häufig Fakten, die für den betroffenen U-Gefangenen gravierend sind.

¹Vgl. Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 20.12.2012, GVBl. 2011, S. 678 und Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein vom 16.12.2011, GVBl. Schl.-H. 2011, S. 322.

²Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts v. 22.7.2009, BGBl. I 2009, 2274ff.

³Vgl. zu den prozessualen Verteidigungsmöglichkeiten gegen Haftentscheidungen Püschel/Bartmeier/Mertens, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis (2011), § 9 Rdn. 1ff.

⁴Vgl. hierzu umfassend: Meyer, Kommentar zum StrEG, 7. Auflage 2008.

⁵Vgl. hierzu Püschel/Bartmeier/Mertens, § 12 Rdn. 9 mit umfangreichen Rechtsprechungshinweisen.

⁶Vgl. zu § 119a StPO auch König, Anwalt Kommentar Untersuchungshaft (AK-U-Haft), 2011, § 119a Rdn. 1ff.; Wieseth, Die Untersuchungshaft, 2010, Rdn. 388ff.

⁷Vgl. jeweils § 65 UVollzG der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, § 70 Hmbg. UVollzG; § 42 Hess. UVollzG; § 68 JVollzGB BW; § 101 NJVollzG; Art. 42 BayUVollzG; § 54 UVollzG NRW.

⁸Vgl. AK-U-Haft/Harrendorf, § 65 Rn. 7.

⁹Vgl. jeweils § 65 Abs. 3 UVollzG der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, § 70 Abs. 3 Hmbg. UVollzG; § 42 Abs. 3 Hess. UVollzG; § 68 Abs. 3 JVollzGB BW. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben auf eine explizite Regelung verzichtet.

¹⁰Vgl. jeweils § 87 Abs. 2 UVollzG der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hamburg; § 72 Abs. 3 Hess. UVollzG; § 18 Abs. 3 JVollzGB BW; § 187 Abs. 2 NJVollzG; § 59 Abs. 3 UVollzG NRW.

¹¹Die Berichte des Deutschlandbesuchs im Jahr 2010 sind über <http://www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm> (Stand: 08.05.2012) abrufbar.



Prof. Dr. André Bartmeier

Seit 2010 hauptamtlicher Dozent für Strafrecht an der FHöV NRW. Von 2003 bis 2009 Jurist im Strafvollzug des Landes NRW.

andre.bartmeier@fhoev.nrw.de

Interessenvertretung von Gefangenen – ein vernachlässigter Baustein der Strafvollzugsreform

Dr. Franziska Drohse

Seit 1977 gibt es in Deutschland die Gefangenenmitverantwortung. Sie ist auf Bundesebene in § 160 StVollzG geregelt und wurde 1977 mit der Hoffnung auf eine Liberalisierung des deutschen Strafvollzugs eingeführt.¹ Damals ließ der Gesetzgeber aus Gründen der geringen Erfahrung in diesem Bereich die Gestaltung der Gefangenenmitverantwortung weitgehend offen, um der Vollzugsverwaltung in weitem Umfang ein Experimentierfeld zu überlassen.² Anlässlich der neu zu schaffenden und bereits neu geschaffenen Strafvollzugsgesetze der Länder besteht eine gute Gelegenheit, sich von gesetzgeberischer Seite mit der Praxis der letzten Jahrzehnte auseinanderzusetzen. Deshalb soll in diesem Beitrag ein Blick zurückgeworfen werden und eine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgen, in welchen Bereichen vor diesem Hintergrund gesetzgeberisches Handeln wünschenswert wäre. Dieser Befund wird im Anschluss mit den bereits bestehenden Gesetzen bzw. Entwürfen der Länder verglichen.

I) Gefangenenmitverantwortung im Lichte des Resozialisierungsgebots

Im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung wählen Gefangene eine Vertretung, welche die Interessen der Gefangenen wahrnimmt.³ Seit ihrem Bestehen werden der Gefangenenmitverantwortung verschiedene Funktionen zugeschrieben. Sie diene dem sozialen Lernen, da dieses entscheidende Voraussetzung für die Realisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung darstelle.⁴ Sie solle die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der Anstalt und den Gefangenen verbessern und durch ein größeres gegenseitiges Verständnis ein besseres Klima erreichen.⁵ Die bestehenden Interessengegensätze

in einem Gefängnis würden durch die Gefangenenmitverantwortung zwar nicht eingeplant, aber sie sollten statt durch institutionalisierte Konfrontation durch institutionalisierte Kooperation gelöst werden.⁶ Im Übrigen sei die Gefangenenmitverantwortung geeignet, subkulturellen Erscheinungsformen entgegenzuwirken.⁷

So wenig zu bestreiten ist, dass die Gefangenenmitverantwortung in der Praxis all diese Funktionen aufweisen kann, so kann ihr Kerngehalt nur im Lichte des Verfassungsrechts herauskristallisiert werden, das bei der Auslegung der Norm heranzuziehen ist.

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG begründet einen Anspruch auf Resozialisierung.⁸ Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist danach auf das Ziel auszurichten, dem Gefangenen künftig ein straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen.⁹ Das Resozialisierungsgebot gehört zum „Selbstverständnis eines Gemeinwesens, das die Menschenwürde in den Mittelpunkt seiner Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsgebot verpflichtet ist.“¹⁰ Sowohl mit dem Gebot des Art. 1 Abs. 1 GG, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets selbst als Zweck und das heißt als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen zu behandeln als auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn der Strafvollzug unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Schutzfunktion auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen ausgerichtet ist.¹¹ Der verurteilte Straftäter muss die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzugliedern und es ist Aufgabe des

Staates, alle zumutbaren gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um beim Gefangenen das Vollzugsziel der Resozialisierung zu erreichen.¹² Dies ist die logische Konsequenz daraus, dass ein menschenwürdiger Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nur sichergestellt ist, wenn der Verurteilte eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Möglichkeit hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiedererlangen zu können, da er dann auch in der Lage sein muss, in dieser Freiheit leben zu können.¹³ Der Strafvollzug steht unter dem Gebot, schädigenden Wirkungen für die geistige und körperliche Verfassung des Gefangenen entgegenzuwirken.¹⁴

Zudem folgt das Resozialisierungsinteresse der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger, da diese ein unmittelbares eigenes Interesse daran haben, dass der Täter nicht mehr straffällig wird.¹⁵ Das Sozialstaatsprinzip verlangt darüber hinaus eine staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund von persönlicher Schuld oder Schwäche, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihren sozialen und persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten gehemmt sind¹⁶.

Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich.¹⁷ Dabei richtet es sich zunächst an den Gesetzgeber, der den Strafvollzug normativ zu gestalten hat.¹⁸ Den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht das Strafvollzugsgesetz, in dem das Resozialisierungsgebot in § 3 StVollzG einfachgesetzlich verankert ist. Sowohl für die Gestaltung des Vollzugsystems als auch für den Umgang mit den Gefangenen soll das Vollzugsziel maßgeblich sein.¹⁹ Bei der Auslegung

der einzelnen Normen des Strafvollzugsgesetzes und bei der Ausübung des Ermessens ist das Vollzugsziel zu berücksichtigen.²⁰ Das gilt auch für die Regelung der Gefangenenmitverantwortung.

Die Gefangenenmitverantwortung schafft in einer Justizvollzugsanstalt für die Gefangenen einen Raum jenseits der Hierarchie, die zwischen den Mitarbeitern einer JVA und den Gefangenen besteht, mit anderen Menschen als Mitglied einer Gruppe umzugehen, was für ein Leben in sozialer Verantwortung zentral ist.²¹ Es ist für die Gefangenen meist die einzige Möglichkeit, neben anderen die eigenen Interessen zu formulieren und einen Kompromiss zu finden.²² Deshalb kann die Gefangenenmitverantwortung im Rahmen der Resozialisierung eine bedeutende Rolle einnehmen.

II) Die Gefangenenmitverantwortung in der Praxis

Seit ihrem Bestehen gibt es Auseinandersetzungen um die Gefangenenmitverantwortung, was sich sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur abbildet, die im Lichte des verfassungsrechtlich geschützten Resozialisierungsgebotes zu untersuchen sind.

1) Soll-Vorschrift

So ist bereits umstritten, ob sich aus § 160 StVollzG eine Pflicht zur Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung ableiten lässt.²³ § 160 StVollzG gewährt nach überwiegender Auffassung keinen Rechtsanspruch auf kollektive Mitwirkung.²⁴ Diejenigen, nach denen die Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung zur Disposition der Anstaltsleitung steht, sind jedoch der Auffassung, dass die Ausgestaltung als Sollvorschrift deutlich mache, dass die Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung grundsätzlich wünschenswert sei.²⁵ Die Ausgestaltung des § 160 StVollzG als „Soll-Vorschrift“ lege nahe, dass der Gesetzgeber den Anstaltsleitungen nicht die Pflicht auferlegen wollte, in jeder JVA eine Gefangenenmitver-

antwortung einzurichten. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber sich nicht zu einer „Kann-Vorschrift“ entschieden, sondern zu einer „Soll-Vorschrift“. In der Gesetzesbegründung wurde festgehalten, dass im gegenwärtigen Stadium nur die Grundlage für eine Experimentiermöglichkeit geschaffen werden könne, die Ausschussmehrheit aber davon ausgehe, dass in allen Anstalten Mitverantwortung eingeräumt werde.²⁶ Dies legt die Auslegung des § 160 StVollzG dergestalt nahe, dass der Gesetzgeber zwar keine allgemeine Pflicht, aber den Auftrag begründen wollte, eine Gefangenenmitverantwortung einzurichten, wenn besondere Gründe dem nicht zuwiderlaufen.²⁷ Mit Blick auf das Resozialisierungsgebot ist die Einführung einer Gefangenenmitverantwortung in jeder JVA durch eine verpflichtende und damit klarstellende Regelung des Gesetzgebers wünschenswert.

2) Form der Gefangenenmitverantwortung

Hinsichtlich der Ausgestaltung der konkreten Regelung zur Gefangenenmitverantwortung durch die einzelne Anstaltsleitung wird vertreten, dass der Gestaltungsspielraum der Anstaltsleitung nahezu unbegrenzt sei.²⁸ Dennoch ist der Gestaltungsspielraum in dem Sinne beschränkt, dass die Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung nach den Grundsätzen der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl zu wählen sind. Das Gesetz schreibt jedoch weder den Wahlturnus vor noch die konkreten Aufgaben, die einer Gefangenenmitverantwortung zukommen. Die Grenzen der Ausgestaltung der Gefangenenmitverantwortung finden sich allein im Sinn und Zweck der Regelung.²⁹

Die konkrete Form der Gefangenenmitverantwortung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es kann eine Vertretung für die ganze Anstalt, die Station oder ihre Wohngruppe gewählt werden.³⁰ Das Gesetz gibt in § 143 StVollzG vor, dass die Vollzugsanstalten so

zu gliedern sind, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammenzufassen sind.³¹ Auch wenn in manchen Anstalten die Ankoppelung an derart kleine Bezugsgruppen wie Wohngruppen nicht möglich ist, da es nicht überall Wohngruppen gibt, erscheint eine Ankoppelung an die jeweils kleinste Bezugseinheit sinnvoll. Je kleiner die Bezugseinheit, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Gefangenenmitverantwortung die tatsächlichen Probleme und Interessen der anderen Gefangenen kennt und vertreten kann.³² Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, wenn jede Teilanstalt und Anstalt eine Gesamtvertretung hat, damit es für die Leitungsebene der JVA einen Ansprechpartner gibt und die Gefangenen wiederum eine Vertretung haben, welche die Interessen der Gefangenen aller Teilanstalten wahrnehmen kann.

Teilweise wird vertreten, dass eine erneute Kandidatur nur nach Ablauf eines Jahres ohne Funktion möglich sein soll.³³ Allerdings ist kein Grund ersichtlich, warum eine unmittelbare Wiederwahl nicht ermöglicht werden sollte, da keine zwingenden Argumente gegen eine personelle Kontinuität ersichtlich sind.

Eine Gefangenenmitverantwortung auf der Grundlage eines eingetragenen, rechtsfähigen Vereins, der in Verhandlungen mit der Anstaltsleitung tritt und Probleme der Gefangenen selbstständig löst, steht nach überwiegender Auffassung nicht im Einklang mit der gesetzlichen Konzeption der Gefangenenmitverantwortung.³⁴ Ein Anspruch der Gefangenen auf Berücksichtigung ihrer Anregungen besteht danach ebenfalls nicht.³⁵ § 160 StVollzG sei eben nicht als Mitbestimmung, sondern als Mitverantwortung ausgestaltet.³⁶ Dies folgt allein schon daraus, dass die Anstaltsleitung die Verantwortung für den gesamten Vollzug als hoheitliche Aufgabe trägt und ihr somit auch ein Letztentscheidungsrecht zukommen muss.³⁷ Die Gefangenen hätten lediglich

einen Anspruch darauf, dass sich die Anstaltsleitung mit ihren Vorschlägen auseinandersetzt und sie bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung einbezogen werden.³⁸ So ist beispielsweise entschieden worden, dass es dem Gedanken des § 160 StVollzG widerspreche, wenn die Anstaltsleitung es grundsätzlich ablehnt, Vorschläge einer Gefangenenmitverantwortung zu einer Änderung des Status zu hören und dazu Stellung zu beziehen.³⁹

Angesichts der Vielzahl von Auseinandersetzungen wäre eine klarstellende Regelung des Gesetzgebers dergestalt sinnvoll, als dass die Pflicht einer Vertretung an die kleinste Bezugseinheit in der JVA zu knüpfen ist und darüber hinaus die Gefangenen eine Vertretung haben, die für die gesamte JVA zuständig ist.

3) Aufgaben und Kompetenz

Die Gestaltung der Gefangenenmitverantwortung ist lediglich generalklauselartig dergestalt umrissen, dass die Mitverantwortung sich auf Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu beziehen hat, die sich hinsichtlich ihrer Eigenart und der Aufgabe der jeweiligen Anstalt dafür eignen müssen.⁴⁰

Hierunter sind nicht nur Angelegenheiten zu verstehen, die ausschließlich die Gefangenen betreffen,⁴¹ sondern dies bezieht sich auf den gesamten Behandlungsprozess und seine organisatorischen Rahmenbedingungen.⁴² Für die Mitverantwortung kommen zahlreiche Bereiche in Betracht. Das sind kulturelle, allgemeinbildende und ähnliche Veranstaltungen, die Gestaltung der Freizeit-, Besuchs- und Hafträume, Fragen der Hausordnung wie z.B. der Reinigungsplan, Sport, Einkauf durch Gefangene, Besuchsregelungen, Aus- und Weiterbildung, Büchereiwesen, Angelegenheiten der Gesundheit und auch die Arbeitsbedingungen. Hierzu kann auch die Gestaltung des Speiseplans gehören.⁴³ Disziplinarmaßnahmen oder Maßnahmen der Sicherheit oder Ordnung⁴⁴ sowie sämtliche Fragen der Anstaltssicherheit, Personalange-

legenheiten und die Behandlung einzelner Gefangener sind von der Mitverantwortung ausgenommen.⁴⁵ Die Einschränkung durch die Eignungsklausel trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gefangenenmitverantwortung sich im Spannungsfeld zwischen der Rechtsstellung des einzelnen Gefangenen und der hoheitlichen Verantwortung der Anstalt für den Vollzug, die beide im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung nicht ausgehöhlt werden dürfen, befindet.⁴⁶

Um hier zum einen zu gewährleisten, dass die der Gefangenenmitverantwortung unterliegenden Bereiche zwischen den verschiedenen Justizvollzugsanstalten nicht vollständig differieren und gleichzeitig noch die einzelnen Anstalten die Möglichkeit haben, auf ihre konkreten Eigenheiten einzugehen, wäre an eine beispielhafte Aufzählung im Gesetzestext zu denken.

4) Aktivlegitimation

Ob die Gefangenenmitverantwortung als solche und/oder einzelne Gefangenenvertreter aktivlegitimiert sind, ist umstritten. Teilweise wird vertreten, dass die Gefangenenmitverantwortung das Recht habe, eigene Anträge nach § 109 ff StVollzG zu stellen, wenn zum Beispiel eine schwerwiegende Wahlmanipulation oder ein ähnlich schwerwiegender Fehler vorgebracht wird.⁴⁷ Teilweise wird ihr das abgesprochen.⁴⁸ Und wieder andere stellen darauf ab, ob der Status der Gefangenenmitverantwortung, d. h. Art, Umfang und das Verfahren der Teilnahme an der Gefangenenmitverantwortung, betroffen ist und wenn dies der Fall ist, bejahen sie ein Antragsrecht.⁴⁹ So hat das OLG Hamburg die Wahlanfechtung bei einer schwerwiegenden Wahlmanipulation bzw. eines sonstigen, ähnlich gewichtigen Fehlers und einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen Fehler und Mandatsinhaberschaft für zulässig erklärt.⁵⁰

Einer Gefangenenmitverantwortung die Möglichkeit zu nehmen, Maß-

nahmen gegen sie gerichtlich überprüfen zu lassen, hätte zur Konsequenz, dass sie faktisch rechtlos wäre.⁵¹ Damit rechtliche Klarheit für alle Beteiligten besteht, ist eine diesbezügliche klarstellende Regelung im Gesetz sinnvoll.

5) Ausschluss

Inwieweit es möglich ist, Gefangene vom passiven Wahlrecht auszuschließen, war Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen.⁵² Als vorherrschend hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass ein Gefangener aufgrund einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Behandlung sowie eines negativen Einflusses auf andere Gefangene und damit der Gefährdung des Vollzugsziels von der Mitarbeit in der Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen werden kann.⁵³ Zudem ist es für notwendig erachtet worden, dass ein Ausschluss nicht mit pauschalen Vorwürfen gegen das Vollzugsverhalten des Betroffenen begründet werden kann, sondern konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen.⁵⁴ Das bloße beharrliche Verfolgen von Anliegen Gefangener ist nicht ausreichend.⁵⁵ Ebenso wenig reicht die Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz aus, wenn das für die Ablösung ursächliche Verhalten von der Schwere her nicht einen Arrest rechtfertigen würde.⁵⁶ Gegen die grundsätzliche Möglichkeit, Gefangene von der Wahl auszuschließen, wird vorgebracht, dass ein Mitwirkungsrecht weniger wert sei, wenn die Anstaltsleitung auf deren Zusammensetzung unmittelbar Einfluss nehmen könne.⁵⁷ Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene gem. § 109 StVollzG gerichtlich vorgehen.⁵⁸

Nicht selten entsteht durch einen solchen Ausschluss der Eindruck, als wolle sich die Anstaltsleitung über dieses Instrumentarium unbequemer Gesprächspartner erledigen,⁵⁹ was der Atmosphäre in der Anstalt sicher nicht zuträglich ist, so dass zu empfehlen ist, die Voraussetzungen für einen Ausschluss klar und eng zu verfassen, um nicht den Eindruck willkürlichen Han-

delns entstehen zu lassen⁶⁰ und den Anstaltsbeirat in die Entscheidung mit-einzubeziehen, so auf derartige Maßnahmen nicht grundsätzlich verzichtet werden soll.

6) Vergütung

Strittig war in der Vergangenheit, ob ein Mitglied der Gefangenenmitverantwortung ein Recht auf Vergütung hat. Inwieweit eine Anstalt überhaupt zu einer Vergütung berechtigt wäre, ist in einer Entscheidung des LG Karlsruhe offen gelassen worden.⁶¹ Eine Pflicht zu einer Vergütung hat dieses jedoch verneint.⁶² Zur Begründung hat das LG Karlsruhe darauf verwiesen, dass es sich bei der Gefangenenmitverantwortung um ein Ehrenamt handele, das den Gefangenen gerade keinen zusätzlichen Vorteil gewähren soll.⁶³ So solle gerade verhindert werden, dass die Mitgliedschaft in der Gefangenenmitverantwortung Pfründe begründet, um die sich die Gefangenen über Machtstrukturen auseinandersetzen.⁶⁴ Das LG Mannheim hat entschieden, dass die Anstaltsleitung eine Vergütung zu zahlen habe, wenn die Sitzung der Gefangenenmitverantwortung mit der Zustimmung der Anstaltsleitung während der Arbeitszeit stattfindet, da es sich in diesem Falle um die Zuweisung einer sonstigen Beschäftigung im Sinne des § 43 StVollzG handele.⁶⁵ Dies ist die überwiegende Auffassung.⁶⁶ Für diese spricht insbesondere, dass es für einen Gefangenen, der sich in der Gefangenenmitverantwortung engagiert, wie eine Bestrafung aussehen würde, wenn er keine Vergütung in dem Fall erhalten würde. Auch diesbezüglich hätte eine gesetzgeberische Regelung klarstellende Wirkung.

7) Gefangenenmitverantwortung oder Interessenverantwortung

Ob die Begrifflichkeit der Gefangenenmitverantwortung begrifflich treffend ist, erscheint zweifelhaft, allein schon deshalb, weil die Übernahme von Verantwortung Freiwilligkeit voraussetzt und diese Freiwilligkeit in einer Institution wie dem Gefängnis grundsätzlich nicht gegeben ist. Trotzdem könnte daran gedacht

werden, dass die Gestaltung bestimmter Bereiche wie z.B. die Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten vollständig durch die Gefangenen geregelt werden. Aber auch in diesen begrenzten Bereichen könnten die Ansprüche der Gefangenen mit den Vorstellungen der JVA-Leitung kollidieren und dann läge die Entscheidungskompetenz letztendlich bei der JVA-Leitung, so dass auch in diesem Fall nicht von Verantwortung gesprochen werden könnte, sondern vielmehr von einer Vertretung der Interessen von Gefangenen. Folglich wäre im Sinne der begrifflichen Präzision die Verwendung der Begrifflichkeit der Interessenvertretung von Gefangenen vorzuziehen.

III) Die Regelungen der Länder

Seit der Föderalismusreform findet sich die Gefangenenmitverantwortung in den Strafvollzugsgesetzen,⁶⁷ Untersuchungshaftvollzugsgesetzen⁶⁸ bzw. Jugendstrafvollzugsgesetzen⁶⁹ fast aller Länder wieder, soweit sie bisher eigene Regelungen haben.

1) Strafvollzugsgesetze

Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben bereits eigene Strafvollzugsgesetze beschlossen. Zudem liegt ein Musterentwurf mehrerer Bundesländer vor. Zunächst ist zu begrüßen, dass sich eine Regelung zur Gefangenenmitverantwortung in sämtlichen Ländergesetzen befindet. Jedoch gehen die Regelungen kaum über den § 160 StVollzG hinaus.

Zu begrüßen ist, dass in den Strafvollzugsgesetzen von Hessen, Niedersachsen und in dem Musterentwurf von einer Interessenvertretung und nicht von Gefangenenmitverantwortung gesprochen wird. Jedoch ist eine verpflichtende Regelung lediglich in dem Hamburger Gesetz zu finden, wonach den Gefangenen eine Mitverantwortung ermöglicht wird. In den übrigen Gesetzen „soll“ eine Mitverantwortung bzw. Vertretung gewährleistet werden. Hinsichtlich der Aufgaben einer Mitverantwortung hat lediglich Bayern eine Präzisierung dahingehend vorgenom-

men, dass eine „weitgehende Übernahme...für die alltäglichen Abläufe“ angestrebt wird. Auch bezüglich der Kompetenzen ist keine Verbesserung festzustellen, vielmehr werden diese sogar enger gefasst. Bayern, Hessen, Niedersachsen und der Musterentwurf formulieren, dass die Gefangenenmitverantwortung die gemeinsamen Interessen, Vorschläge bzw. Anregungen an die Leitung bzw. den Beirat heranzutragen soll. Ein Vorschlagsrecht kann als noch weniger verstanden werden als die Kompetenz zu einer aktiven Interessensvertretung und beinhaltet erst recht keine Nennung der der Gefangenenmitverantwortung unterliegenden Bereiche. Niedersachsen und der Musterentwurf sehen zumindest vor, dass die Leitung die Vorschläge mit der Gefangenenmitverantwortung erörtern soll.

2) Untersuchungshaftvollzugsgesetze

Zunächst ist erfreulich, dass sämtliche Länder, die schon ein eigenes Gesetz haben, bis auf NRW in ihren Untersuchungshaftvollzugsgesetzen eine Regelung zur Gefangenenmitverantwortung aufgenommen haben. Auch im Falle der Untersuchungshaft ist es sinnvoll, dass die dort Inhaftierten ihre Interessen artikulieren können, auch wenn die Fluktuation höher und eine höhere Flexibilität in der konkreten Ausgestaltung erforderlich ist. Bayern und Hessen haben für den Bereich die gleiche Formulierung wie in den Strafvollzugsgesetzen und Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen die gleiche Formulierung wie im Musterentwurf (ohne den Zusatz, dass die Leitung die Vorschläge erörtern solle) gewählt. Die bereits formulierten Vorbehalte gelten somit auch hier.

3) Jugendstrafvollzugsgesetze

Auch hier ist zunächst positiv hervorzuheben, dass sämtliche Länder, die ein eigenes Gesetz haben, mit Ausnahme von

Baden-Württemberg sich für eine Regelung entschieden haben. Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein haben sich für eine Formulierung wie bei ihren Untersuchungshaftvollzugsgesetzen entschieden und Hessens Regelung entspricht seinem Strafvollzugsgesetz, so dass die dort formulierten Vorbehalte auch hier gelten.

Sachsen hat eine Beschränkung der Mitverantwortung auf soziale Belange vorgenommen, lediglich ein Vorschlagsrecht der Mitverantwortung festgehalten und herausgestellt, dass die Wahl demokratischen Anforderungen genügen muss. Jedoch ist eine derartige Beschränkung nicht nachvollziehbar, da z.B. auch gesundheitliche oder Ernährungsaspekte der Mitverantwortung unterliegen können.

Positiv an der Berliner Regelung ist hervorzuheben, dass die Anstaltsleitung zur Ermöglichung einer Wahl zu einer Gefangenenvertretung verpflichtet ist. Noch weiter geht die Regelung in NRW, in der nicht nur eine Verpflichtung festgeschrieben wird, sondern auch dass die Gefangenen dazu angeregt und unterstützt werden sollen. Außerdem sieht die Regelung differenzierte und gestufte Formen der Mitwirkung vor und strebt eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die allgemeinen Abläufe an.

4) Zusammenfassung

Insgesamt kann von einer die Interessenvertretung der Gefangenen im Blick habenden Strafvollzugsreformierung nicht gesprochen werden. Zwar hat der Großteil der Länder eine diesbezügliche Regelung vorgesehen, jedoch orientieren diese sich weitgehend an dem alten § 160 StVollzG. Lediglich einzelne Bundesländer haben sich für eine sehr zu begrüßende Verpflichtung zu einer Einrichtung einer Interessenvertretung entschieden. Die Begrifflichkeit ist uneinheitlich und schwankt zwischen Mitverantwortung, Mitwirkung und Vertretung.

Lediglich ein Bundesland hat sich für eine Aufgabenbeschreibung und einige wenige für eine Kompetenzumschreibung entschieden. So sehr eine diesbezügliche Präzisierung wünschenswert ist, so ist an den vorliegenden Regelungen zu kritisieren, dass sie den Spielraum der Vertretungen verkleinern. Regelungen hinsichtlich der Aktivlegitimation, Vergütung und des Ausschlusses fehlen leider vollständig. Hinsichtlich der Vorgaben zur Form finden sich lediglich bei einem Bundesland präzisierende und zu begründende Regelungen.

IV) Fazit und Ausblick

Nix/Schürhoff kamen in ihrer Untersuchung zu der Erkenntnis, dass der Großteil der Gefangenenmitverantwortung über geringe Formen der Mitwirkung verfügen würde.⁷⁰ Anfang der 90er gab es noch nicht einmal in allen Justizvollzugsanstalten eine Form der Gefangenenmitverantwortung.⁷¹ Hierfür mögen verschiedene Gesichtspunkte und nicht zuletzt eine restriktive Rechtsprechung der Obergerichte eine Rolle spielen.⁷² Aber bis heute hat keine umfassende Reformierung der Gefangenenmitverantwortung stattgefunden.

Von dem Reformwillen der 70er Jahre, der die Resozialisierung in den Mittelpunkt stellte und in Wissenschaft, Politik, der Praxis und auch bei einem großen Teil der Medien und der Bevölkerung vorherrschend war, ist nicht mehr viel zu spüren und die Stimmung hat sich seit Ende der 80er stark verändert.⁷³ In der öffentlichen Berichterstattung dominieren Gewaltdelikte. Die Bereitschaft, finanzielle Mittel für den Strafvollzug bereitzustellen, schwindet.⁷⁴ Gerade in solchen Zeiten ist gestaltendes gesetzgeberisches Handeln gefragt, welcher der Unseriösität derartiger Stimmungsmache mit dem Gesellschaftsbild des Grundgesetzes basierend auf der Menschenwürde jedes Menschen und dem Solidargedanken entgegnet.

Die Gefangenenmitverantwortung ist ein kleines Instrument, um in einem geschlossenen, hierarchischen System, in das von außen schwer und insbeson-

dere durch engagierte Anstaltsbeiräte Einblick zu erhalten ist, den Blickwinkel der dort strukturell Unterlegenen einzubringen und an der ein oder anderen Stelle den Alltag zugunsten der Gefangenen zu verbessern. Es verwundert, dass auf der einen Seite der Ruf nach stärkerer demokratischer Beteiligung immer wieder laut zu vernehmen ist und das ostentative Bedauern, dass sich große Teile Bevölkerung am demokratischen Geschehen immer weniger beteiligen und auf der anderen Seite Instrumente der direkten demokratischen Beteiligung scheinbar in Vergessenheit geraten oder zumindest nicht als ein Instrument der Demokratisierung und im Kampf gegen die sog. Demokratieverdrossenheit verstanden werden. Demokratie basiert darauf, dass Menschen über ihre Lebensumstände selber entscheiden bzw. mitentscheiden. Hierzu kann die Gefangenenmitverantwortung ein Instrument sein. Vor diesem Hintergrund ist das gesetzgeberische Verhalten der meisten Länder, kaum eine über den Gesetzeswortlaut des § 160 StVollzG hinausgehende Regelung zu schaffen, schwer nachzuvollziehen und zu hoffen, dass die Verzögerung einer mutigen, dem demokratischen Gedanken verbundenen und auf Resozialisierung orientierten Vollzugspolitik weicht.

¹ Rotthaus, NSTz 1984, S. 109.

² So: Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 2.

³ Als Beispiel sei hier auf die Tätigkeitsbeschreibung eines Vorsitzenden einer Gefangenenmitverantwortung verwiesen, in: Albrecht, Die Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen, S. 130 f.

⁴ Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage 2008, § 160, Rn. 1; Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Auflage 2009, § 160, Rn. 1; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Auflage 2008, Rn. 295.

⁵ Grunau, StVollzG, 2. Auflage 1982, § 160, Rn. 2; Geiter, ZfStrVo 2004, S. 333.

⁶ Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 5; Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 5.

⁷ Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 295.

⁸ BVerfGE 35, 202; 96, 100, 115; 98, 169, 200; zum Resozialisierungsgebot: Dreier, in: Dreier, GG, 2. Auflage 2004, Art. 1, Rn. 145; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Auflage 2010, Art. 1, Rn. 50; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Auflage 2011, Art. 2, Rn. 69;

Stern, Staatsrecht Bd. IV/1, S. 205; Kube, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage 2009, § 148, Rn. 58; Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage 2011, § 3, Rn. 11.

⁹ BVerfGE 35, 202, 235; 116, 69, 85.

¹⁰ BVerfGE 36, 174, 188; 96, 100, 115; 98, 169, 200; Ku

nig, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 5. Auflage 2000, Art. 1, Rn. 36.

- 11** BVerfGE 45, 187, 238; 116, 69, 86; dazu s. auch Hillgruber, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 2, Rn. 83.
- 12** BVerfGE 36, 174, 188; 45, 187, 239; dazu: Hillgruber, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 2, Rn. 83.
- 13** Vgl. BVerfGE 64, 261, 281.
- 14** BVerfGE 45, 187, 238; 64, 261, 272; Leibholz/Rinck, GG, Stand: 57. Lieferung (November 2011), Art. 2, Rn. 597.
- 15** BVerfGE 35, 202, 235; 98, 169, 200; 116, 69, 86; Köhne, ZRP 2003, S. 209.
- 16** BVerfGE 35, 202, 235.
- 17** BVerfGE 98, 169, 200.
- 18** BVerfGE 98, 169, 200.
- 19** Böhm, in: Calliess/Müller/Dietz, StVollzG, § 2 Rn. 10; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 2 Rn. 3.
- 20** Böhm, in: Calliess/Müller/Dietz, StVollzG, § 2 Rn. 10; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 2 Rn. 3.
- 21** Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 160, Rn. 1.
- 22** Geiter, ZfStrVO 2004, S. 331.
- 23** Bejahend: Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 2; Nix, Anmerkung zum Beschluss des OLG Koblenz vom 23.11.1990 – 2 Vollz (Ws) 39/90, NStZ 1992, S. 304; ablehnend: OLG Koblenz, NStZ 1991, S. 511; das AG Mannheim ist der Auffassung, dass der Anstaltsleiter verpflichtet sei, die Möglichkeiten der Mitwirkung zu gewährleisten, aber jedoch das Recht habe, die Art der Mitbestimmung zu bestimmen, AG Mannheim, NStZ 1982, S. 136; OLG Frankfurt, NStZ 1981, S. 79 f.
- 24** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 1; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 1; LG Berlin, NStZ 2004, S. 613; für ein Dispositionsrecht der Behörde, die Gefangenemitverantwortung einzuführen und wieder abzuschaffen: OLG Frankfurt am Main, StV 1981, S. 287.
- 25** Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 1.
- 26** BT-Drs. 7/3998, S. 46.
- 27** Ähnlich Rotthaus, der vertritt dass es sich bei der Soll-Vorschrift um ein Müssen im Rahmen des tatsächlichen Könnens handele, Rotthaus, Anmerkung zum Beschluss des OLG Koblenz vom 23.11.1990 – 2 Vollz (Ws) 39/90, NStZ 1991, S. 511.
- 28** Vgl. BVerfG (Vorprüfungsausschuss), NStZ 1982, S. 436, wonach § 160 StVollzG die Auslegung zulasse, dass der Vollzugsanstalt in der konkreten Gestaltung des Mitwirkungsmodells ein freies Gestaltungsrecht zukomme; OLG Nürnberg, ZfStrVO 2002, S. 243; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2.
- 29** KG Berlin, NStZ 1990, S. 208.
- 30** Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 5.
- 31** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 3.
- 32** Vgl. Rotthaus, NStZ 1984, S. 110.
- 33** OLG Hamm, NStZ 1982, S. 224; LG Arnberg, NStZ 1982, S. 224.
- 34** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 5; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2; Grunau, StVollzG, Rn. 1; nur mit Zustimmung: OLG Karlsruhe, NStZ 1983, S. 527.
- 35** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 4; OLG Frankfurt, NStZ 1981, S. 80.
- 36** Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2.
- 37** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 4; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2.
- 38** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 4; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2; Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 5.
- 39** KG Berlin, Entscheidung vom 11.02.1992 – 5 Ws 353/91, zitiert nach juris; ebenso: Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2.
- 40** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 2; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2; für eine Mitwirkungstätigkeit, die sich ausschließlich auf den anstaltsinternen Bereich zu erstrecken hat: OLG Koblenz, StV 1981, S. 286.
- 41** In der Gesetzesgebung heißt es dazu, dass die Mehrheit im Ausschuss der Auffassung sei, dass die Gefangenen in das Vollzugs geschehen auch insoweit

- verantwortlich eingebunden werden sollten, als es über ihre ausschließlich eigenen Angelegenheiten hinausreiche und es tatsächlich kaum Bereiche gebe, die ausschließlich Angelegenheiten der Gefangenen seien, BT-Drs. 7/3998.
- 42** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 3; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 296.
- 43** Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 11.
- 44** Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2.
- 45** Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 11; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 296.
- 46** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 4.
- 47** Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 7.
- 48** Grunau, StVollzG, Rn. 5; OLG Frankfurt am Main, StV 1981, S. 286 und NStZ 1981, S. 79 f.; LG Oldenburg, StV 1981, S. 288.
- 49** OLG Hamburg, ZfStrVO 2002, S. 181 f.
- 50** OLG Hamburg, Beschluss vom 15.11.2001 – 3 Vollz (Ws) 78/01, Rn. 10, zitiert nach juris; hierzu auch Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 160, Rn. 7.
- 51** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 15.
- 52** Dazu: Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 297; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2.
- 53** OLG Koblenz, NStZ 1991, S. 511; OLG Nürnberg, ZfStrVO 2002, S. 243; OLG Nürnberg, ZfStrVO 2002, S. 243; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 160, Rn. 6; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 29; a.A. Nix, Anmerkung zum Beschluss des OLG Koblenz vom 23.11.1990 – 2 Vollz (Ws) 39/90, NStZ 1992, S. 304.
- 54** OLG Hamm, ZfStrVO 2002, S. 243; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2.
- 55** OLG Hamm, ZfStrVO 2002, S. 243; Arloth, StVollzG, § 160, Rn. 2; Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 10; s. auch OLG Karlsruhe, NStZ 2005, S. 292, das schuldhaftes Verhalten fordert.
- 56** OLG Karlsruhe, NStZ 2005, S. 292.
- 57** Rotthaus, Anmerkung zum Beschluss des OLG Koblenz vom 23.11.1990 – 2 Vollz (Ws) 39/90, NStZ 1991, S. 512.
- 58** Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Auflage, 2005, § 160, Rn. 6.
- 59** Vgl. Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 160, Rn. 10.
- 60** Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 160, Rn. 10.
- 61** LG Karlsruhe, Beschluss vom 18. März 2002 – 2 StVK 9/01-, Rn. 22, zitiert nach juris.
- 62** LG Karlsruhe, Beschluss vom 18. März 2002 – 2 StVK 9/01-, Rn. 23, zitiert nach juris.
- 63** LG Karlsruhe, Beschluss vom 18. März 2002 – 2 StVK 9/01-, Rn. 21, zitiert nach juris.
- 64** LG Karlsruhe, Beschluss vom 18. März 2002 – 2 StVK 9/01-, Rn. 21, zitiert nach juris.
- 65** LG Mannheim, NStZ 1985, S. 239 f.; so auch: Feest, in: ders., StVollzG, 5. Auflage, 2006, § 160, Rn. 8.
- 66** Wydra, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 160, Rn. 11.
- 67** Art. 116 BayStVollzG; § 14 VollzGB Baden-Württemberg; § 109 HmbStVollzG; § 78 Hessisches StVollzG; § 183 NJVollzG; die anderen Bundesländer verfügen noch nicht über ein eigenes StVollzG, der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. August 2011 von zehn Bundesländern enthält eine Regelung zur Gefangenemitverantwortung in § 99.
- 68** Art. 37 BayUVollzG; § 83 UVollzG Bln; § 83 BbgUVollzG; § 83 BremUVollzG; § 93 HmbUVollzG; § 69 Hessisches UVollzG; § 83 UVollzG M-V; § 83 LUVollzG Rheinland-Pfalz; § 83 Saarländisches UVollzG; § 83 SächsUHftVollzG; § 83 UVollzG Sachsen-Anhalt; § 83 UVollzG Schleswig-Holstein; § 83 ThürUVollzG; das UVollzG NRW enthält keine Regelung zur Gefangenemitverantwortung; Baden-Württemberg und Niedersachsen haben kein UVollzG.
- 69** § 107 JStVollzG Bln; § 107 BbgJStVollzG; § 107

- BremJStVollzG; § 105 HmbJStVollzG; § 74 HessJStVollzG; § 107 JStVollzG M-V; § 59 JStVollzG NRW; § 107 LJStVollzG RLP; § 107 SJStVollzG; § 107 SächsJStVollzG; § 117 JStVollzG LSA; § 107 JStVollzG Schleswig-Holstein; § 107 Thür - JStVollzG; das JStVollzG Baden-Württemberg enthält keine Regelung zur Gefangenemitverantwortung; Bayern und Niedersachsen haben kein JStVollzG.
- 70** Nix/Schürhoff, MschrKrim 1991, S. 123.
- 71** Nix/Schürhoff, MschrKrim 1991, S. 122; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 297.
- 72** Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 27; Leserbrief „Beobachtungen aus der Praxis zu § 160 StVollzG Gefangenen Mitverantwortung“ von Hötter, ZfStrVo 1997, S. 319; Nix, Anmerkung zum Beschluss des OLG Koblenz vom 23.11.1990 – 2 Vollz (Ws) 39/90, NStZ 1992, S. 304.
- 73** Nitsch, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 38 ff.
- 74** Nitsch, a.a.O., S. 40



Dr. Franziska Drohsel
Rechtsanwältin, Berlin
drohsel@diefrma.net

Neue Bücher

Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafstuzist

Hrsg:
Rudolf Egg

Verlag:
Kriminologische Zentralstelle

Preis:
27,00 EUR

Tabakprävention in Gefängnissen: wie ist die Situation in Deutschland?

Dr. Catherine Ritter
Prof. Dr. Heino Stöver

Kurzzusammenfassung

In diesem Artikel stellen wir im Zusammenhang mit der WHO Empfehlungen für den Nichtraucherenschutz allgemeine Daten zur Prävalenz von Tabakkonsum bei Gefangenen und Bediensteten in den Gefängnissen vor.

Die Situation in Deutschland ist selbst weitgehend unerforscht. Auf Grundlage der aktuellen Literatur und den generierten epidemiologischen Daten durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderten Studie, erarbeiten wir Strategien des Nichtraucher-schutzes, die sowohl für Gefangene als auch für Bedienstete ethisch und akzeptabel für das Leben und Arbeiten im Justizvollzug sind.

Einleitung

Internationale Daten zeigen, dass es unter den Gefangenen eine hohe Raucherquote gibt, die zwischen 64 - 90%, je nach Land und Gefängnis variiert. In Deutschland, mit etwa 70'000 Inhaftierten kann man also von 44'800-63'000 Rauchern ausgehen.

Die Exposition gegenüber Passivrauch (ETS) kann Gesundheitsrisiken für Nichtraucher herbeiführen (die Risiken für Herzkrankungen und Lungenkrebs steigen um 25 - 30%) (US Department of Health, 2006). Es gibt keine Grenze, unterhalb derer die Exposition gegenüber Passivrauch risikofrei wäre. Maßnahmen wie die Trennung der Raucher von Nichtrauchern und die Installation spezieller Lüftungsanlagen sind dafür unzureichend (WHO 2009).

Prävalenz von Tabakkonsum – Allgemeine Daten

Wie steht Deutschland im Vergleich mit anderen europäischen Ländern da? Generell sind Prävalenzraten von Raucher(Inn)en zwei bis viermal höher im Gefängnis als in der Allgemeinbevölkerung. Forschungsergebnisse zeigen hohe Prävalenzen bei inhaftierten Männern in der Schweiz (79%), Großbritannien (80%), Litauen (85.5%), Polen (81%), Griechenland (91.8%) und Frankreich (98%). Die Raucherprävalenz bei Frauen liegt bei 95% in Canada, 99% in Großbritannien, 82.1% in Litauen und 59.2% in der Schweiz.

Männliche und weibliche Gefangene weisen also ähnlich hohe Raucher(Inn)enraten auf.

Für Jugendliche und Bedienstete sind kaum Daten vorhanden. In einigen Ländern (z.B. Quebec mit 40%) sind die Prävalenzwerte von Bediensteten in Hafteinrichtungen höher als bzw. vergleichbar denen der Allgemeinbevölkerung. In der Schweiz ist die Prävalenz bei Bediensteten (26% Raucher, N=51) in etwa vergleichbar mit der Allgemeinbevölkerung (27%). Die Datenlage ist jedoch zu unzureichend, um umfassende Aussagen treffen zu können.

Deutschland

Für Deutschland sind nur wenige Daten zur Raucherprävalenz in Haftanstalten vorhanden und zudem nur für Männer. Sie beschreiben jedoch eine ähnliche Verbreitung von Tabakrauchen wie in der oben dargestellten Situation mit etwa 64 - 88%. In der Allgemeinbevölkerung geht der Zigarettengebrauch zurück. 32,8% der Männer und 25,5% der Frauen rauchen (18-64 Jährige, Suchtsurvey 2009).

Analyse der Prävalenzraten

Warum sind die Prävalenzraten in Haft-einrichtungen so hoch im Vergleich zur Situation in Freiheit? Grundsätzlich bietet sich an, im Spannungsfeld von individuellem Verhalten und institutionellen Verhältnissen nach Erklärungen zu suchen, welche dann bei einer Präventionsstrategie für geschlossene Anstalten berücksichtigt werden müssen.

In Haftanstalten leben viele vulnerable Gruppen, bei denen der Konsum von psychotropen Substanzen und insbesondere Tabak ohnehin weit verbreitet ist, z.B. psychiatrische Patienten oder Drogen- bzw. Alkoholkonsumenten also eine Gruppe die gegenüber Rauchstopp-Strategien auch in Freiheit wenig erfolgreich ist.

Häftlinge sind schulisch, sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen. Ein niedriger sozioökonomischer Status scheint mit dem Rauchverhalten ohnehin verbunden zu sein. Sie gehören also zu mehr als nur einer marginalisierten Subgruppe der Bevölkerung, und besitzen meist mehrere Stigmata.

Die Mehrheit der bekannten Literatur verweist auf einen negativen Einfluss des Gefängnisses auf das Rauchverhalten und ein stärkeres Bedürfnis im Gefängnis zu rauchen. Einige Personen erhöhen ihren Tabakkonsum während ihrer Haftzeit oder fangen im Gefängnis an zu rauchen.

Folgende Funktionen oder Gründe für das Rauchen im Gefängnis wurden beschrieben:

- Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gruppe,
- das Befreien von Langeweile, Stress und Armut

- Mangel an Aktivitäten,
- lange Einsperrungszeit
- Sehnsucht nach Familie und Freunden,
- Fehlen von Freiheit,
- Ängste betreffend Verfahren und Haftdauer.

Während in den meisten Ländern der letzten 5 - 10 Jahre intensiv Anti-Rauch-Strategien entwickelt wurden, ist diese Bewegung bis jetzt noch nicht in den Gefängnissen angekommen. Der Zugang zu Entwöhnungsprogrammen ist gering. Raucherentwöhnungsprogramme werden im Vergleich zu anderen Gesundheitsthemen als weniger wichtig angesehen.

Die Prävalenz des Rauchens ist hoch. Allerdings ist das Interesse und die Versuche mit dem Rauchen aufzuhören vorhanden. Somit stellen Gefängnisse einen idealen Ort dar, an dem sonst eher schwer zu erreichende Personengruppen eine Raucherentwöhnung angeboten werden kann.

Best Practice-Modelle für die Raucherentwöhnung und eine Übertragung der Tabakpräventionspolitik auf Haftanstalten fehlen bislang. Einige Beispiele sind individuelle Betreuung und Beratung, Nikotin-Ersatz-Therapie, Pharmakotherapie bei Bedarf (Varenicline, für Selbstzahler), Akkupunktur, Yoga, Gruppen Beratung, Anreize oder Belohnung (mehr sportliche Betätigung, Obst, zusätzlicher Ausgang und Sport, sowie Alleinzeit mit dem Partner oder der Familie).

Rahmen für Intervention und Strategie

In Haftanstalten sind die Menschen, die dort arbeiten und leben permanentem Passivrauch ausgesetzt. Das Hauptziel der Tabakpräventions-Strategie ist die Reduktion von Passivrauch, gemäß der WHO Richtlinien bezüglich diesem Sachverhalt (WHO, 2007b). 2007 hat die WHO betont, die Dringlichkeit der Bedürfnisse von Bediensteten und Häftlingen in Bezug auf Passivrauch zu

beachten. Schutzmaßnahmen gegen Passivrauch und Förderung der Entwöhnungsprogramme sollen für beide Personengruppen eingeführt werden.

Die von der WHO entwickelte Rahmenvereinbarung zur Tabakkontrolle („Framework Convention on Tobacco Control (WHO FCTC) trat 2005 in Kraft und wurde auch von Deutschland ratifiziert (2004). Das Ziel der FCTC (Art 3) ist ein Rahmen für Maßnahmen der Tabakkontrolle bereit zu stellen, um einen Schutz vor Tabakkonsum und Rauchexposition sicherzustellen. Alle Menschen müssen vor Passivrauch geschützt werden (Art 4 u. 8) (WHO, 2003) Häftlinge und Bedienstete der Haftanstalten gleichermaßen: „Besondere Berücksichtigung sollte Arbeitsplätzen gelten, die gleichzeitig Lebensort oder Wohnstätte für andere sind, zum Beispiel Haftanstalten, psychiatrische Einrichtungen oder Pflegeheime. Diese Orte stellen gleichzeitig auch Arbeitsorte für Personen dar, die Betroffenen müssen vor Aussetzung gegenüber Passivrauch geschützt werden“ (WHO, 2009).

Weitere Einbindungen der Bediensteten in Hilfemaßnahmen sind möglich (Pflegepersonal, Sport Trainer, Vollzugsbeamte, Entwöhnungsberater, Gesundheitstrainer, Suchtarbeiter, externe Spezialisten in Zusammenarbeit mit Gefängnismitarbeitern und Apothekern.

Außer der Umsetzung eines Rauchverbotes im Maßregelvollzug im Land Hessen (Hofstetter, Rohner, & Müller-Isbener, 2010), liegen für Deutschland wenig Daten zur Tabakkontrollpolitik in Haft vor. Als Rahmen der Interventionen und Strategien stützen wir uns auf die Vorschläge der FCTC und der WHO, das Nichtraucherschutzgesetz und das Arbeitsschutzgesetz.

In einer EU-Studie von 2008, die auch deutsche Bundesländer einschloss, berichteten 6 Bundesländer (von 8 Rückmeldungen), dass sie ein partielles Rauchverbot in verschiede-

nen Gefängnissen eingeführt hatten. Rauchen war nur in den Zellen oder in dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Rauchfreie Zellen für Nichtraucher standen zur Verfügung und (7 von 8 Rückmeldungen der Bundesländer). Bezüglich der Regelungen für Bedienstete hatte keine Anstalt ein Totalverbot eingeführt, aber einige Anstalten erlauben das Rauchen für Bedienstete nur draußen (Hartwig, et al., 2008). Im Jahre 2007 hatten 55,3% der befragten Justizvollzugsanstalten die EU-Richtlinien zum Nichtraucherschutz umgesetzt (n=161) (Schwarz & Stöver, 2010).

Fazit

In Gefängnissen sind Menschen aus unteren sozial-ökonomischen Schichten und mit geringen Bildungsressourcen überrepräsentiert. Unter ihnen ist die Prävalenz des Rauchens unverhältnismäßig höher als in anderen Schichten und Settings.

Rauchen ist essentieller Bestandteil der Gefängniskultur. Diese Situation steht dem Trend in Freiheit entgegen, wo die Raucher mit umfangreichen Rauchverböten konfrontiert werden. Die Thematisierung des Rauchens (Rauchverbot und Unterstützung bei der Entwöhnung) ist deshalb auch ein Stück Vorbereitung auf die veränderte Situation in Freiheit. Allerdings muss vermieden werden, dass diejenigen die das Rauchen nicht oder noch nicht aufgeben wollen bzw. können noch einer weiteren Ausgrenzung ausgesetzt werden. Deshalb besteht die Notwendigkeit den Nichtraucherschutz besser zu organisieren, die betroffenen Klienten anzusprechen und ihnen differenzierte Hilfen bei der Raucherentwöhnung anzubieten.

Literatur

Hofstetter, V., Rohner, A., & Müller-Isbener, R. (2010). Die Umsetzung eines Rauchverbots im Maßregelvollzug. *SUCHT - Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis/Journal of Addiction Research and Practice*, 423-427.

Schwarz, K., & Stöver, H. (2010). Stress und Belastungen im geschlossenen Justizvollzug

Das Beispiel der Arbeitssituation der Justizvollzugsbediensteten in der JVA Bremen-Oslebshausen (Vol. 19).

US Department of Health, a. H. S. (2006). The health consequences of involuntary exposure to tobacco smoke: a report of the Surgeon General, Center for Disease Control and Prevention, National Center for Chronic Disease Prevention and Health Promotion, Office on Smoking and Health (pp. Retrieved 13th 2010 December from <http://www.surgeongeneral.gov/library/secondhandsmoke/report/executivesummary.pdf>). Atlanta, GA.

WHO (Producer). (2003, 7. January 2010) WHO Framework convention on tobacco control. retrieved from <http://whqlibdoc.who.int/publications/2003/9241591013.pdf>

WHO (Producer). (2007, 7. January 2010) Protection from exposure to second hand smoke, Policy recommendations. retrieved from http://whqlibdoc.who.int/publications/2007/9789241563413_eng.pdf

WHO (Producer). (2009, 7. January 2011) WHO FRAMEWORK CONVENTION ON TOBACCO CONTROL Guidelines for implementation

Article 5.3; Article 8; Article 11; Article 13. retrieved from http://whqlibdoc.who.int/publications/2009/9789241598224_eng.pdf

Weitere Literatur ist bei den Verfassern erhältlich.



Dr. Catherine Ritter (Medizinerin).

Langjährige, sowohl praktische als auch theoretische Erfahrungen mit dem Themengebiet Vollzugsgesundheit hat. Ehemalige Ärztin im Justizvollzug (Genf/Schweiz), weist sie eine besondere Expertise auf im Bereich „Tabakabhängigkeit in Haftanstalten“ einem Forschungsprojekt an der Universität Genf „Weniger Rauch und mehr Gesundheit im Gefängnis“ und als Mitarbeiterin an Institut für Suchtforschung der Fachhochschule Frankfurt (ISFF).

info@catherineritter.ch



Prof. Dr. Heino Stöver (Sozialwissenschaftler).

Langjährig im Bereich der Gesundheitsforschung und v.a. im Bereich der Suchtforschung in Haft tätig.

Leiter des Institut für Suchtforschung der Fachhochschule Frankfurt (ISFF)
hstoever@fb4.fh-frankfurt.de

Link zur Webseite: http://www.fh-frankfurt.de/de/forschung_transfer/institute/isff.html

Fachtagung Inklusion versus Exklusion – Problemlagen und Konzepte der Straffälligenhilfe in Bremen und anderswo

Veranstalter:

Verein Bremische Straffälligenbetreuung e.V.

Ort:

Bremen

Termin:

21. November 2012

Themen (ua):

- Sicherheit als Grundbedürfnis der Menschen und als staatliche Aufgabe
- Konnte Haft erneute Straffälligkeit reduzieren ?
- Aktuelle Qualifizierungsprogramme für Straffällige und Inhaftierte in Bremen
- Inklusion vs . Exklusion – Sozialrechtliche Regelungen in der Straffälligenhilfe – Beispiele für Exklusion
- „Hilfen aus einer Hand“

Weitere Infos:

www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug in Thüringen

Dr. Dr. Stefan Giebel,
Stephanie Ritter

1. Einleitung zur Rückfalluntersuchung

Bisher gibt es nur wenige länderbezogene Untersuchungen im Jugendstrafvollzug zur Sozial- und Legalbewährung. Diese gewinnen angesichts der mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2006 einhergehenden Notwendigkeit, aus den Aussagen der Studien praktische Entscheidungen für den jeweiligen Jugendstrafvollzug zu treffen und angesichts der föderalen Struktur des Strafvollzugs, immer mehr an Bedeutung¹. Die Aussagen der Studien sollen insbesondere den aktuellen Behandlungsbedarf der Klientel und die Behandlungseffekte umfassen. Aktuelle Entwicklungen im Vollzug wie u.a. der Zunahme an Personen mit psychiatrischer Vorbelastung² und der anhaltenden Belastung von Jugendlichen mit Suchtproblemen³ sind bei der Behandlung Rechnung zu tragen. Für die neuen Bundesländer stellt sich im Weiteren weniger die Frage des Anteils an Ausländern, als vielmehr die nach dem Anteil an Immigranten und im Bereich der Delinquenz speziell die nach extremistischen Straftaten⁴.

Über die Ermittlung aussagekräftiger Untersuchungen zu Behandlungseffekten ergibt sich der Bereich der Evaluation, der sich mit der Veränderung der behandelten Klientel durch die Einwirkung des Vollzugs beschäftigt⁵.

Untersuchungen, die mehrere Länder umfassen, wie die des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zur „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“, weisen das Dilemma der fehlenden Vergleichbarkeit der Maßnahmen auf⁶. Aussagen zu Behandlungseffekte sind nur bedingt verwendbar⁷. Auch länderbezogene Untersuchungen wie die von Rheinland-Pfalz zeigen, dass selbst die Anstalten eines

Landes untereinander zumindest nur bedingt vergleichbar sind. Allein die Klientel der beiden rheinland-pfälzischen Anstalten Wittlich und Schifferstadt unterscheidet sich erheblich hinsichtlich des Anteils an Ausländern⁸.

Meist beschränkt sich die Untersuchung wie die von Rheinland-Pfalz nur auf die Legalbewährung. Aussagen zur Sozialbewährung können selbst in der Langzeituntersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts e.V. nur bedingt getroffen werden, da nur ein Teil der ehemals Inhaftierten über Telefoninterviews befragt werden konnte. Lediglich die Untersuchung im saarländischen Jugendstrafvollzug ermöglicht momentan über die zentrale Koordination des Übergangsmanagements durch die Nachsorge eine Erfassung des ersten Jahres nach Entlassung für nahezu drei Viertel aller jugendlichen Inhaftierten.

Um eine Einschätzung der heutigen Klientel bezüglich erneuter Straffälligkeit, Gefährlichkeit in Form von Gewaltdelinquenz etc. vornehmen zu können, erweisen sich aktuelle Erhebungen zumindest zur Prüfung der Risiko- und Schutzfaktoren als notwendig. Der elektronische Vollzugsplan soll dabei genutzt werden, um von Haftbeginn an und über den gesamten Verlauf des Vollzugs entsprechende Daten zu erfassen und für die wissenschaftliche Evaluation bereitzustellen. Diese Daten sollen darüber hinaus zur Erhebung von Bedarfs- und Bedürfnisstrukturen zur Herausarbeitung von zielgruppenspezifischen Behandlungsmaßnahmen sowie zur Koordination von Nachsorgemaßnahmen dienen.

Die Bestimmung der erneuten Straffälligkeit bzw. der Rückfälligkeit ist von großem Interesse, wenn es um die Ein-

schätzung des Risikos einer erneuten Straftat für die Gesamtpopulation und Subgruppen geht und um die Bewertung von Maßnahmen in Bezug auf ihre resozialisierende Wirkung, wenn eine für die jeweilige Maßnahme vergleichbare Gruppe ohne Erhalt der Maßnahme gewählt werden kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass die momentan gemessene erneute Straffälligkeit auch Rückschlüsse auf die zu erwartende Straffälligkeit ermöglicht.

Für die Untersuchung des Thüringer Jugendstrafvollzugs stehen uns alle Entlassungsjahrgänge ab 2005 zur Verfügung. Um eine Vergleichbarkeit mit den bisherigen Untersuchungen zur Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug sicher zu stellen, werden insbesondere die Entlassungsjahrgänge 2005 und 2006 hinsichtlich eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren ausgewertet.

Dabei wird insgesamt sowohl die Sanktion nach Entlassung, als auch die Art des Delikts nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug betrachtet. Im Weiteren wird auf die Rückfallgeschwindigkeit (Zeitraum bis zur erneuten Straffälligkeit) der jugendlichen Straftäter eingegangen.

Um eine Entwicklung der Rückfallraten über die Jahrgänge 2005 und 2006 hinaus erkennen zu können, werden in zukünftigen Auswertungen die Jahrgänge 2005 bis 2009 miteinander verglichen. Unter jedwedem Eintrag ist ein strafrechtlich relevanter Eintrag zu verstehen, unter Verfahren mit Folge ein strafrechtlich relevanter Eintrag, der entsprechend geahndet wurde, und unter der Kategorie der Freiheitsstrafe ist der Freiheitsentzug ohne den Arrest zu verstehen.

2. Der Jugendstrafvollzug in Thüringen

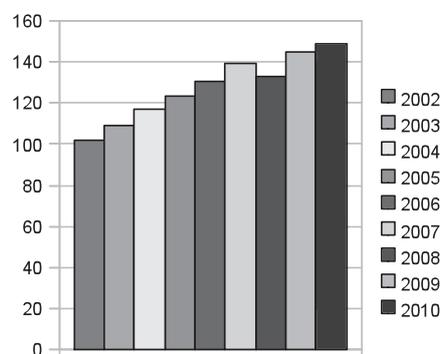
Die Haftpopulation im Thüringer Jugendstrafvollzug hat in den letzten zehn Jahren von 2000 bis 2010 um ca. 1/10 ($n_{2000}=246$; $n_{2010}=219$; $n_{2011}=205$) abgenommen. Der Anteil der Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Thüringen hat im gleichen Zeitraum von 2000 auf 2010 um fast drei Zehntel abgenommen ($n_{2000}=13,5\%$; $n_{2010}=9,6\%$) und die Gesamtbevölkerung um weniger als ein Zehntel ($n_{2000}=2235025$; $n_{2010}=2431255$). Angesichts der Abnahme der jüngeren Bevölkerung wäre bei gleich bleibender Belastung der Jugendlichen ($n_{2000}=301728$; $n_{2010}=233400$) von einem Rückgang von mehr als zwei Zehnteln im Jugendstrafvollzug auszugehen gewesen⁹.

Die Anzahl an Gefangenen pro 100.000 männliche Einwohner in der Altersgruppe 14 bis 25 hat sich jedoch von 102,11 im Jahr 2002 auf 149,15 im Jahr 2010 erhöht. Die Belastung der Altersgruppe hat innerhalb von acht Jahren um nahezu die Hälfte zugenommen. Dies könnte eine Folge davon sein, dass diejenigen eher abwandern, bei denen das Risiko einer Straffälligkeit aufgrund beruflicher Qualifikation, soziale Herkunft etc. als gering einzustufen ist, und diejenigen bleiben, die ohnehin ein hohes Risiko einer Straffälligkeit aufweisen. Die erhöhte Belastung dieser Altersgruppe wäre demnach einerseits eine Folge der generell immer geringer werdenden Möglichkeiten einer langfristigen Integration auf dem Arbeitsmarkt für Jugendliche mit niedrigem Bildungsabschluss und andererseits eine Folge der Abwanderung von denjenigen mangels Angebots, die einen höheren Bildungsabschluss erreichen.¹⁰

Eine Prognose für die zukünftige Entwicklung des Jugendstrafvollzugs hat somit, zumindest ungeachtet weiterer für die Straffälligkeit relevanter Risiko- und Schutzfaktoren, dem Rückgang der Bevölkerung und der zunehmenden Belastung Rechnung zu tragen. Werden die vorliegenden Jahre und

die Entwicklung über diesen Zeitraum als Grundlage genommen, so wäre im Jahr 2020 von ca. mehr als 200 Gefangenen pro 100.000 Einwohner und von ca. 90.000 Einwohnern in dieser Altersgruppe auszugehen. Demnach wäre im Jugendstrafvollzug immer noch mit ca. 180 Gefangenen zu rechnen, was zumindest eine Stabilität der Haftpopulation bedeutet.

Abbildung 1: Die Gefangenenerate pro 100.000 männliche Jugendliche in Thüringen von 2002 bis 2010



Aus der Verurteiltenrate pro 100.000 der männlichen und weiblichen Personen in der Altersgruppe zwischen 14 und 25 spiegelt sich der Trend der Gefangenenerate nicht wider.

Bei der Entwicklung der Haftpopulation ist zusätzlich zu der Anzahl an Inhaftierten der Behandlungsbedarf zu beachten. Aussagen zum Behandlungsbedarf im Thüringer Jugendstrafvollzug sind vor der Einführung der elektronischen Vollzugakte nur bedingt verwertbar.

Als Besonderheit des Thüringer Jugendstrafvollzugs ist der niedrige Anteil an nichtdeutschen Jugendlichen zu sehen. So liegt der Anteil an nichtdeutschen Jugendlichen im Jahr 2000 bis 2011 unter einem Zwanzigstel. Bei Jugendlichen mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft besteht die Möglichkeit einer Abschiebung oder Ausreise, damit eine Reduzierung der erfassbaren erneuten Straffälligkeit. Der Anteil an Jugendlichen mit nichtdeut-

scher Staatsbürgerschaft berechtigt jedoch nicht zu einer Einschätzung des Anteils an Jugendlichen mit Immigrationshintergrund.

Gerade für den Jugendstrafvollzug ist angesichts der Förderung und Fördermöglichkeiten zu sagen, dass in allen Ländern wie auch in Thüringen das Übergangsmanagement immer mehr an Bedeutung gewinnt. Eine Behandlungsmaßnahme kann nur dann greifen, wenn die Behandlungseffekte über die Haft hinaus erhalten bleiben.

3. Strafrechtliche Vorbelastung der zu untersuchenden Klientel

Die Vorbelastung der jugendlichen Klientel ist für Aussagen über die Entwicklung der Rückfälligkeit zu beachten. Dabei sind nicht nur die strafrechtliche Vorbelastung zu sehen, sondern auch die sozioökonomische Situation, die psychische Erkrankung und der häufig fehlende, für eine Resozialisierung erforderliche soziale Empfangsraum. Es ergeben sich bereits im Strafvollzug von vornherein Gruppen mit einer höher einzuschätzenden Rückfallwahrscheinlichkeit¹¹ und damit verbunden einem erhöhten Behandlungs- und Betreuungsbedarf.

Am häufigsten kommt der Diebstahl mit nahezu vier Fünftel ($n=979$; 79,9%) vor, gefolgt von den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit fast zwei Drittel ($n=785$; 66,19%) und die Sachbeschädigung bei weniger als der Hälfte ($n=549$; 46,29%). Der Bereich „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“ mit mehr als ein Zehntel (132; 11,13%) erscheint bedenklich, sagt aber noch nichts über die Stabilität der demokratiefeindlichen Gesinnung aus. Gerade eine Person aller vorher zu einer solchen Straftat Verurteilten, wird nach Entlassung wieder einschlägig rückfällig. Diese Form der Delinquenz ist bei der erneuten Straffälligkeit zahlenmäßig vernachlässigbar. Das bedeutet, dass im Jugendstrafvollzug die so gemessene demokratiefeindliche Gesinnung abgebaut werden konnte.

Von extremistischen Straftaten lässt sich nicht auf eine rechtsextremistische Gesinnung schließen. Vielmehr kann man anhand der Datenlage von einer generellen Gewaltaffinität der Jugendlichen ausgehen, die durchaus mit einer Gewalt legitimierenden Ideologie verknüpft werden könnte. Maßnahmen sollten daher vorrangig an den Aspekt der Gewaltbereitschaft anknüpfen und somit die generellen Gewaltneigung und Einstellung zu dieser reduzieren.

4. Rückfälligkeit nach vier Jahren hinsichtlich der Sanktion

Im gesamten Beobachtungszeitraum von vier Jahren ist festzustellen, dass der Entlassungsjahrgang 2005 mit einem durchschnittlichen Alter von 21 Jahren (MW=20,87; SD=1,63666), zu 76,4% (n=139) wieder in Erscheinung getreten ist und zu 73,2% der Entlassungsjahrgang 2006 (n=120), mit einem vergleichbaren Alter bei Entlassung (MW=20,93; SD=1,78). Bezüglich eines Verfahrens mit Folge ergibt sich nur für den Entlassungsjahrgang 2006 ein geringfügig geringerer Wert von 72,0% (n=118), während fast genauso viele Personen, nämlich 73,4 % mit strafrechtlich relevanten Einträgen im Entlassungsjahrgang 2005 auch ein Verfahren mit Folge erhielten. Zu einer Geldstrafe wurden im Entlassungsjahrgang 2005 46,7% (n=85) und im Entlassungsjahrgang 2006 44,5% (n=73) verurteilt. Einen Freiheitsentzug erhielten im Entlassungsjahrgang 2005 59,3% (n=108) und im Entlassungsjahrgang 2006 56,7% (n=93).

Um das Ausmaß an erneuter Straffälligkeit mit anderen Untersuchungen vergleichen zu können, ist der Beobachtungszeitraum nach Entlassung für jeden jugendlichen Straftäter einzugrenzen. In der folgenden Tabelle werden vier Jahre Beobachtungszeitraum verwendet:

Tabelle 1: Rückfälligkeit vier Jahre nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

Art der Rückfälligkeit:	„jedweder Eintrag“	„Verfahren mit Folge“	„Geldstrafe“	„Freiheitsstrafe“
Entlassungsjahrgang 2005 (N=182)	73,4% (n=134)	73,4% (n=134)	39,6% (n=72)	58,2% (n=106)
Entlassungsjahrgang 2006 (N=164)	73,2% (n=120)	72% (n=118)	43,3% (n=71)	56,7% (n=93)

Jehle¹² u.a. stellt in der Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ eine Rückfallquote von 77,8% nach Jugendstrafe ohne Bewährung für das Bezugsjahr 1994 in der Gesamtpopulation (deutsche und nichtdeutsche Jugendliche) fest (N=7304). Die Rückfallrate von Personen, die zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt wurden, ist damit die höchste noch vor dem Jugendarrest (70%). Verglichen mit dem Thüringer Jugendstrafvollzug ergibt sich noch kein signifikanter Unterschied ($\alpha=0,05$; $\chi^2=3,6686$; $df=1$; $p^{13}=0,05547>a$).

Im Entlassungsjahrgang 2005 sind 182 Jugendliche Teil der Untersuchung. Um eine mögliche Abschiebung nichtdeutscher Staatsangehöriger (n=4; 2,2%) und damit verbunden eine niedrigere Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit im Entlassungsjahrgang 2005 zu beachten¹⁴, wird die Rückfälligkeit für die verbliebenen 178 deutschen Jugendlichen und analog dazu für das Jahr 2006 die der 161 Jugendlichen berechnet (n=3). Unter Beachtung offener Verfahren liegt dann die Rückfallquote bei 77,5% (n=138) für das Jahr 2005 und bei 73,9% (n=120) für das Jahr 2006.

Hinsichtlich eines erneuten Eintrags konnte für die aktuelle rheinland-pfälzische Rückfalluntersuchung der Entlassungsjahrgänge 1996 bis 2000 eine Rückfallquote von 85,7% für deutsche Jugendliche bestimmt werden (n=240; $N_{\text{deutsch}}=280$). Damit liegt Thüringen in beiden Jahrgängen signifikant unter den vergleichbaren Werten der Entlassungsjahrgänge 1996 bis 2000.

5. Fazit

1. Die Hauptgründe für die Inhaftierung: Bei der strafrechtlichen Vorbelastung dominiert der Diebstahl, gefolgt von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.
2. Der Anteil extremistischer Straftaten im Vorfeld ist insgesamt erheblich, sinkt jedoch auf ein verschwindendes Niveau nach Haftentlassung.
3. Die Rückfallraten in Thüringen: Bei Beachtung nur der deutschen Jugendlichen treten ca. drei Viertel der 178 Jugendlichen des Entlassungsjahrgangs 2005 wieder strafrechtlich in Erscheinung bzw. werden zu einem Verfahren mit Folge verurteilt. Für den Entlassungsjahrgang 2006 sind es 73,9 %. Die Rückfallgeschwindigkeit zeigt, dass bei einem Übergangsmangement ein Zeitraum von 1 ½ Jahren einzukalkulieren wäre. Erfreulich ist der relativ lange Zeitraum bei Körperverletzung und Sucht. Selbst bei den Rückfälligen führt die Behandlung im Vollzug angesichts der Einschlägigkeit nicht zu einer Abkehr, aber zu einer zeitlichen Verzögerung erneuter Delinquenz.
4. Die Rückfallraten im Ländervergleich: Der Jugendstrafvollzug in Thüringen weist eine niedrigere Rückfallquote als Rheinland-Pfalz auf. Dies muss nicht unbedingt eine Folge einer besseren Umsetzung der Resozialisierungsmaßnahmen in der Anstalt sein, sondern kann sich auch als eine Konsequenz der zeitlichen und länderspezifischen Unterschiede ergeben.

5. Anstieg der Gefangenenrate: Die Anzahl an Gefangenen pro 100.000 männliche Einwohner in der Altersgruppe 14 bis 25 hat sich von 102,11 im Jahr 2002 auf 149,15 im Jahr 2010 erhöht. Die Belastung der Altersgruppe hat trotz Rückgang in der Bevölkerung innerhalb von acht Jahren um nahezu die Hälfte zugenommen.

Durch die nun begonnene elektronische Erfassung der jugendlichen Klientel ab 2011 kann solchen Unterschieden mit geringem Arbeits- und Zeitaufwand weiter nachgegangen und entsprechend rechtzeitig durch Erkennung von Gruppen mit erhöhten Rückfallrisiko oder Gefährlichkeit gehandelt werden. Bei der elektronischen Erfassung im Jugendstrafvollzug werden dabei die notwendige Dokumentation und die seit 2006 erforderliche Evaluation zusammengeführt.

Literaturhinweis

Boxberg, V., Fördert Soziales Training die Sozial- und Legalbewährung? Vortrag gehalten auf der 4th International Summer Conference Research in Forensic Psychiatry, Regensburg: 20. Juni 2008.

Dittrich, M., Markwardt, G., Arbeitslosigkeit und Kriminalität: Eine mögliche „Doppelte Dividende“ der Arbeitsmarktpolitik, ifo Dresden Aktuelle Forschungsergebnisse 6/2004

Giebel, S.M., Rückfälligkeit jugendlicher Straftäter in Rheinland-Pfalz, unveröffentlichter Bericht 2007

Giebel, S. M., The influence of the socioeconomic situation at the time of release on relapse and the speed of recidivism, Vortrag, Policing in Central and Eastern Europe, Ljubljana: 25. September 2008

Giebel, S.M.; Taefi, A., Ansätze zur polizeilichen Prävention bei jugendlichen Straftätern - Jugendstrafvollzug und Rückfall. Der Kriminalist, 02/2009

Giebel, S.M.; Simonson, J., Criminal behaviour as a result of the ethnic origin - Comparison of rates of „recidivism“ between foreign and German juvenile offenders after prison, Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, Bd. 41, Nr. 58, 2009, S. 37-54

Giebel, S.M.; Boxberg, V.; Hosser, D., Imprisonment and Recidivism of Young Offenders, in Kury, H., Shea, E., Punitivity International Development, Bd. 1, Gütersloh 2009, S. 395-408,

Giebel, S.M. & Kemme, S., Weniger Jugendliche, weniger (Jugend)kriminalität, weniger Polizei(-bedarf)?, in Bernhard Frevel und Rüdiger Bredthauer (Hg.): Empirische Polizeiforschung XII: Demografischer Wandel und Polizei. Frankfurt a.M.: Verlag für die Polizeiwissenschaft: Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, 2010, S. 71-97

Giebel, S.M., 5. Europäische Konferenz zur „Gesundheitsförderung in Haft“, Hamburg 16./17. September 2010

Göppinger, H., Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, Berlin - Heidelberg - New York - Tokyo 1983 (unter Mitarbeit von Michael Bock, Jörg-Martin Jehle, Werner Maschke).

Heinz, W., Die neue Rückfallstatistik-Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ 1, 2004, S. 35-48

Hosser, D., Die Drogenproblematik im Jugendstrafvollzug. Sucht Aktuell, 2003, S.10, 57-62.

Hosser, D. & Taefi, A., Die subkulturelle Einbindung von Aussiedlern im Jugendstrafvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2008, S. 91, 131-143.

Jehle, J.M.; Heinz, W.; Sutterer, P., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen-Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003

Oetting, J., Methode der idealtypischen Einzelfallanalyse, 6. Thüringer Jugendgerichtstag, 4.11.2009

Saarländisches Ministerium der Justiz (Hrsg.), Evaluation des saarländischen Jugendstrafvollzugs, 2012

Schütz, G., Bertelsmann-Stiftung. Über den Zusammenhang von Bildung und Kriminalität aus bildungsökonomischer Sicht. 09.06.2009, http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_28878_28879_2.pdf

Suhling, S., Zur Evaluation des Strafvollzugs, Forum Strafvollzug Heft 2, März 2009

1 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04; <http://www.bverfg.de>

2 Vgl. Saarländisches Ministerium der Justiz (2012)

3 Vgl. Hosser, D. (2003)

4 Vgl. Verfassungsschutzbericht Thüringen (2010)

5 Vgl. Suhling, S. (2009)

6 Vgl. Giebel S.M./Taefi, A. (2009)

7 Vgl. Boxberg, V. (2008)

8 Vgl. Giebel (2010)

9 Thüringer Landesamt für Statistik, <http://www.tls.thueringen.de>, 11.12.2011

10 Vgl. Giebel, Kemme (2010)

11 Vgl. Giebel (2008)

12 Vgl. Jehle u.a. (2003)

13 Der p-Wert bezeichnet die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Ergebnis noch auf Zufall zurückzuführen ist. Je kleiner der p-Wert, desto eher ist von einem nicht-zufälligen Ergebnis auszugehen.

14 Vgl. zur Rückfälligkeit ausländischer Jugendlicher: Giebel, Simonson (2009)



Dr. Dr. Stefan Giebel

Leiter des kriminologischen Dienstes für den Justizvollzug des Freistaates Thüringen

Stefan.Giebel@bzgth.thueringen.de



Stephanie Ritter

Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst für den Justizvollzug des Freistaates Thüringen

§ 102 StVollzG (Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme und Unschuldsvermutung)

1. Im Grundsatz ist es (weiterhin) gängig, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, auch wenn wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren eingeleitet wird.
2. § 102 Abs. 3 StVollzG muss aber in den Fällen einschränkend ausgelegt werden, wenn die Disziplinarmaßnahme gerade unter dem Gesichtspunkt der Begehung einer rechtswidrigen und schuldhaften Straftat verhängt und deswegen auch besonders schwer ausfällt (hier u.a. einem Arrest vom Höchstmaß von vier Wochen, § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG), die dem Betroffenen vorgeworfene Straftat aber noch gar nicht abgeurteilt worden ist (wobei insoweit eine noch nicht rechtskräftige Aburteilung allerdings ausreichend wäre) und der Betroffene eine Straftat auch nicht gestanden hat.
3. An einer Schuldfeststellung aufgrund eigener Beweiserhebung und Beweiswürdigung ist die Strafvollstreckungskammer, da sie nicht das zur Aburteilung der Straftat berufene Gericht und mit diesem regelmäßig auch nicht personenidentisch ist, aufgrund des Art. 6 Abs. 2 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR gehindert.
4. Keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt von Art. 6 Abs. 2 EMRK bestehen hingegen, wenn ein Vorfall ungeachtet seines strafrechtlichen Gehalts geahndet wird, er also auch mit einer Disziplinarmaßnahme zu ahnden wäre, wenn das inkriminierte Verhalten nicht strafbar wäre.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 17. Juli 2012 – 1 Vollz (Ws) 323/12

Gründe:

I.

Nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss verbüßt der Betroffene

zur Zeit mehrere Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Essen. Das Haftende ist auf den 13.11.2012 notiert. Am 29.2.2011 kam es zu einem Vorfall, bei dem der Betroffene einen Mitgefangenen schlug und ihm das Jochbein brach. Der Mitgefangene musste ärztlich behandelt werden, der Betroffene verzichtete auf eine Vorstellung beim Krankendienst. Er berief sich zuletzt darauf, in Notwehr gehandelt zu haben.

Wegen des Vorfalls wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet.

Nach Anhörung aller Beteiligten und Beteiligung der Vollzugskonferenz verhängte der Leiter der JVA Gelsenkirchen einen vierwöchigen Dauerarrest gegen den Betroffenen und löste ihn schuldhaft von der Arbeit ab. Hiergegen hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er beruft sich auf die Unschuldsvermutung und die Unverhältnismäßigkeit der Sanktionen. Der Leiter der JVA Gelsenkirchen hat die Vollziehung des Arrestes bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt. Er ist dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung entgegengetreten. Eine Notwehrlage habe nicht vorgelegen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Der verhängte Dauerarrest von vier Wochen sei rechtmäßig. Der Leiter der JVA Gelsenkirchen habe das Verfahren nach § 106 StVollzG eingehalten und rechtsfehlerfrei unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung über die Sanktion entschieden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei der Leiter der JVA Gelsenkirchen „rechtsfehlerfrei von einer schweren Verfehlung des Antragstellers, nämlich einer gravierenden rechtswidrigen und schuldhaften Körperverletzung zum Nachteil eines Mitgefangenen ausgegangen“. Die Angaben des Mitgefangenen seien glaubhaft. Die Einlassung des Betroffenen, dass er in Notwehr gehandelt habe,

sei demgegenüber „durch die Schwere der Verletzung – eine Jochbeinfraktur – die operativ versorgt werden musste, sowie durch den Umstand, dass der Antragsteller selbst keinerlei Verletzungen davon getragen hat, hinreichend widerlegt“. Auch die Ablösung von der Arbeit sei rechtmäßig.

Gegen diesen, dem Betroffenen am 03.06.2012 zugestellten Beschluss richtet sich seine Rechtsbeschwerde vom 15.06.2012, eingegangen am gleichen Tage, nebst Antrag auf Prozesskostenhilfe. Der Betroffene rügt eine Verletzung der Unschuldsvermutung, weil die Strafvollstreckungskammer nicht den Ausgang des Strafverfahrens abgewartet habe. Weiter wird gerügt, dass die Strafvollstreckungskammer nicht die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu dem Vorfall beigezogen habe. Schließlich wird die Beweiswürdigung des Landgerichts als gegen Denkgesetze verstoßend gerügt. Der Betroffene beruft sich auf den Zulassungsgrund der Fortbildung des Rechts.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat als zuständige Aufsichtsbehörde beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zu, das dies zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Der Einzelfall gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen. Die Frage, ob in einem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG die Feststellung einer rechtswidrigen und schuldhaften Körperverletzung, mithin einer Straftat, getroffen werden kann, ohne dass dies gegen die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK in der Auslegung der Entscheidung des EGMR Böhmer gegen Deutschland (Urteil vom 03.10.2002 - 37568/97 – NJW 2004, 43) verstößt, ist, soweit ersichtlich, in der

obergerichtlichen Rechtsprechung bisher nicht näher geklärt worden.

2.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 Abs. 1 und 3 StVollzG). Es kann dahinstehen, ob die Rüge der unterlassenen Beiziehung der Akten des Ermittlungsverfahrens hinreichend entsprechend § 118 Abs. 2 StVollzG ausgeführt wurde. Dem Gesamtzusammenhang des Rechtsbeschwerdeschriftsatzes lässt sich jedenfalls noch eine hinreichend ausgeführte Rüge der Verletzung der Unschuldsvermutung entnehmen. So wird ausgeführt, dass ein laufendes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Essen wegen des Vorfalls anhängig ist und dass der Betroffene der Ansicht ist, dessen Abschluss sei abzuwarten, bevor im Disziplinarverfahren eine rechtswidrige und schuldhaft Körperverletzung durch ihn festgestellt werden könne. Weiter lässt sich der Rechtsbeschwerde eine erhobene Sachrüge jedenfalls insoweit entnehmen, dass die Beweiswürdigung des Landgerichts gegen Denkgesetze verstoße.

3.

a) Die noch hinreichend ausgeführte (s.o.) Rüge der Verletzung der Unschuldsvermutung ist begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer (§ 118 Abs. 4 S. 1 und 3 StVollzG).

Die Unschuldsvermutung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 EMRK wird – so die Auslegung des EGMR – verletzt, wenn ein Gericht in einer Entscheidung oder ein Vertreter des Staates in einer Erklärung die Auffassung erkennen lassen, eine wegen einer Straftat angeklagte Person sei schuldig, ohne dass sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verurteilt worden ist. Auch ohne formellen Schuldspruch reicht es aus, wenn sich aus den Gründen oder der Erklärung ergibt, dass das Gericht oder der Vertreter des Staates den Angeklagten für schuldig hält. Da-

bei ist die Wortwahl von besonderer Bedeutung (EGMR NJW 2004, 43, 44; vgl. auch EGMR NJW 2006, 1113).

Das Landgericht hat es hier für rechtsfehlerfrei erachtet, dass der Leiter der JVA den Betroffenen „einer gravierenden rechtswidrigen und schuldhaften Körperverletzung“ – und damit einer Straftat – für schuldig befunden hat und hat sich diese Auffassung – wie die angestellte Beweiswürdigung zeigt – zu eigen gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war der Betroffene wegen des Vorfalls strafrechtlich nicht abgeurteilt.

Nach § 102 Abs. 3 StVollzG ist zwar eine Disziplinarmaßnahme auch dann zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Im Hinblick darauf wird bisher einhellig vertreten, dass ein Vorrang des Strafverfahrens gegenüber dem Disziplinarverfahren nicht besteht und die Strafvollstreckungskammer mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Beweiserhebung hinreichend gesicherte tatsächliche Grundlagen für eine Entscheidung selbst herbeiführen könne (OLG Hamm NStZ 1989, 448; Arloth StVollzG 3. Aufl. § 102 Rdn. 9). An dieser im Grundsatz zutreffenden und der gebotenen möglichst raschen disziplinarrechtlichen Ahndung von Verfehlungen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 102 Rdn. 14) Rechnung tragenden Auffassung kann im Hinblick auf die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK in der Auslegung, die diese Vorschrift durch den EGMR erfahren hat, allerdings nicht mehr uneingeschränkt festgehalten werden.

Der innerstaatliche Rang der EMRK entspricht zwar (nur) dem eines Bundesgesetzes (vgl. BGH NJW 2010, 3315, 3316; Esser in: Löwe/Rosenberg StPO 26. Aufl. Einf. EMRK/IPBPR Rdn. 91), so dass Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht schon wegen eines höheren Ranges in der Normenhierarchie dem § 102 StVollzG vorgeht. Die EMRK ist aber bei der Interpretation des nationalen Rechts

im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden. Dabei sind die Entscheidungen des EGMR heranzuziehen, weil sie den aktuellen Entwicklungsstand der Konvention widerspiegeln (BVerfG NJW 2004, 3407, 3408; BVerfG NJW 2011, 1931, 1935; BGH NJW 2010, 3315, 3316).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist es daher zwar im Grundsatz (weiterhin) angängig, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, auch wenn wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren eingeleitet wird. § 102 Abs. 3 StVollzG muss aber in den Fällen einschränkend ausgelegt werden, wenn die Disziplinarmaßnahme gerade unter dem Gesichtspunkt der Begehung einer rechtswidrigen und schuldhaften Straftat verhängt und deswegen auch besonders schwer ausfällt (hier u.a. einem Arrest vom Höchstmaß von vier Wochen, § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG), die dem Betroffenen vorgeworfene Straftat aber noch gar nicht abgeurteilt worden ist (wobei insoweit eine noch nicht rechtskräftige Aburteilung allerdings ausreichend wäre, vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 13.07.2007 – 3 Ws 672/07; Beschl. v. 30.04.2012 – 3 Ws 101/12 m.w.N.) und der Betroffene eine Straftat auch nicht gestanden hat (vgl. dazu EGMR NJW 2004, 43, 44; Hubrach in LK StGB, 12. Aufl., § 56f Rdn. 10). An einer Schuld festgestellt aufgrund eigener Beweiserhebung und Beweiswürdigung ist die Strafvollstreckungskammer, da sie nicht das zur Aburteilung der Straftat berufene Gericht und mit diesem regelmäßig auch nicht personenidentisch ist, aufgrund der bereits eingangs genannten Entscheidung des EGMR (NJW 2004, 43), die zu der parallelen Problematik im Rahmen des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56f StGB ergangen ist, gehindert.

Keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt von Art. 6 Abs. 2 EMRK bestehen hingegen, wenn ein Vorfall ungeachtet seines strafrechtlichen Gehalts geahndet wird, er also auch mit einer Disziplinarmaßnahme zu ahnden wäre,

wenn das inkriminierte Verhalten nicht strafbar wäre. So wäre bei körperlichen Auseinandersetzungen beispielweise denkbar, dass eine Ahndung deshalb erfolgt, weil der Strafgefangene eine körperliche Auseinandersetzung provoziert und damit gegen § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG verstoßen hat (ungeachtet der Frage, ob die von ihm vorgenommenen Körperverletzungshandlungen gerechtfertigt waren oder nicht oder ob es überhaupt zu einer Verletzung gekommen ist). Auch bei der Masse der mit Betäubungsmitteln in Zusammenhang stehenden Vorwürfe wird es sich beispielsweise so verhalten. Ungeachtet einer etwaigen Strafbarkeit nach dem BtMG kann hier ein Pflichtenverstoß bereits deshalb vorliegen, weil der Strafgefangene nicht genehmigte Gegenstände besitzt (OLG Hamm, NStZ 1995, 55; Ullenbruch in: Schwind/Böhme/u.a., StVollzG, 5. Aufl., § 82 Rdn. 3), er durch ihre Weitergabe Gesundheit oder Leben von Mitgefangenen gefährdet etc. Es ist also hier für die disziplinarrechtliche Ahndung nicht erforderlich, ein unter das BtMG fallendes Verhalten festzustellen. Entsprechende Differenzierungen sind auch aus anderen Disziplinarordnungen bekannt (vgl. z. B. § 118 Abs. 2 BRAO oder § 16 Abs. 3 WDO).

Bei der erneuten Behandlung der Sache wird die Strafvollstreckungskammer daher zu prüfen haben, ob eine Ahndung des Vorfalls unabhängig von seinem strafrechtlichen Gehalt möglich ist – wobei dann besondere Sorgfalt bei der Formulierung erforderlich ist – oder ob ggf. der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten ist.

b) Im Hinblick auf die erhobene Sachrüge weist der Senat darauf hin, dass die Beweiswürdigung des Landgerichts, mit der es eine Notwehrlage ausschließt, rechtlicher Überprüfung ebenfalls nicht stand hält. Ein Rechtsfehler im Rahmen der Beweiswürdigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Dies ist

hier der Fall. Der Umstand, dass der Mitgefangene schwer, der Betroffene aber gar nicht verletzt wurde, sagt nichts über das Bestehen einer Notwehrlage oder die Vornahme einer Notwehrhandlung vor. Steht eine Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevor (gegenwärtiger rechtswidriger Angriff), kann gerade die Abwehrhandlung dazu führen, dass der Angegriffene unverletzt bleibt, der Angreifer aber verletzt wird.

Anmerkung

Die Entscheidung betrifft Grundfragen der Beziehung von Disziplinar- zu Strafverfahren bei der Ahndung schuldhafter Pflichtverstöße Gefangener. Da Disziplinarmaßnahmen gemäß dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz möglichst zu vermeiden sind (vgl. §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 StVollzG), werden sie gerade, freilich nicht nur, auf Vorkommnisse beschränkt, die die Anstaltsleitung (§ 105 Abs. 1 S. 1 i. Verb. mit § 106 Abs. 2 S. 1 StVollzG) – wie auch im vorliegenden Fall – als erhebliche Straftaten wertet. Neben Körperverletzungen (hier: Jochbeinbruch) spielen in der Praxis ferner andere personenbezogene Delikte eine beträchtliche Rolle, etwa Beleidigungen – meist von Beamten – oder die vielen Varianten nötigen, insbesondere drohenden Verhaltens. Bislang wird man recht einhellig dahingehend belehrt, dass ein neben dem Disziplinarverfahren zugleich durch Strafanzeige eingeleitetes Strafverfahren die Ahndung im Disziplinarwege nicht hindere. So ist wohl auch § 102 Abs. 3 StVollzG zu verstehen (einschränkend allerdings Joachim Walter i. AK-StVollzG § 102 Rn. 29 u. Vor § 102 Rn. 19). Das Disziplinarverfahren soll zügig abgewickelt werden (s. §§ 104 Abs. 1; 106 Abs. 1 StVollzG). Dem Gesetz schwebt ein kurzer Prozess vor, im direkten wie im übertragenen Sinne. Diese Gesamtkonstellation bewirkt, dass das Disziplinarverfahren für gewöhnlich zeitlich vor einer strafgerichtlichen Entscheidung abgeschlossen ist und dass regelmäßig eine Disziplinarmaßnahme zur Vollstreckung ansteht, lange

bevor das Strafgericht seine Entscheidung trifft. Bei einem die Disziplinierung angreifenden Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung darf die Strafvollstreckungskammer den strafrechtlich relevanten Sachverhalt eigenständig klären (s. Hinweis des entscheidenden Senats auf OLG Hamm NStZ 1989, S. 448). Es gibt nach herkömmlicher Lehre auch insoweit keinen Vorrang des Strafverfahrens. Im Falle eines späteren Freispruchs bleibt dann indessen festzustellen, dass die vorab verhängte Disziplinarmaßnahme rechtswidrig (und voreilig) war (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 102 Rn. 9 mit Hinw. auf OLG München).

Diese Linie konnte trotz großer Einhelligkeit in Theorie und Praxis seit jeher kaum überzeugen. Sie wird im Kern von der Befürchtung getragen, ohne eine eigene Kompetenz zu sofortiger Bestrafung sei die Anstalt dem dreisten Normbrecher gleichsam taten- und hilflos ausgeliefert. Das aber sei, für jedermann nachvollziehbar, unerträglich. Doch diese Prämisse trifft nicht zu. Der Gefangene befindet sich bekanntlich in einer „totalen Institution“. Dem Stab stehen neben den Disziplinarmaßnahmen die weiteren Interventionen zur Sicherung des „geordneten Zusammenlebens“ (s. insbes. §§ 88 f. i. Verb. mit § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG) zur Verfügung – und werden in der Praxis auch sehr wohl genutzt: Bei Störungen am Arbeitsplatz oder während der Freistunde beispielsweise können sofort Maßnahmen ergriffen werden, die den reibungslosen Ablauf gewährleisten (meist Entfernung oder Isolierung des Gefangenen). Sie haben häufig und sogar typischerweise strafähnliche Nebenwirkungen, vor allem wenn vom Gefangenen erwünschte Kontakte unterbunden werden. Darüber hinausgehend betont der Senat in seinem Beschluss, selbst eine disziplinarische Ahndung sei eigenständig möglich, soweit sie sich auf Pflichtenverstöße beziehe, die nicht die eigentliche Straftat, sondern die zuvor erwähnte „gedeihliche“ Ordnung in der Anstalt betreffen. Das Instrumentarium zur Auf-

rechterhaltung des weiteren Anstaltsbetriebs steht mithin nicht in Frage.

Es geht vielmehr um ein kriminalrechtlich orientiertes Verfahren und um eine entsprechende Bestrafung „light“, die das OLG eingrenzt. Unter Berufung auf den EGMR und die verfassungsgerichtlich dargelegte Relevanz dieser europäischen Rechtsprechung führt der 1. Strafsenat zum Art. 6 Abs. 2 MRK sinngemäß aus: Die Unschuldsvermutung gegenüber einem strafrechtlichen Vorwurf gelte solange, wie die betreffende Person nicht gemäß den dafür maßgeblichen (strafprozessualen) Vorschriften verurteilt worden sei. Das leuchtet ein. Die Divergenz zwischen einem „echten“ Strafverfahren und dem „strafähnlichen“ Disziplinarverfahren wird von den Gefangenen vielfach erlebt und mit ihren Worten auch anschaulich beschrieben (s. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2011; 2012, S. 149 f.). Wenn Bedienstete ein bestimmtes Verhalten rügen, trifft der Gefangene weder auf einen unbefangenen Richter noch stehen ihm dem Strafverfahren vergleichbare Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Vielfach wird das Ganze als „erzieherische“ Veranstaltung begriffen, die von einem Verteidiger nur gestört werden könne (vgl. etwa Krä, Forum Strafvollzug 2011, S. 384 f.).

Die mutige Entscheidung des OLG verdient Beifall. Sie wird freilich in der Praxis nicht überall begrüßt werden, schränkt sie doch das Reaktionsspektrum ein. Außerdem aber ergibt sich eine Reihe neuer Fragen, die nicht immer leicht zu beantworten sind. Was ist beispielsweise mit kleineren Straftaten, etwa Sachbeschädigungen, die keine besonderen Sicherungsmaßnahmen auslösen müssen. Wird nunmehr die Anstalt, wenn sie einen solchen Übergriff ahnden möchte, auf eine Strafanzeige verwiesen? Inwieweit wird – unbeabsichtigt – ein Druck in Richtung Anzeigeerstattung geschaffen? Neue Verfahren haben im Vollzug weitere Folgen bis hin zu ungunstigen prognostischen Annahmen.

Es muss mithin ausgeschlossen werden, dass aus gleichsam „verkehrtem rechtsstaatlichen Eifer“ letztendlich im realen Geschehen Nachteile erwachsen, die eigentlich keiner möchte. Zu betonen ist, dass derartige Ausweitungen vermeidbar erscheinen. Ein moderner Behandlungsvollzug sollte im Rahmen seines Gesamtkonzepts Möglichkeiten haben, mit solchen fast alltäglichen Problemen adäquat umzugehen, d.h. sie als Anlass und Herausforderung zu begreifen, mit dem Gefangenen intensiver zu arbeiten.

Der vorliegende Beschluss bietet im Hinblick auf die konkreten Alltagsfolgen eine goldene Brücke an, indem er die Notwendigkeit eines funktionierenden Anstaltsbetriebs ausdrücklich berücksichtigt. Zu dessen Aufrechterhaltung darf ja nach Auffassung des Senats weiterhin unabhängig von den Strafgerichten sanktioniert werden. Jedoch scheint mir die propagierte Unterscheidung zwischen der Ahndung einer Straftat und der – von der Unschuldsvermutung unberührt bleibenden – „Ahndung des Vorfalls unabhängig von seinem strafrechtlichen Gehalt“ eine gedankliche Trennung zu beinhalten, die zwar auf den ersten Blick als möglich imponiert, sich bei näherem Hinsehen hingegen als schwerlich durchführbar erweist. Denn beide Male, bei den strafrechtlich nicht erfassten Pflichtenverstößen gemäß § 82 Abs. 1 StVollzG und bei den Straftaten gemäß StGB stehen Verhaltensweisen im Blickfeld, die das soziale Zusammenleben stören. Die Straftaten erfassen gewissermaßen Kondensate, besonders krasse Formen (Körperverletzung, Bedrohung u.s.w.). Sind jedoch selbst diese engeren Voraussetzungen erfüllt, ist kaum vorstellbar, wie das Sozialwidrige des Geschehens von einem derartigen Unrechtskern soll abgelöst und in seinem Unwertgehalt unabhängig davon beurteilt werden können. Dadurch scheint mir ein letztlich unehrliches Kunstprodukt kreierte zu werden. Anders liegen die Dinge bei Ordnungsverstößen außerhalb der strafrechtlichen Grenzen, z. B. bei Handybesitz. Hier braucht keine gedankliche Aufspaltung

vorgenommen zu werden.

Es erwächst ein gewisser Argwohn, wenn just an diesem Punkt die „besondere Sorgfalt bei der Formulierung“ hervorgehoben wird. Alles allein eine Frage der geschickten sprachlichen Einkleidung? Entgegen der offiziellen Ausrichtung der Entscheidung könnte man aus den Darlegungen am Schluss den mehr oder minder versteckten Hinweis herauslesen, insgesamt genauso weitermachen zu können wie bisher. Nur falls Straftaten angenommen werden oder gar schon angezeigt worden sind, müsse im Disziplinarverfahren der Akzent nicht auf deren kriminalrechtlichen Charakter, sondern auf sonstige, sprachlich gesondert zu benennende, Pflichtenverstöße gelegt werden. Dass eine dementsprechende Verschleierung nicht ausreicht und auch hoffentlich nicht gemeint ist, sollte bei künftiger Gelegenheit klar gesagt werden.

Prof. Dr. Michael Walter, Köln

Kantonale Strafanstalt Saxerriet, Schweiz



Strafanstalt Saxerriet, Salez (CH)

- Offene Strafanstalt des Kantons St. Gallen, zugehörig zum Ostschweizer Strafvollzugskonkordat mit einer Geschlossenen Übergangsabteilung (ab 1. September 2012), die den Wechsel von einem geschlossenen in ein offenes System abfedern und entschärfen soll.
- Insgesamt 135 Haftplätze

Vollzugsformen

- Offener Vollzug mit Geschlossener Übergangsabteilung
- Abteilung Arbeitsexternat
- Abteilung Halbgefangenschaft
- Wohngruppe im Normalvollzug

Spezialitäten der Strafanstalt Saxerriet

- Differenzierte Gefangenearbeitsplätze in anstaltseigenen Betrieben Landwirtschaft und Gewerbe.
- Eigene Industriebetriebe mit Montage- und Verpackungsarbeiten, Schlosserei, Mechanik, Druckerei. Eigener Landwirtschaftsbetrieb mit Rindvieh, Pferde und Fohlen, Schweine, Shropshire Schafe, Christbaumproduktion, Metzgerei und Agrowerkstatt.
- Programm zur Individualförderung (Pzl)
- Forensische Therapien
- Tiergestützte Therapien
- Aggressions-Bewältigungstraining
- Tataufarbeitung/Wiedergutmachung

Grösse und Umfang:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| - Gesamtfläche | 173 ha |
| - unproduktiv | 8 ha |
| - Wald | 22 ha |
| - Ökologischer Ausgleich | 33 ha |
| - Landwirtschaftliche Nutzfläche | 143 ha |

Anschrift

Strafanstalt Saxerriet
Postfach
Saxerrietstrasse 1, CH-9465 Salez
Telefon: 0041 81 758 16 00
Homepage: www.saxerriet.sg.ch
E-Mail: sekretariat.sax@sg.ch



Martin Vinzens
Direktor Strafanstalt Saxerriet

Ziemlich beste Freunde – ein Film von Olivier Nakache und Éric Toledano

Frankreich 2011

Die Filmkomödie „Ziemlich beste Freunde“ handelt von einer ungewöhnlichen Begegnung zweier Menschen, die unterschiedlicher nicht sein könnten.

Driss, ein junger Mann aus dem Senegal, aufgewachsen in der Pariser Banlieue, ist wegen Raubüberfalls in einem Juweliergeschäft gerade aus einer sechsmonatigen Haft entlassen worden. Philippe, ein schwerreicher Mann, wohnt im Zentrum von Paris in einem großen Palais mit zahlreichen Hausangestellten. Er ist seit einem Unfall beim Gleitschirmfliegen querschnittsgelähmt und kann nur noch seinen Kopf bewegen. Jetzt sucht er einen Pfleger, der sich täglich um ihn kümmern soll. Driss bewirbt sich eher lustlos; er ist in erster Linie darauf aus, vom Arbeitsamt den Nachweis zu erhalten, dass er sich um eine Arbeitsstelle bemüht hat, um so seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung geltend zu machen. Wider Erwarten erhält er jedoch den Job.

Trotz der nicht zu übersehenden Gegensätze beider Männer werden diese nach einer turbulenten Anfangsphase im Verlauf des Films allmählich zu „ziemlich besten Freunden“. Driss beeindruckt Philippe durch seine unbekümmerte, einfallreiche, manchmal auch despektierliche doch immer lebensfrohe Art, die ihn die Lust am Leben wieder neu entdecken lässt. Man wird als Zuschauer in den atemberaubenden Rhythmus des Films mit hinein gezogen und Zeuge der großartigen darstellerischen Leistung beider Protagonisten. Insbesondere Francois Cluzet, der als Philippe in seiner Mimik die ganze Bandbreite seiner Gefühle sichtbar werden lässt und doch der Grandseigneur bleibt, der er immer war. Omar Sy als Driss ist ansteckend mit seinen originellen und temporeichen Aktionen und hilft Philippe damit, die Tücken des Alltags zu meistern.

Der Film basiert auf einer wahren Begebenheit: Der Geschäftsführer des Champagnerherstellers Philippe Pozzo di Borgo, der 1993 beim Paragliding verunglückte und vom Hals an abwärts gelähmt war, lernte den damals 21-jährigen Algerier Abdel Yasmin Sellou kennen, der nach der Entlassung aus der Haft eine Arbeitsstelle suchte. Hieraus entstand eine intensive Freundschaft. Der Verfilmung liegt die Autobiographie von Pozzo di Borgo zugrunde, in der er seine Erlebnisse mit dem Freund schildert, die Olivier Nakache und Éric Toledano in diesem Film lebendig werden lassen.

Eine solche Filmrezension in „Forum Strafvollzug“? Kultur im Knast? Wäre das nicht eine Möglichkeit, öffentliche kulturelle Ereignisse in die geschlossenen Räume des Gefängnisalltags hineinzubringen? Im Sinne des Angleichungsgrundsatzes, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden sollte (§3 Abs. 1 StVollzG)?

Worum geht es in dem Film außerdem? Um Freundschaft zwischen zwei Menschen ungleicher gesellschaftlicher und familiärer Herkunft, um materielle und intellektuelle Unterschiede. Um ein Leben als Außenseiter, dem sich beide mit Mut, Einfallreichtum und Humor entgegen stellen. In einer Gesellschaft, die Anderssein nicht so ohne weiteres akzeptiert, in der Diskriminierung und Rassismus an der Tagesordnung sind, ist das sicher nicht immer einfach, da gibt es Rückschläge und Zweifel an der eigenen Identität, aber es enthält auch die Möglichkeit, sich von diesen Zweifeln und von Vorurteilen zu befreien und wir dürfen als Zuschauer an diesem Prozess teilnehmen.

Warum dann nicht die gesellschaftlichen Außenseiter in den Vollzugsanstalten an diesem Prozess teilhaben lassen? Auch wenn man in Rechnung stellen muss, dass es sich hier um ein künstlich erzeugtes Produkt handelt, das die Realität nicht 1:1 abbildet. Filme können aber immer auch Anregungen sein für eigene kreative Gestaltungen. In Gesprächen mit anderen Betroffenen können Wünsche und Hoffnungen geäußert und Lebensperspektiven erarbeitet werden. Darüber hinaus bestünde ja durchaus die Möglichkeit, einmal selbst die Rolle eines Filmhelden zu übernehmen. In diesem Film bietet sich natürlich Driss an, der als Vorbestrafter an den gesellschaftlichen Rand gedrängt wird. Die Identifikation mit diesem „Typen“ kann beim gemeinsamen Theaterspiel Raum für eigene Ideen und Interpretationsmöglichkeiten schaffen. Auch die Freude an der eigenen Darstellung im Zusammenspiel mit anderen kann sehr befriedigend sein und den Stress im Haftalltag reduzieren.

Wann sehen wir mal wieder Kino? Fast schon eine Frage aus dem Bereich der „allgemeinen Lebensverhältnisse“.

Rezensentin: Andrea Heberling

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker

Redaktion

**Redaktionsleitung, Lektorat
Magazin, Forschung und Entwicklung,
Straffälligenhilfe, Korrespondenten**
Prof. Dr. Bernd Maelicke
berndmaelicke@aol.com

**Stellvertretende Redaktionsleitung
Rechtsprechung**
Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

**Aus den Ländern
Theorie und Praxis**
Gesa Lürßen
Telefon 04 21/361-14160
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Wolfgang Wirth
Telefon 02 11/60 25 11 19
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Internationales
Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z
Stephanie Pfalzer
stephanie.pfalzer@web.de

A bis Z
Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Dokumentation
Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Layout und Satz
hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48
24118 Kiel
www.hansadruk.de
service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen
Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise
alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 6/2012:

Von der Überbelegung zur Unterbelegung?

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	---------------------------------------

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Stellenausschreibung

Im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters des Referates 301

(Personal, Stellenhaushalt, Aus- und Fortbildung, Organisation, Personalangelegenheiten einschließlich Widerspruchs- und Gerichtsverfahren, Personal- und Stellenhaushalt, Aus- und Fortbildung im Justizvollzug)

zu besetzen.

Zum **Kernaufgabengebiet** des nach **Besoldungsgruppe B 2 bewerteten** Dienstpostens gehören insbesondere:

- Organisationsangelegenheiten der Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt, der Jugendarrestanstalt sowie des Landesbetriebs für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen und
- Personalangelegenheiten der Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt, der Jugendarrestanstalt sowie des Landesbetriebs für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen im Rahmen der personalrechtlichen Befugnisse.

Notwendig sind:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Befähigung zum Richteramt, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit mindestens befriedigenden Examensergebnissen, besitzen oder über ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft (Master) mit überdurchschnittlichen Abschlüssen verfügen.

Erwartet werden:

Gesucht wird eine engagierte, belastbare und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägter Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, mit umfassenden Leitungs- und Organisationsfähigkeiten und -vermögen, Personalführungskompetenz und Verhandlungsgeschick.

Bewerber/-innen sollten zudem über eine hohe Sozialkompetenz und eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, die Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Einsatz und eine erfolgs- und teamorientierte Arbeitsweise verfügen.

Da eine Neuordnung des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt mit der damit einhergehenden Konsolidierung der Personalausstattung der Vollzugseinrichtungen umgesetzt werden soll, werden darüber hinaus

- breites Fachwissen im öffentlichen Dienstrecht, Tarifrecht und im Strafvollzugsrecht sowie Erfahrungen in der Anwendung dieser Rechtsgebiete,
- mehrjährige vollzugspraktische Erfahrungen in der Leitungsebene einer Justizvollzugseinrichtung,
- vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement und in der Organisationsentwicklung und
- fundierte Kenntnisse in den Office-Anwendungen Word, Excel und Powerpoint

vorausgesetzt.

Reizt Sie diese interessante Herausforderung?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 15. November 2012 an:

**Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 106
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg**

Eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte wird erbeten.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Positionen in der Landesverwaltung sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungs- und Vorstellungskosten vom Land Sachsen-Anhalt **nicht** erstattet werden können. Bewerbungsunterlagen werden nur unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages zurückgesandt.

Für weitere Auskünfte steht Herr Ministerialdirigent Hüttemann (Tel.: 0391/567-6071) zur Verfügung.

Beamten- und Angestellten-Darlehen

Partner der Nürnberger Versicherung

TOP- ZINSSÄTZE

- für Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentl. Dienstes
- auch für Pensionäre bis 58 Jahre
- Darlehenshöhe ab 10.000,00 € bis 80.000,00 €
- Festzinsgarantie, Laufzeiten 12, 15 und 20 Jahre
- Sondertilgung und Laufzeitverkürzung möglich
- auch ohne Ehepartner
- für jeden Zweck: Anschaffungen, Ausgleich Girokonto, Ablösung andere Kredite
- Kostenlose Beratung Mo. – Fr. von 8.00 – 20.00 Uhr



Info-Büro: 0800 / 77 88 000

Vermittelt: Jürgen Jäckel, Am Husalsberg 3, 30900 Wedemark
Fax: 05130 / 97 57 2-30, jaeckel@beamtendarlehen-center.de
www.beamtendarlehen-center.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine
Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere
Mediadaten an.

forum-straftvollzug@web.de